

# LANDESBANK BERLIN AG

## Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. März 2010

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

Die Aushändigung des Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

**Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert noch wurde der Handel der Wertpapiere von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere unterliegen eventuell den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Wertpapiere sowie die aufgrund einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen definiert), angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen").**

Weder dieser Prospekt noch Endgültige Bedingungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts erstellt werden, stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten auch nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden.



**LandesBank  
Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	6
Risikofaktoren .....	19
Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere .....	19
Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere .....	19
[Verschiebung der Fälligkeit] .....	19
Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere .....	20
[Risiken bei Rückzahlung in bar] .....	21
[Risiken bei Rückzahlung durch Physische Lieferung] .....	21
Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner .....	22
Volatilitätsrisiko aufgrund der Kreditabhängigkeit .....	23
[Wechselbeziehungsrisiken] .....	23
[Bonitätsbewertung[en] bzgl. [des] [der] Referenzschuldner[s]] .....	23
Interessenkonflikte in Bezug auf Referenzschuldner .....	24
Ersetzung der Referenzschuldner oder des Referenzschuldnerportfolios .....	24
[Zinsänderungsrisiko] .....	24
[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung] .....	24
Marktpreisrisiken .....	25
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	25
Inanspruchnahme von Kredit .....	25
[Währungsrisiko] .....	25
Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden .....	25
Steuerliche Behandlung .....	26
Transaktionskosten .....	26
Rechtmäßigkeit des Erwerbs .....	26
[Zusätzliche Risiken] .....	26
Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin .....	26
Auswirkungen der Finanzkrise .....	26
Adressenausfallrisiken .....	26
Liquiditätsrisiken .....	27
Marktpreisrisiken .....	27
Immobilienrisiken .....	28
Operationelle Risiken .....	28
Sonstige Risiken .....	29
Allgemeiner Hinweis .....	30
Überblick über die Produktvarianten .....	32
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren .....	33
[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses] .....	33
[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag oder [ersatzweise] Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses].....	33

[Rückzahlung (Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses] .....	34
[Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses in Höhe eines Betrags, der in einem Prozentsatz ausgedrückt ist, der auch null betragen kann, oder gemäß einer Formel] .....	34
[Rückzahlung (Andienung oder [ersatzweise] Andienungsersatzbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses] .....	35
Informationen über [den] [die] Referenzschuldner .....	35
[Informationen über die Gewichtung der Referenzschuldner] .....	35
[Informationen über die Referenzverbindlichkeit[en]] .....	35
[Bonitätsbewertungen bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s]] .....	36
Typ und Kategorie der Wertpapiere .....	36
Rechtsordnung .....	36
Art der Wertpapiere und Verbriefung .....	36
Währung der Wertpapiere .....	36
Rendite .....	36
Zinssätze der Vergangenheit .....	36
Börsenzulassung .....	36
Marktpflege .....	37
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind .....	37
Begebung .....	37
[Zusätzliche Angaben] .....	37
Verantwortung .....	37
Angaben zum Angebot .....	38
Angebotsfrist .....	38
Emissionspreis .....	38
[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung] .....	38
Emissionsvolumen .....	38
[Zeichnung der Wertpapiere] .....	38
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	39
Geschätzte Gesamtkosten .....	39
Produktbedingungen .....	40
§ 1 Nennbetrag und Form .....	40
§ 2 Status .....	40
§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen .....	41
§ 4 Spezielle Begriffsbestimmungen .....	68
§ 5 Verzinsung .....	76
§ 6 Rückzahlung, [Barausgleichsbetrag] [Barausgleichsbetrag oder Andienung] [Andienung] [Andienung oder Ausgleichszahlung] [und Rückkauf] .....	82
§ 7 (entfällt) .....	92

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin .....	92
§ 9 Zahlungen .....	93
§ 10 Steuern .....	94
§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber .....	94
§ 12 Vorlegungsfrist .....	96
§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle .....	96
§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen .....	97
§ 15 Mitteilungen .....	97
§ 16 Ersetzung der Emittentin .....	97
§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung .....	98
§ 18 Teilunwirksamkeit .....	98
Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültigen Bedingungen .....	99
Beschreibung der Landesbank Berlin AG .....	101
Gründung, Firma und Sitz .....	101
Geschäftsüberblick .....	102
Gegenstand des Unternehmens .....	102
Organisationsstruktur .....	103
Privatkundengeschäft .....	104
Firmenkundengeschäft .....	104
Kapitalmarktgeschäft .....	104
Immobilienfinanzierung .....	104
Aktuelle Entwicklungen und Ausblick .....	105
Erwartete Entwicklung / Einschätzung der wirtschaftlichen Lage .....	105
Geschäftliche Ausrichtung .....	105
Entwicklung der Geschäftssegmente .....	105
Vorstand und Aufsichtsrat .....	107
Vorstand .....	107
Geschäftsadresse des Vorstands .....	108
Aufsichtsrat .....	108
Geschäftsadresse des Aufsichtsrats .....	109
Interessenkonflikte .....	109
Hauptanteilseigner .....	109
Finanzinformationen der Landesbank Berlin .....	109
Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren .....	110
Wesentliche Verträge .....	110
Steuerliche Behandlung .....	112
Deutschland .....	112
Steuerinländer .....	112
Steuerausländer .....	113
Kapitalertragsteuer .....	113

EU-Zinsrichtlinie .....	113
Verkaufsbeschränkungen .....	115
Vereinigte Staaten von Amerika .....	115
Vereinigtes Königreich .....	116
Europäischer Wirtschaftsraum .....	116
Allgemeine Informationen .....	118
Gerichts- oder Schiedsverfahren .....	118
Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage .....	118
Verfügbarkeit von Dokumenten .....	118
Einbeziehung per Verweis .....	118
Annex I .....	F - 1
Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2008 .....	F - 1
Unterschriften .....	S - 1

## Zusammenfassung

**Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt ("Basisprospekt" oder „Prospekt“) zu verstehen. Jegliche Anlageentscheidung sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes und der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der zu begebenden Wertpapiere (die „Wertpapiere“) veröffentlicht werden.**

**Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.**

**Die Landesbank Berlin AG ("Landesbank Berlin" oder "LBB" oder die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung und kann dafür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.**

Emittentin:	Landesbank Berlin AG (die „LBB“) (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung (auch als „London Branch“ bezeichnet)).
Zahlstelle:	LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.
Emission in Serien und Tranchen:	Die Wertpapiere werden in Serien begeben (jeweils eine „Serie“). Jede Serie ist durch eine eigene Wertpapier-Kennnummer identifizierbar. Eine Serie kann eine oder mehrere Tranchen umfassen (die „Tranchen“ und einzeln jeweils eine „Tranche“), die an verschiedenen Tagen begeben wurden. Die Wertpapiere jeder Serie unterliegen denselben Bedingungen, abgesehen vom Emissionstermin, dem Tag des Zinsbeginns und dem Emissionspreis. Die Wertpapiere jeder Tranche unterliegen in jeder Hinsicht denselben Bedingungen.
Währung:	Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Nennbetrag:	Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in dem Nennbetrag begeben, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Rechtliche und regulatorische Anforderungen:	Jede Emission von Wertpapieren in einer Währung, für die besondere Gesetze, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten bestehen, wird nur unter solchen Umständen begeben, die zu jeder Zeit mit diesen besonderen Gesetzen, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten in Einklang stehen (vgl. den Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“).
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.
Clearingsystem:	Globalurkunden werden am oder vor dem einschlägigen Termin im Auftrag von Clearstream Banking AG oder einem anderen am jeweiligen Emissionstag einschlägigen Clearingsystem, gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen bei einer gemeinsamen Hinterlegungsstelle (oder ggf. einer gemeinsamen Verwahrstelle) hinterlegt.

Status der Wertpapiere:	Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.
Emissionspreis:	Der Emissionspreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Kreditereignisse:	Gemäß der <i>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</i> veröffentlichten „ <i>ISDA Credit Derivatives Definitions 2003</i> “ sind in den jeweiligen Produktbedingungen Insolvenz ( <i>Bankruptcy</i> ), Nichtzahlung ( <i>Failure to Pay</i> ), Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten ( <i>Obligation Acceleration</i> ), Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten ( <i>Obligation Default</i> ), Nichtanerkennung/Moratorium ( <i>Repudiation/Moratorium</i> ) oder Restrukturierung ( <i>Restructuring</i> ) als Kreditereignis definiert.
Zinsmodalität:	Die Wertpapiere sind verzinslich. Sie können mit einem festen Zinssatz oder mit einem variablen Zinssatz, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Wertpapiere mit festem Zins:	Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Wertpapiere mit variablen Zins:	Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge bzw. eines Spread, ausgestattet. Ein variabler Zins wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Tritt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Inhaber der Wertpapiere (die „Wertpapierinhaber“) auf Auszahlung von Zinsen wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils geregelt vollständig bzw. teilweise entfällt.
Mindest-/Höchstzinssatz:	Variabel verzinsliche Wertpapiere können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.
Laufzeit:	Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden, vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank.
Rückzahlung:	Die Wertpapiere werden zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt, wenn kein Kreditereignis im Hinblick auf den bzw. einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist.
Rückzahlung (Barausgleichsbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen.  Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert und die Wertpapierinhaber je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.

Rückzahlung  
(Barausgleichsbetrag  
oder ggf. ersatzweise  
Andienung) bei Eintritt  
eines Kreditereignisses:

Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder ggf. ersatzweise (b) die Lieferbare Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen. Bei einer Lieferbaren Verbindlichkeit handelt es sich um eine Verbindlichkeit die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird und die der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen entspricht. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag eines Wertpapiers hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert wird und die Wertpapierinhaber je Wertpapier (a) einen Barausgleichsbetrag oder ggf. ersatzweise (b) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.

Rückzahlung (Andienung)  
bei Eintritt eines  
Kreditereignisses:

Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin die Lieferbare Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag eines Wertpapiers hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert wird und die Wertpapierinhaber je Wertpapier die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.

Rückzahlung (Andienung  
oder ggf. ersatzweise  
Andienungsersatzbetrag)  
bei Eintritt eines  
Kreditereignisses:

Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) die Lieferbare Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen oder ggf. ersatzweise (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag eines Wertpapiers hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert wird und die Wertpapierinhaber je Wertpapier (a) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, oder ggf. ersatzweise (b) einen Andienungsersatzbetrag jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.

Vorzeitige Rückzahlung: Eine vorzeitige Rückzahlung ist gemäß den Bestimmungen der „Produktbedingungen“:

- aus steuerlichen Gründen oder
- aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder
- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung möglich. Eine Rechtsänderung liegt zum Beispiel vor, wenn es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen. Unter einer Absicherungsstörung ist zu verstehen, dass es für die Emittentin unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar wird, in Zusammenhang mit den Wertpapieren abzuschließende Absicherungsgeschäfte abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Verschiebung der Fälligkeit

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags sowie des betreffenden Zinszahlungstags ist gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen möglich, wenn

- eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt,
- eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, eintritt und die anwendbare Nachfrist nicht vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag abgelaufen ist, oder
- innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungs-Komitee gestellt wurde und das Entscheidungs-Komitee in Bezug auf diesen Antrag nicht bis zu dem dem Vorgesehenen Fälligkeitstag vorausgehenden Geschäftstag eine Entscheidung veröffentlicht hat.

Der jeweilige Zeitpunkt der Verschiebung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Quellensteuer:

Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (bei Emission über die Niederlassung London: des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen nur für die Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin solche zusätzlichen Beträge zahlen muss, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden. Die Endgültigen Bedingungen können auch Ausnahmen vorsehen, in denen solche zusätzlichen Beträge nicht gezahlt werden müssen.

Mit dem verabschiedeten Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist seit dem 1. Januar 2009 erstmals eine allgemeine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer) auf Kapitalerträge eingeführt worden.

Kündigungsgründe:

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist oder sein wird und diese Verpflichtung

von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ferner kann die Emittentin die Wertpapiere aufgrund von Rechtsänderungen oder Absicherungsstörungen kündigen.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn:

- die Emittentin fällige Beträge nicht vollständig oder mit einem Verzug, der länger als 15 Tage andauert, nicht zahlt, oder
- die Emittentin Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht erfüllt oder beachtet und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber geheilt wird, oder
- eine Anordnung ergeht oder ein wirksamer Beschluss zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin gefasst wird (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person); oder
- durch ein Gericht Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt werden, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen vorübergehend einstellt oder ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber anbietet oder ein solches Verfahren durchführt.

Anwendbares Recht:	Deutsches Recht.
Börsennotierung:	Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert sein.
Vertrieb:	Die Wertpapiere können privat oder öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.
Verkaufsbeschränkungen:	Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospektes sowie für das Angebot und den Verkauf der Wertpapieren wird besonders hingewiesen
Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin:	<p>Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.</p> <p>Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel</p>

mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeinerwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

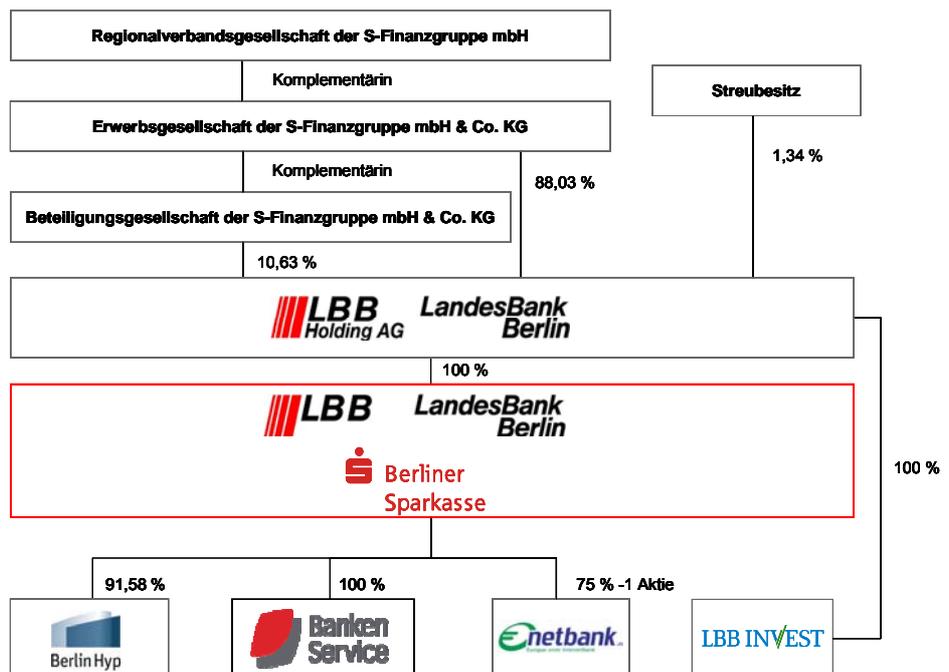
Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde) gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die LBB ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

**Gegenwärtige Konzernstruktur**

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88,03% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,34% der Anteile befinden sich im Streubesitz.



### **Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

### **Kapitalverhältnisse**

Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleiniger Aktionär der LBB ist die LBBH.

### **Konzernabschluss gemäß IFRS<sup>1</sup>:**

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 einen Konzernabschluss nach den Regelungen der IFRS auf, wie sie in der EU anzuwenden sind:

### **Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach IFRS<sup>1</sup>:**

	2008 konsolidiert	2007 konsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss	1.246	804
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	– 344	– 45
Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	114	278 <sup>2</sup>
Ergebnis nach Steuern	137	173 <sup>2</sup>
Bilanzsumme	144.219	140.961 <sup>2</sup>
Ausgewiesenes Eigenkapital	916	1.709 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2008 entnommen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Berichterstattung zum 31. Dezember 2008 wurden Korrekturen nach IAS 8.42 im Zusammenhang mit einer erfolgten Bilanzanpassung für die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2007 vorgenommen.

**Jahresabschluss  
gemäß HGB:**

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss nach den Regelungen des HGB auf.

**Zusammenfassung der  
Finanzdaten der  
Emittentin nach HGB  
(Handelsgesetzbuch)<sup>3</sup>:**

	2008	2007
	unkonsolidiert	unkonsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss	1.125	1.034
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 27	- 186
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis) <sup>4</sup>	45	130
Ergebnis vor Steuern <sup>5</sup>	- 57	101
Ergebnis nach Steuern <sup>6</sup>	- 51	100
Bilanzsumme	102.644	108.574
Ausgewiesenes Eigenkapital	2.845	2.857

**Zusammenfassung der  
Risiken**

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten bei einer Anlage die den begebenen Wertpapieren innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken bedenken.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten

<sup>3</sup> Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2008 entnommen bzw. abgeleitet.

<sup>4</sup> Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ setzt sich aus den Positionen

- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2008 zusammen.

<sup>5</sup> Die Position „Ergebnis vor Steuern“ setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ sowie den Positionen

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2008 zusammen.

<sup>6</sup> Die Position „Ergebnis nach Steuern“ setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2008 zusammen.

(unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt). Als Folge der Finanzmarktkrise ist die Situation an den Refinanzierungsmärkten weiterhin angespannt.

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Personen, die möglicherweise in die Wertpapiere investieren, unterliegen gewissen Risiken, die mit den verschiedenen Bestimmungen der unterschiedlichen Arten von Wertpapieren zusammen hängen. Die nachstehende Zusammenfassung beschreibt bestimmte Risiken, die die Wertpapiere betreffen und die im Abschnitt „Risikofaktoren“ ausführlicher dargelegt sind.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger unter den Wertpapieren erhält, hängt sowohl von der Leistungsfähigkeit der Emittentin, als auch von der Leistungsfähigkeit des bzw. eines oder mehrerer Referenzschuldner ab. **Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Emissionspreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis oder gar Null betragen. Ein Anleger kann seine gesamte Investition verlieren.** Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert. Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung kann bei Eintritt eines Kreditereignisses entfallen. Somit kann der Wertpapierinhaber seinen investierten Kaufpreis vollständig verlieren. Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Investor den Marktpreis, der erheblich niedriger als der Emissionspreis oder der Kaufpreis sein kann. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und des bzw. der Referenzschuldner.

Die Zahlungen unter den zu begebenden Wertpapieren sind abhängig von einem oder mehreren privatwirtschaftlichen bzw. hoheitlichen Schuldner (die „Referenzschuldner“) und daher von dem Eintritt ein oder mehrerer Kreditereignisse.

In bestimmten Fällen kann es zu einer Verschiebung der Fälligkeiten kommen. Dies bedeutet für den Anleger zum einen einen Zinsverlust, zum anderen wird der Zeitraum für den Eintritt eines Kreditereignisses verlängert. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Anleger.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn bei dem Referenzschuldner oder, wenn die Endgültigen Bedingungen eine Mehrheit von Referenzschuldnern vorsehen, bei einem von diesen während des maßgeblichen Zeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Diese Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung („Kreditereignis“). In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welches Kreditereignis Anwendung findet.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von einem erfolgreichen Verlauf seiner Geschäftstätigkeit, die es ihm ermöglicht, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit in vollem Umfang nachzukommen. Daher stellt der Kauf eines Wertpapiers für den Anleger auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner dar.

Im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses kann es zu einer reduzierten Rückzahlung bis hin zu einem totalen Kapitalverlust kommen, die auch vorzeitig erfolgen

kann. Dabei kann nach Eintritt eines Kreditereignisses entweder eine bestimmte Anzahl von Anleihen, Darlehensforderungen oder eine Verbindlichkeit in Form einer Garantie eines Referenzschuldners („Lieferbare Verbindlichkeiten“), deren Merkmale in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind und von der Emittentin nach eigenem Ermessen ausgewählt werden, geliefert werden oder es wird ein Barausgleich in Höhe des ermittelten Marktwerts dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gezahlt („Barausgleichsbetrag“). Als Lieferbare Verbindlichkeit kommen zudem stets nur solche desjenigen Referenzschuldners in Betracht, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist. Der Wert (einer) Lieferbaren Verbindlichkeit(en) kann demzufolge erheblich geringer sein als ihr Nennwert. Sofern eine Lieferbare Verbindlichkeit geliefert und nicht lediglich ein Barausgleichsbetrag gezahlt wird, obliegt es dem Anleger, diese gegenüber dem Referenzschuldner durchzusetzen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

**Bei Eintritt eines Kreditereignisses erhalten die Anleger daher möglicherweise nur einen Bruchteil des eingesetzten Kapitals zurück oder erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals und Zinsverluste.**

Wenn ein Schwellenwert definiert ist, betreffen Kreditereignisse die Zahlungen unter dem Wertpapier nicht direkt, solange die eingetretenen Kreditereignisse unter diesem Schwellenwert bleiben.

Im Falle der (vorzeitigen) Rückzahlung durch physische Lieferung müssen sich potentielle Anleger bewusst sein, dass als Folge der physischen Lieferung es nicht mehr auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin ankommt, sondern auf den Wert der Lieferbaren Verbindlichkeiten, die geliefert werden.

Der Wert dieser gelieferten Verbindlichkeiten kann erheblich geringer sein als das vom Anleger eingesetzte Kapital und kann in extremen Fällen auch Null betragen.

Auch wenn die Höhe der unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ganz maßgeblich von dem bzw. einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhaber und den Referenzschuldnern und die Wertpapierinhaber haben im Verlustfall keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzschuldner.

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Wechselwirkung (Korrelation) zwischen Referenzschuldnern und ihren Vermögenswerten kann den Marktpreis der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Abhängig von der Struktur der Wertpapiere kann eine Änderung der Korrelation positive oder negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bzw. der Emittentin bezüglich der Referenzschuldner aufführen. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Durch Fusionen oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner bzw. bei mehreren Referenzschuldnern die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios verändern. Das aus einer solchen Änderung möglicherweise resultierende Risiko

tragen die Wertpapierinhaber.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Emittentin ist berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie u. a. sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern zu erhöhen oder aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung. Soweit die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Emissionspreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und der Referenzschuldner und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere verbleibenden Zeit. Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität eines Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin den Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken

- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken (Rechtsrisiken, IT-Risiken)
- Sonstige Risiken

#### **Adressenausfallrisiken**

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die nicht vorhersehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

#### **Liquiditätsrisiken**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, dass in einer Liquiditätskrise die Refinanzierung nur zu höheren Marktsätzen möglich ist (Refinanzierungsrisiko) oder dass Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

#### **Marktpreisrisiken**

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

#### **Immobilienrisiken**

Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten (inklusive Wertveränderungen) aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.

#### **Operationelle Risiken**

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

#### Rechtsrisiken

*Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)*

Die Bankgesellschaft Berlin AG (jetzt: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend.

*Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin*

Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten

Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der LBBH eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der LBBH als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum Immobiliendienstleistungsgeschäft-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern LBBH verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der LBBH, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet.

#### *Klage einer Fondsgesellschaft*

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe mbH (IBV) – letzterer als geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt.

#### *IT- und Systemrisiken*

Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren.

#### **Sonstige Risiken**

##### *Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen*

Unter strategischem Risiko versteht man das Risiko einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen.

## Risikofaktoren

Potentielle Investoren sollten den gesamten Prospekt, einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein Investment in diese Wertpapiere für ihn geeignet ist. Es besteht das Risiko, dass ein potentieller Investor die Wertpapiere oder einzelne Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, nicht versteht oder falsch versteht und eine falsche Anlageentscheidung beim Kauf dieser Wertpapiere trifft, die nicht zu seinem Investmentstil, Investment Ansatz, Vermögensplanung, Risikoerwartung, allgemeinen Umfeld oder seine allgemeine Lebensplanung passt.

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken.

### Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

#### **Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere**

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Kurses bei Emission liegen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Emissionstag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen.

Der Wert der Wertpapiere kann durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst werden.

#### **[Verschiebung der Fälligkeit]**

[Für den Fall, dass ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit nicht anerkennt oder ein Moratorium verhängt, es aber bis zum ursprünglich festgelegten Kreditereignisbestimmungstag nicht zu einem Zahlungsausfall gekommen ist, können der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag erheblich verschoben werden. Der für diesen Fall geltende Kreditereignisbestimmungstag sowie der Fälligkeitstag werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Für den Fall, dass ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit bei Fälligkeit nicht bezahlt hat, die für diese Verbindlichkeit geltende Nachfrist bis zum ursprünglich festgelegten Kreditereignisbestimmungstag aber nicht abgelaufen ist, können der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag erheblich verschoben werden. Der für diesen Fall geltende Kreditereignisbestimmungstag sowie der Fälligkeitstag werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Eine Verschiebung der Fälligkeit kann eintreten, wenn in dem Zeitraum von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tagen vor dem Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses hinsichtlich eines Referenzschuldners an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungs-Komitee gestellt wird und das Entscheidungs-Komitee an dem Geschäftstag vor dem ursprünglichen Kreditereignisbestimmungstag keine Entscheidung veröffentlicht hat. Der für diesen Fall geltende Kreditereignisbestimmungstag sowie der Fälligkeitstag werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Insgesamt kann es zu einer erheblichen Verschiebung der Fälligkeit kommen. Eine Verzinsung über den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus findet nicht statt. Insofern bedeutet eine Verschiebung des Kreditereignisbestimmungstags sowie des Fälligkeitstags zum einen einen Zinsverlust für den Anleger sowie zum anderen eine Verlängerung des Zeitraums, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.]]

#### **Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere**

Die Zahlungen unter den Wertpapieren sind von [dem] [einem oder mehreren] Referenzschuldner[n] und daher vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig. [Bei auf ein Portfolio von Referenzschuldnern bezogenen Wertpapieren bestehen verschiedene Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge in Bezug auf die einzelnen Referenzschuldner, wodurch sich die Auswirkungen von Kreditereignissen, abhängig von der Gewichtung des betreffenden Referenzschuldners innerhalb des Portfolios, verstärken oder abschwächen können.]

Ein Referenzschuldner ist [ein privates Unternehmen] [oder] [eine hoheitliche juristische Person (z.B. ein souveräner Staat)].

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) bestimmte Umstände mit nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf einen Referenzschuldner eintreten. Solche Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung. In den Produktbedingungen wird festgelegt, welche Kreditereignis Anwendung finden.

[Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von einem erfolgreichen Verlauf seiner Geschäftstätigkeit, die es ihm ermöglicht, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit in vollem Umfang nachzukommen.]

Bei Eintritt eines Kreditereignisses laufen die Zinsen, die planmäßig bezüglich der laufenden [(vom Zeitpunkt des Eintrittes eines Kreditereignisses)] und nachfolgenden Zinsperioden auflaufen würden, [gar nicht mehr] [nur in geringerem Umfang] auf. Die Rendite der Wertpapiere kann deshalb unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit bis zur Endfälligkeit liegen.

Kreditereignisse können darüber hinaus zur [Rückzahlung bei Fälligkeit] [vorzeitigen Rückzahlung] [(i)] [eines Barausgleichbetrages] [Andienungersatzbetrag] [oder (ii)] [mittels Lieferung einer bestimmten Anzahl Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners] entsprechend den Bestimmungen der Produktbedingungen führen. Folglich ist es bei Eintritt eines Kreditereignisses möglich, dass Anleger nur einen Teil des investierten Kapitals eines Wertpapiers erhalten oder einen Totalverlust des investierten Kapitals und Zinsverlust erleiden.

[Im Falle mehrerer Referenzschuldner kann jedes einzelne Kreditereignis dazu führen, dass Anleger nur in reduziertem Umfang Zinszahlungen und/oder Kapital erhalten. Sind jedoch in Bezug auf alle Referenzschuldner Kreditereignisse eingetreten, werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr verzinst und/oder vorzeitig zurückgezahlt.]

Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger unter den Wertpapieren erhält, hängt sowohl von der Leistungsfähigkeit der Emittentin, als auch von der Leistungsfähigkeit [des] [eines oder mehrerer] Referenzschuldner ab.

**Deshalb besteht das Risiko für die Wertpapierinhaber, dass sie ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig verlieren und nach Eintritt eines Kreditereignisses keine Zinszahlungen erhalten.**

#### **[Risiken bei Rückzahlung in bar]**

[Die Wertpapiere können nach Eintritt eines Kreditereignisses in Höhe des [Barausgleichsbetrages] [Andienungersatzbetrages] vorzeitig zurückgezahlt werden. Dieser Betrag ermittelt sich auf der Grundlage des Marktwertes (wie nachstehend definiert) einer Lieferbaren Verbindlichkeit des betroffenen Referenzschuldners nach Eintritt eines Kreditereignisses. Lieferbare Verbindlichkeiten können von der Emittentin ausgewählt werden, sofern sie der in den Produktbedingungen festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie und den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen entsprechen. [Alternativ können Lieferbare Verbindlichkeiten den Referenzverbindlichkeiten, die die Emittentin in den Produktbedingungen festlegt, entsprechen.]

[Wertpapiere, die an ein Portfolio von Referenzschuldnergebunden sind, in Bezug auf welche die Produktbedingungen einen fortlaufend berechneten Barausgleich nach Eintritt jedes Kreditereignisses vorsehen, unterliegen einer Anpassung des (vorzeitigen) Rückzahlungsbetrages, der gezahlt würde, wenn kein Kreditereignis eingetreten wäre, wobei der für die jeweilige Referenzverbindlichkeit geltende Marktwert berücksichtigt wird.]

[Der Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit basiert auf dem Marktwert dieser Verbindlichkeit des betroffenen Referenzschuldners nach dem Eintritt des Kreditereignisses (der „Marktwert“). Der Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die [nach ihrem Ermessen die Festlegungen einer Auktion, die von ISDA (der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert nach ihrem billigen Ermessen zugrunde legt oder] bei einer oder mehreren Referenzbanken Quotierungen einholt, zu denen diese Banken bereit wären, die Lieferbaren Verbindlichkeiten zu erwerben. Der Marktwert einer solchen Verbindlichkeit bzw. solcher Verbindlichkeiten kann nach Eintritt eines Kreditereignisses deutlich abnehmen und kann sowohl vor als auch nach der Bekanntmachung des Kreditereignisses aufwärts- und abwärtsgerichteten Schwankungen unterliegen. Die Erlöse des [Barausgleichsbetrages] [Andienungersatzbetrages] werden voraussichtlich nicht für den Erwerb anderer Verbindlichkeiten mit demselben Nennwert wie die Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) ausreichen.]

[Der Eintritt von Kreditereignissen kann sich überproportional auf die Wertpapiere auswirken, wenn der Nennbetrag der Wertpapiere niedriger ist als die Summe der gewichteten Beträge aller Referenzschuldner und Kreditereignisse die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht proportional zu ihrer Gewichtung sondern in Höhe des absoluten Gewichtungsbetrages betreffen.]

[Wenn ein Schwellenwert definiert ist, betreffen Kreditereignisse die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht direkt, solange die eingetretenen Kreditereignisse unter diesem Schwellenwert bleiben. Dennoch kann der Eintritt eines Kreditereignisses eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.]

#### **[Risiken bei Rückzahlung durch Physische Lieferung]**

[Die Wertpapiere werden[, außer in den Produktbedingungen ist die Zahlung eines Andienungersatzbetrages vorgesehen,] mittels Lieferung einer bestimmten Anzahl an [[Anleihen] [oder] [Darlehen] („Lieferbare Verbindlichkeit“)] [Lieferbaren Verbindlichkeiten] eines

Referenzschuldners [und nicht in bar] zurückgezahlt. Daher treffen zukünftige Anleger durch den Kauf der Wertpapiere auch eine mögliche Anlageentscheidung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Wenn mehrere Gattungen, Serien oder Emissionen Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zur Verfügung stehen, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen auswählen, welche der Lieferbaren Verbindlichkeit mit dem geringstem Marktwert (*cheapest to deliver*) geliefert wird.

Zukünftige Anleger müssen sich dessen bewusst sein, dass im Falle einer physischen Lieferung die Anleger und ihre Anlagen nicht länger von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern von dem Wert der tatsächlich gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeit abhängen, den unter anderem die Kreditwürdigkeit des Schuldners einer solchen Lieferbaren Verbindlichkeit bestimmt. Sofern eine Verbindlichkeit geliefert wird, obliegt es dem Anleger diese gegenüber dem Referenzschuldner durchzusetzen.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass keine Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten geliefert werden. Daher kann die Anzahl der zu liefernden Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die nächst kleinere Anzahl von Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet werden und die Emittentin wird gemäß der Produktbedingungen einen Ausgleichsbetrag für nicht lieferbare Bruchteile der Lieferbaren Verbindlichkeiten zahlen.

Der Wert dieser gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeiten kann das vom Anleger eingesetzte Kapital weit unterschreiten und in Extremfällen null betragen. [Lauten die gelieferten Verbindlichkeiten auf eine andere Währung als die Wertpapierwährung, sind die Wertpapierinhaber einem Währungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zum Risiko eines Wertverlustes der gelieferten Verbindlichkeit.] Darüber hinaus können die Lieferbaren Verbindlichkeiten keine oder nur eine geringe Liquidität aufweisen. Die Liquidität der Lieferbaren Verbindlichkeiten verändert sich normalerweise entsprechend den Bedingungen der jeweiligen wirtschaftlichen sowie nationalen und internationalen politischen Entwicklung, der Entwicklung in bestimmten Industriesektoren sowie der Kreditwürdigkeit des jeweiligen Referenzschuldners. Darüber hinaus können der Verkauf oder die Übertragung der Lieferbaren Verbindlichkeit beschränkt sein.

Werden nach Eintritt eines Kreditereignisses Lieferbare Verbindlichkeiten geliefert, stimmt die Restlaufzeit dieser Lieferbaren Verbindlichkeit normalerweise nicht mit der ursprünglich vorgesehenen Restlaufzeit der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses überein. Dies bedeutet, dass sich der ursprüngliche Anlagehorizont des Anlegers ändert. Darüber hinaus kann der Marktwert der gelieferten langfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zu ihrem Nennwert niedriger als bei Verbindlichkeiten mit kürzerer Laufzeit sein. Darüber hinaus kann die Lieferbare Verbindlichkeit mit einem höheren oder niedrigeren Zinssatz als die Wertpapiere verzinst sein. Diese Risiken werden vom Anleger getragen.]

#### **Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner**

Auch wenn die Höhe der unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ganz maßgeblich von [dem] [einem oder mehreren] Referenzschuldner[n] abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhabern und [dem] [den] Referenzschuldner[n]. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den [jeweiligen] Referenzschuldner. [Ein Anspruch gegen den [jeweiligen] Referenzschuldner besteht allerdings unter der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit, die dem Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Kreditereignisses gemäß den Bestimmungen der Produktbedingungen geliefert werden kann, soweit eine solche Lieferung tatsächlich stattfindet.]

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität [des] [eines] Referenzschuldners oder sonst zu, dass hinsichtlich [des] [eines] Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt, oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.

Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität [des] [eines] Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen.

### **Volatilitätsrisiko aufgrund der Kreditabhängigkeit**

[Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass dies unmittelbar zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, so kann dies auch in Abhängigkeit von den Wechselbeziehungen der Vermögenswerte der Referenzschuldner untereinander bei mehreren Referenzschuldern erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben (siehe nachfolgend „Wechselbeziehungsrisiken“).]

Der Kurs der Wertpapiere ist zudem unter anderem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten (*Credit Default Swaps*) in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner, von Wertpapieren [des] [der] Referenzschuldner[s], von Wertpapieren, die sich auf [den] [die] Referenzschuldner beziehen und von sonstigen Kapitalmarktinstrumenten, die sich auf [den] [die] Referenzschuldner beziehen.

Diese Preise der Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Veränderungen des Marktpreises der betreffenden Kreditderivate können sich dabei von der Änderung des Kurses der Wertpapiere nach einer Bonitätsverschlechterung eines Referenzschuldners unterscheiden. Eine Bonitätsverschlechterung [des] [eines] Referenzschuldners kann zu einem Kursrückgang der Wertpapiere führen.

Die Veränderung des Marktpreises der Kreditderivate ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des Referenzschuldners bzw. der betreffenden Referenzschuldner abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatmarkt negativ beeinflusst wird, auch wenn hinsichtlich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner], auf [den] [die] sich die Wertpapiere beziehen, keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

### **[Wechselbeziehungsrisiken]**

[Die Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen Referenzschuldnern und ihren Vermögenswerten kann die Kursentwicklung der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen.

Der Begriff der „Korrelation“ bezieht sich jeweils auf die Korrelation zwischen mindestens zwei Referenzschuldnern und wird als Prozentsatz ausgedrückt, wobei 100% eine absolut positive und -100% eine absolut negative Korrelation bedeutet.

Eine positive Korrelation weist darauf hin, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses bei zwei Referenzschuldnern (die „Eintrittswahrscheinlichkeit“) tendenziell in dieselbe Richtung bewegt, wohingegen eine negative Korrelation darauf hinweist, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten entgegengerichtet sind. Eine positive Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner ebenfalls ein Kreditereignis eintreten wird. Eine negative Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner kein Kreditereignis eintreten wird. Bei einer unabhängigen Bewegung der Eintrittswahrscheinlichkeiten beträgt der Korrelationskoeffizient 0.

Die Korrelation kann sich im Laufe der Zeit ändern. Abhängig von der Struktur der Wertpapiere kann eine Änderung der Korrelation positive oder negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.]

### **[Bonitätsbewertung[en] bzgl. [des] [der] Referenzschuldner[s]]**

[Es [ist] [sind] die Bonitätsbewertung[en] (Rating) von [einer] [privaten Ratingagentur[en]] [der Emittentin] bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s] aufgeführt. Im Rahmen einer Bonitätsbewertung wird beurteilt, ob [der] [die] Referenzschuldner zukünftig in der Lage sein [wird] [werden], [seinen] [ihren] Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Von großer Bedeutung für eine solche Beurteilung ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage [des] [der] Referenzschuldner[s]. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen. Es besteht das Risiko, dass ein Rating nicht die tatsächliche Bonität [des] [der] Referenzschuldner[s] widerspiegelt, weil z.B. [der betreffenden Ratingagentur] [der Emittentin] im Rahmen der Beurteilung wichtige Informationen fehlten oder unvorhergesehene und kurzfristige Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [des] [der] Referenzschuldner[s] eine zeitnahe Anpassung des Rating nicht zulassen. Deshalb besteht das Risiko, dass trotz guter Bonitätsbewertungen [der] [ein] Referenzschuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder sogar das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt. Sollte eine Bonitätsbewertung durch [eine Ratingagentur] [die Emittentin] fehlerhaft sein, können Wertpapierinhaber aufgrund einer solchen Fehlerhaftigkeit keine Schadensersatzansprüche gegen [eine solche Ratingagentur] [die Emittentin] geltend machen. Deshalb darf ein Rating [des] [der] Referenzschuldner[s] nicht die alleinige Grundlage für die Investitionsentscheidung sein.]

### **Interessenkonflikte in Bezug auf Referenzschuldner**

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Wertpapiere zu begeben und Geschäfte (einschließlich Absicherungsgeschäfte) betreffend [der] [die] Referenzschuldner oder die Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbare Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzschuldner[s] abzuschließen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug auf die möglichen Referenzverbindlichkeiten oder die Lieferbaren Verbindlichkeiten oder [den] [die] Referenzschuldner weitere derivative Instrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen seitens [des] [der] Referenzschuldner[s] als Konsortialbank, als Finanzberater des [jeweiligen] Referenzschuldners oder als Geschäftsbank für [den] [die] Referenzschuldner zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise am Emissionstag oder anschließend über Informationen in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner, die für Wertpapierinhaber wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen.

### **Ersetzung der Referenzschuldner oder des Referenzschuldnerportfolios**

Durch Fusionen oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit [dem] [den] Referenzschuldner[n] kann sich [der Referenzschuldner] [die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios] verändern. Somit besteht das Risiko, dass [der Referenzschuldner] [das Referenzschuldnerportfolio] nach solchen Änderungen nicht mehr mit [dem Referenzschuldner] [dem Referenzschuldnerportfolio] vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus einer solchen Änderung resultierende Risiko tragen die Wertpapierinhaber.

### **[Zinsänderungsrisiko]**

[Die Wertpapiere sind mit einer [festen Verzinsung] [Mindestverzinsung] für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] [alle Zinsperioden] ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

### **[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung]**

[Die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge werden auf Grundlage [eines variablen Zinssatzes] berechnet, [dessen] Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen [Bezugsgröße z.B. EURIBOR] feststellt und auf deren Grundlage

sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Die Höhe der zu erwartenden Verzinsung ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.] [Dies Zinsausfallrisiko kommt zu dem Risiko, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses [vollständig] [teilweise] ausfallen kann, hinzu.]

### **Marktpreisrisiken**

Die Wertpapiere werden erstmals öffentlich angeboten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere werden Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr oder Zulassung zum Handel gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

### **Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

### **Inanspruchnahme von Kredit**

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

### **[Währungsrisiko]**

[Ein Währungsrisiko kann dann bestehen, wenn nach Eintritt eines Kreditereignisses eine Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird, die in einer anderen Währung ausgedrückt ist als die Wertpapiere.]

### **Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden**

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich ist sie zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares

Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

### **Steuerliche Behandlung**

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

### **Transaktionskosten**

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

### **Rechtmäßigkeit des Erwerbs**

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der der potentielle Investor unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der der potentielle Investor seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

### **[Zusätzliche Risiken]**

***[Wenn es andere Risiken gibt, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und es sich dabei um Risiken handelt, die nur spezifisch für eine bestimmte Emission gelten, werden diese Risiken unter der Überschrift „Zusätzliche Risiken“ in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]***

## **Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin**

Die Leistungsfähigkeit der Emittentin ist ein wesentlicher Risikofaktor für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Wertpapieren gegenüber potentiellen Anlegern. Daher werden im folgenden Abschnitt die Risikofaktoren beschrieben, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, mit der Folge, dass Investoren einen teilweisen oder vollständigen Ausfall im Hinblick auf ihre Zahlungsansprüche gegen die Emittentin erleiden könnten. Potentielle Investoren sollten diese Risikofaktoren vor einem Erwerb der Wertpapiere beachten.

### **Auswirkungen der Finanzkrise**

Seit Mitte September 2008 haben sich die Rahmenbedingungen für Kreditinstitute weltweit mit bisher unbekannter Dynamik nachhaltig verschlechtert, so dass umfangreiche Garantie- und Stabilisierungsmaßnahmen der staatlichen Institutionen eingeleitet wurden. Namentlich die Insolvenz von Lehman Brothers führte zur Neubewertung von Ausfallrisiken auch systemrelevanter Adressen, in deren Folge gängige Refinanzierungsquellen versiegt und eine Reihe größerer Marktteilnehmer illiquide wurden. Diesen Marktverwerfungen konnte sich auch die LBB nicht entziehen. Im Umfeld funktionsgestörter Kapitalmärkte konnten Bewertungsverluste (bei strukturierten Produkten, Verbriefungstransaktionen und insbesondere bei Finanzwerten) und Wertberichtigungen nicht verhindert werden.

### **Adressenausfallrisiken**

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der LBB nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die LBB selbst aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist, sowie das Anteilseig-

nerrisiko, das sich aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital ergibt. Im kommerziellen Kreditgeschäft ist das Adressenausfallrisiko im Falle der Gewährung von Buchkrediten identisch mit dem Kreditrisiko. Wird statt eines Buchkredites ein Wertpapier gehalten, spricht man von einem Emittentenrisiko. Weitere, vor allem im Handelsgeschäft übliche, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorien sind das Kontrahentenrisiko (Risiko der potenziell nachteiligen Wiedereindeckung eines Derivategeschäftes bei Ausfall eines Geschäftspartners), das Settlementrisiko (Risiko, dass am Zahlungstermin trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) sowie das Länderrisiko (Transferrisiko). Entsprechend der Risikostrategie geht die LBB vornehmlich Kreditrisiken in Berlin und der Bundesrepublik ein. Dagegen führt das Kapitalmarktgeschäft strategiekonform überwiegend zu Emittenten-, Kontrahenten- und Kreditnehmerisiken im Ausland und den alten Bundesländern. Das Portfolio der Kreditrisiken wird stark durch Immobilienfinanzierungen und das Privat- und Firmenkundengeschäft bestimmt. Emittenten- und Kontrahentenrisiken werden insbesondere mit Kreditinstituten und Gebietskörperschaften eingegangen.

Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

#### **Liquiditätsrisiken**

Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass die LBB zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein könnte, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang zu entsprechen (Zahlungsbereitschaft). Es unterteilt sich in das Beschaffungs- und das Fristenrisiko.

Das Beschaffungsrisiko stellt das Risiko dar, kurzfristigen fälligen offenen Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 30 Tagen bei einem versperrten Zugang zum unbesicherten Geldmarkt im Krisenfall nicht mehr nachkommen zu können.

Das Fristenrisiko beinhaltet die Gefahr, fällige, ursprünglich mittel und längerfristige Refinanzierungsmittel, denen keine entsprechende Aktivfälligkeit gegenübersteht, aufgrund von Bonitätsproblemen oder aus marktbedingten Gründen nur noch kurzfristig prolongieren zu können.

Als Folge der Finanzmarktkrise ist die Situation an den Refinanzierungsmärkten weiterhin angespannt. Durch reduzierte Investitionen in strategische Anlagen wird die Liquiditätsbereitstellung für den Geschäftsbetrieb und das Halten ausreichender Reserven sichergestellt. Bei dauerhaftem Anhalten der Störungen an den Refinanzierungsmärkten sind auch Einschränkungen im geplanten Neugeschäft mit institutionellen Kunden nicht auszuschließen, um sicherzustellen, dass in der LBB auch auf einen Betrachtungshorizont von einem Jahr ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind.

Regionale Konzentrationen ergeben sich, bedingt durch den Standort der LBB, bei den stark diversifizierten Kundeneinlagen mit deutlichem Schwerpunkt der Herkunft aus Berlin-Brandenburg. Der Schwerpunkt der Interbankenrefinanzierung liegt verteilt zu ca. 80% im deutschen Raum. Die regionale Konzentration kann sich nachteilig auf die Refinanzierung auswirken und die wirtschaftliche Lage der Emittentin beeinträchtigen.

#### **Marktpreisrisiken**

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie sonstigen Preisrisiken (insbesondere Credit Spread Risiken) in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Die Ungewissheit über die künftige Änderung der Marktzinsen und einen damit verbundenen Verlust stellt für Banken ein bedeutendes Risiko dar.

Die LBB geht keine wesentlichen Positionen im Währungsbereich ein. Bestehende Kursrisiken stammen überwiegend aus einer barwertigen Inkongruenz zwischen Assets und deren Refinanzierung aufgrund der 2008 beobachteten Preisabschläge in vielen Positionen nach Ausweitung von Credit Spreads, aus Restbeträgen aus Kundengeschäften, aus der Liquiditätssicherung in Fremdwährung und aus einzelnen Handelspositionen mit Vermögenswerten in Fremdwährung.

Aktienkursrisiken resultieren vorrangig aus Handelsstrategien im Eigenhandel sowie aus Überhängen im Emissionsgeschäft von strukturierten Aktienprodukten. Verluste treten überwiegend bei fallenden Aktienkursen auf.

### **Immobilienrisiken**

LBB verfügt über ein Immobilienportfolio bestehend aus Objekten, welche die Bank selbst oder über Tochterunternehmen hält. Hinzu kommen Finance-Lease Objekte sowie Objekte in Fonds, an welchen die Bank beteiligt ist.

Dieses Immobilienportfolio unterliegt der Gefahr, durch Wertänderungen Verluste gegenüber dem aktuellen Marktwert zu erleiden.

### **Operationelle Risiken**

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken. Unter Rechtsrisiken werden von der LBB Risiken aus der Verletzung geltender sowie sich ändernder rechtlicher Bestimmungen, insbesondere von vertraglichen, gesetzlichen oder gerichtlich entwickelten Rechtsvorschriften verstanden. Dies umfasst das Risiko von Verstößen gegen Rechtsbestimmungen aufgrund von Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung (nachlässige Interpretation), fahrlässigen Handelns oder nicht zeitgerechter Umsetzung. Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren.

### Rechtsrisiken

#### *Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)*

Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend.

#### *Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin*

Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum Immobiliendienstleistungsgeschäft-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu

beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern Landesbank Berlin Holding verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und –controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der Holding, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet.

#### *Klage einer Fondsgesellschaft*

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe mbH (IBV) – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt.

#### IT- und Systemrisiken

Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren.

#### **Sonstige Risiken**

##### *Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen*

Unter strategischem Risiko versteht man das Risiko einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen. Die Steuerung des strategischen Risikos erfolgt durch den Gesamtvorstand; bestimmte Entscheidungen bedürfen zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## Allgemeiner Hinweis

Dieser Prospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Ob und in welcher Höhe von der Emittentin unter den Wertpapieren Zahlungen zu leisten sind, ist primär von dem bzw. einem oder mehreren Referenzschuldern und dem Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf diesen bzw. diese oder bestimmte von diesem bzw. diesen eingegangenen Verbindlichkeiten abhängig. Im ungünstigsten Fall können die Inhaber der Wertpapiere das eingesetzte Kapital (einschließlich der aufgewendeten Transaktions- und Nebenkosten) vollständig verlieren und keine Zinszahlungen erhalten. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Dieser Prospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt dieser Prospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand dieses Prospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in diesem Prospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierartyp gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchem Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in diesem Prospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

Soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, bezeichnen die Begriffe "Emittentin", "Landesbank Berlin" und "LBB" die Landesbank Berlin AG und der Begriff "LBB Konzern" oder „Konzern“ die Landesbank Berlin AG einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBB aufgeführt sind).

Die im Rahmen des Basisprospekts zu begebenden Wertpapiere können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen

vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Dieser Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt. Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Wertpapiere in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospektes sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die LBB gewährleistet nicht, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Wertpapiere nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die LBB übernimmt auch keine Verantwortung für einen solchen Vertrieb oder ein solches Angebot. Die Landesbank Berlin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten.

Die Landesbank Berlin sichert weder zu noch gewährleistet, dass eine Anlage in unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt oder

den Wertpapieren zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es (i) als Basis für ein Bonitätsurteil oder (ii) als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der LBB zu dienen, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen. Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der LBB und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen.

Weder die Landesbank Berlin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

## **Überblick über die Produktvarianten**

Der Basisprospekt enthält verschiedene Produktvarianten. Sie unterscheiden sich danach, ob es sich um einen Referenzschuldner oder mehrere Referenzschuldner handelt, sowie danach, ob nach Eintritt eines Kreditereignisses ein Barausgleich gezahlt oder eine Lieferbare Verbindlichkeit angedient werden soll. Sind mehrere Referenzschuldner vorhanden kann auch ein anteiliger Barausgleich und eine anteilige Andienung gewählt werden. Des Weiteren gibt es noch die Variante, dass nach Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag aufgrund eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder einer Formel ermittelt wird.

## Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

### **[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses]**

[Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein strukturiertes Wertpapier, das die Kreditrisiken der im Abschnitt „Informationen über die Referenzschuldner“ auf dieser Seite genannten Referenzschuldner darstellt. Damit trägt der Inhaber zum einen das Risiko der Emittentin und zum anderen das Kreditrisiko der Referenzschuldner.]

[Begriffe, die nachstehend verwendet aber nicht definiert werden, haben soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden, die in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich bei Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]]

### **[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag oder [ersatzweise] Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses]**

[Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein strukturiertes Wertpapier, das die Kreditrisiken der im Abschnitt „Informationen über die Referenzschuldner“ auf dieser Seite genannten Referenzschuldner darstellt. Damit trägt der Inhaber zum einen das Risiko der Emittentin und zum anderen das Kreditrisiko der Referenzschuldner.]

[Begriffe, die nachstehend verwendet aber nicht definiert werden, haben soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden, die in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung]

[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) die Lieferbare Verbindlichkeit des [jeweiligen] Referenzschuldners[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich bei Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist, und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier (a) einen Barausgleichsbetrag oder [ersatzweise] (b) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

**[Rückzahlung (Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses]**

[Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein strukturiertes Wertpapier, das die Kreditrisiken der im Abschnitt „Informationen über die Referenzschuldner“ auf dieser Seite genannten Referenzschuldner darstellt. Damit trägt der Inhaber zum einen das Risiko der Emittentin und zum anderen das Kreditrisiko der Referenzschuldner.]

[Begriffe, die nachstehend verwendet aber nicht definiert werden, haben soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden, die in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin die Lieferbare Verbindlichkeit des [jeweiligen] Referenzschuldners[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich bei Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde.]

**[Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses in Höhe eines Betrags, der in einem Prozentsatz ausgedrückt ist, der auch null betragen kann, oder gemäß einer Formel]**

[Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein strukturiertes Wertpapier, das die Kreditrisiken der im Abschnitt „Informationen über die Referenzschuldner“ auf dieser Seite genannten Referenzschuldner darstellt. Damit trägt der Inhaber zum einen das Risiko der Emittentin und zum anderen das Kreditrisiko der Referenzschuldner.]

[Begriffe, die nachstehend verwendet aber nicht definiert werden, haben soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden, die in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, [einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags zu zahlen][einen Betrag gemäß einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Formel zu zahlen]. Dieser [Betrag] [Prozentsatz] kann auch null betragen.]

### **[Rückzahlung (Andienung oder [ersatzweise] Andienungsersatzbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses]**

[Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein strukturiertes Wertpapier, das die Kreditrisiken der im Abschnitt „Informationen über die Referenzschuldner“ auf dieser Seite genannten Referenzschuldner darstellt. Damit trägt der Inhaber zum einen das Risiko der Emittentin und zum anderen das Kreditrisiko der Referenzschuldner.]

[Begriffe, die nachstehend verwendet aber nicht definiert werden, haben soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden, die in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung]

[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) die Lieferbare Verbindlichkeit des [jeweiligen] Referenzschuldners[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Der Andienungsersatzbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier (a) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde. Der Andienungsersatzbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]]

### **Informationen über [den] [die] Referenzschuldner**

[Informationen über den bzw. die Referenzschuldner mit Bezugnahme auf die Internetseite des bzw. der Referenzschuldner(s) einfügen.]

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

### **[Informationen über die Gewichtung der Referenzschuldner]**

[An dieser Stelle wird dargestellt, wie sich die Gewichtung der einzelnen Referenzschuldner zueinander verhält.]

### **[Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en)]**

[[Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en) mit Bezugnahme auf die Internetseite, auf der Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en) verfügbar sind, einfügen.]

[Emittent: [**Emittenten einfügen**]]

[Garantin: [**Garantin einfügen**]]

[Gesamtnominalbetrag: [**Gesamtnominalbetrag einfügen**]]

[Fälligkeit: [**Fälligkeit einfügen**]]

[Zinsen: [**Zinsen einfügen**]]

[Nominalbetrag: [**Nominalbetrag einfügen**] [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]]

ISIN: [**ISIN einfügen**]; WKN: [**WKN einfügen**]; Common Code: [**Common Code einfügen**]]

[Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]

**[Bonitätsbewertungen bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s]]**

[Die folgende[n] Bonitätsbewertung[en] (Rating) von [[einer] privaten Ratingagentur[en]] [der Emittentin] bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s] liegen vor:

[Bonitätsbewertung(en) einfügen.]

**Typ und Kategorie der Wertpapiere**

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Diese sind Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 2 Abs. 1 c) der Richtlinie 2003/71EG („Prospektrichtlinie“).

**Rechtsordnung**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. [Die Produktbedingungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (mit dem Geschäftssitz in One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ auszulegen.]

**Art der Wertpapiere und Verbriefung**

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1 in D-60487 Frankfurt] [anderes Clearingsystem einfügen] (nachfolgend „Clearingsystem“) hinterlegt sind.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden können.

**Währung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden in [Euro] [andere Währung einfügen] emittiert.

*[[nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen]*

**Rendite**

*[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle die Rendite und die Berechnungsmethode der Rendite eingefügt.]*

*[[nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einem Nennbetrag unter EUR 50.000,-- einfügen]*

**Zinssätze der Vergangenheit**

Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] [andere Quellen einfügen] abgerufen werden.]

**Börsenzulassung**

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der [Börse einfügen] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der [Börse einfügen] einzuführen].] [Die erste Notierung ist für den [Datum einfügen] geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen [Betrag einfügen].]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

*[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.]*

### **Marktpflege**

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (die „Emittentin“) [und *[Namen und Anschrift weiterer Berechtigter einfügen]*] [können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

### **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**

[Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, („Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich. Die Vergütung für die *[Wertpapiere einfügen]* beträgt *[Vergütung einfügen]* [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von *[Nennbetrag einfügen]*] und wird einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von *[Agio einfügen]* [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von *[Nennbetrag einfügen]*], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] *[Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.]* [Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Wertpapiere.]

*[Soweit bei einer Emission noch weitere Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, welche an dieser Emission bzw. dem diesbezüglichen Angebot beteiligt sind, werden diese Interessen an dieser Stelle in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]*

### **Begebung**

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges. (Stand: *[Datum einfügen]*)

*[Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.]*

### **[Zusätzliche Angaben]**

***[Soweit erforderlich, werden Angaben, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind oder die nur spezifisch für eine bestimmte Emission gelten, unter der Überschrift Zusätzliche Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]***

### **Verantwortung**

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

## Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [*Anbieter einfügen*] durchgeführt.

### **Angebotsfrist**

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt am [*Datum einfügen*] [Tag nach der Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen] [und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]]. [Die Zeichnungsfrist beginnt am [*Datum einfügen*] und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]].

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten werden. Sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Allerdings müssen im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

### **Emissionspreis**

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt [zum Nennbetrag] [zu [*Emissionspreis einfügen*]]. [Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber ein Agio i.H.v. [*Agio einfügen*] zahlen].

### **[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung]**

[Die [Mindestzeichnung] [Höchstzeichnung] beträgt [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Nennwert einfügen*]].]

### **Emissionsvolumen**

Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Nennwert einfügen*][, abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt geben].

### **[Zeichnung der Wertpapiere]**

[Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach [der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [*andere Methode einfügen*] zugeteilt.

Nach Annahme des Kaufantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle beauftragen, die Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Kaufantrag

angegebenen Depots zu veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises.]

*[[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]*

**Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse**

*[Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse einfügen.]*

*[[nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse gemacht wurden]*

**Geschätzte Gesamtkosten**

*[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.]*

*[Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [Betrag einfügen].]*

## Produktbedingungen

[Die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 30. Januar 2009 (unter Einschluss der diesbezüglichen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009) sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

### [§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die Landesbank Berlin AG [,London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtbetrag von [**Währung und Gesamtnennbetrag einfügen**]<sup>[7]</sup> (das „**Emissionsvolumen**“) am [**Emissionstag**] (der „**Emissionstag**“) [**Bezeichnung der Wertpapiere einfügen**] (ISIN: [**ISIN einfügen**]/WKN: [**WKN einfügen**]) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [**Anzahl der Wertpapiere**]<sup>[1]</sup> im Nennbetrag von je [**Währung und Nennbetrag einfügen**] (der „**Nennbetrag**“). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ und „**Verwahrer**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1, D-60487 Frankfurt am Main] [**anderes Clearingsystem einfügen**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

### § 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

---

<sup>7</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

### § 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

[Soweit erforderlich, können in den Produktbedingungen weitere als die nachfolgenden Begriffe definiert werden.]

[„**Abrechnungsbetrag**“ ist [ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Abwicklungsunterbrechung**“ tritt ein, [wenn die [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach einem Ereignisfeststellungstag aber vor einem [Barausgleichstermin][Andienungstag] gemäß § 15 öffentlich mitteilt, dass alle Fristen gehemmt sind, weil ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzung zur Einberufung des Entscheidungs-Komitees in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner vorliegen. Die Abwicklungsunterbrechung endet, wenn die [Emittentin][Berechnungsstelle] gemäß § 15 mitteilt, dass ISDA mitgeteilt hat, dass das Entscheidungs-Komitee entschieden hat, zu einem entsprechenden Antrag keine Entscheidung zu treffen. Am Geschäftstag nach dieser Mitteilung [laufen die Fristen weiter] [fangen neu an zu laufen].] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Aktienähnliche Wertpapiere**“ (*Equity Securities*) sind [(a) im Falle von Wandelbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) des Emittenten einer solchen Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate (*depositary receipts*), die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden sowie (b), im Falle von Umtauschbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) einer anderen Person als des Emittenten einer solchen Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate (*depositary receipts*), die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Anleihe**“ (*Bond*) bedeutet [jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die in der Form einer Schuldverschreibung, (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Darlehen geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch verbrieft ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder".][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Anleihe oder Darlehen**“ (*Bond or Loan*) bedeutet [jede Verpflichtung der Kategorie "Anleihe" oder "Darlehen".][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Aufgelaufener Betrag**“ (*Accreted Amount*) bedeutet [in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen (a) der Summe aus (i) dem ursprünglichen Emissionspreis einer solchen Verbindlichkeit und (ii) dem bis zur Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit aufgelaufenen anteiligen zahlbaren Betrag und (b) jeglicher zwischenzeitlich auf diese Verbindlichkeit geleisteten Barzahlung durch den Schuldners ergibt, die - sofern nicht unter oben (a)(ii) bereits berücksichtigt - den bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeit zahlbaren Betrag verringert. Diese Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Liefertag. [Der Aufgelaufene Betrag umfasst alle aufgelaufenen, aber noch ungezahlten regelmäßigen Barzinszahlungen.] Ist eine Auflaufende Verbindlichkeit linear anwachsend (*straight-line method*) oder ihre Rendite zu ihrer Fälligkeit auf Grund ihrer Bedingungen nicht bestimmt und nicht bestimmbar, dann wird der Aufgelaufene Betrag für den Zweck des (a)(ii) berechnet, indem ein Satz, der der Rendite bis zur Fälligkeit einer solchen Verbindlichkeit entspricht, verwendet wird. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung (*semiannual bond equivalent basis*) festzustellen unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Liefertag. Bei der Ermittlung des Aufgelaufenen Betrages einer

Umtauschbaren Verbindlichkeit bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*) bedeutet [jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich von Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*Letter of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Auflaufende Verbindlichkeit**“ (*Accreting Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit (einschließlich einer Umtauschbaren oder Wandelbaren Verbindlichkeit), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligkeit ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich etwaiger zusätzlicher nicht periodisch zahlbarer Beträge, entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (a) die Zahlung dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder durch Referenz zu einer Formel oder einem Index festgestellt wird oder (b) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Excluded Deliverable Obligation*) bedeutet [**Verbindlichkeit einfügen oder der Art nach bestimmen**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**“ (*Excluded Obligation*) bedeutet [**Verbindlichkeit einfügen oder der Art nach bestimmen**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausstehender Betrag**“ bedeutet [der Ausstehende Kapitalbetrag oder der Fällige Betrag.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausstehender Kapitalbetrag**“ (*outstanding principal balance*) bedeutet[, vorbehaltlich nachstehenden Ziffern ((1)-(3)), der ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeit zum betreffenden Zeitpunkt: (1) in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit der aufgelaufene Betrag; (2) in Bezug auf eine Umtauschbare Verbindlichkeit, die keine Auflaufende Verbindlichkeit ist, bleibt dabei der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist; und (3) wenn im Zusammenhang mit qualifizierten Garantien verwendet, hat der Begriff die in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ festgelegte Bedeutung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[**Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.**]

[„**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**“ (*Conditionally Transferable Obligation*) ist [eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder – im Falle von Anleihen – „Übertragbar“ ist oder die - im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Lieferbare Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder ggf. des Garanten einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Lieferbare Verbindlichkeit garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Lieferbaren Verbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung. Die Emittentin wird, falls die erforderliche Zustimmung verweigert wird (gleich ob die Verweigerung begründet wird, und ungeachtet einer etwaigen Begründung) oder nicht bis zum [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] eingegangen ist (in diesem Fall gilt sie als verweigert) den Wertpapierinhabern diese Verweigerung oder angenommene Verweigerung umgehend

mitteilen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit am Liefertag und allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen. [Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**].]][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger**“ (*Modified Eligible Transferee*) bedeutet [jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Beste Verfügbare Informationen**“ (*Best Available Information*) bedeutet[

- (a) jede schriftliche Information, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seiner] [ihren jeweils] zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder Hauptwertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [der] [ein] Referenzschuldner keine Informationen bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder Hauptwertpapierbörse einreicht oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellt, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [einen] Nachfolger zu bestimmen.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Bestimmungsmethode**“ ist [die Methode, nach der die Lieferbare Verbindlichkeit als eine Verpflichtung [des] [eines] Referenzschuldners durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerlichen Gesetzbuch („**BGB**“)) bestimmt wird, wenn sie der Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie entspricht und, vorbehaltlich der Bestimmungen in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindungsmerkmale“, jedes der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale jeweils zum Liefertag erfüllt.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Bewertungstag**“ (*Valuation Date*) ist [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] [der] [5]]**[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]**. Geschäftstag nach Veröffentlichung der [Barausgleichsmittelung] [Andienungsmitteilung.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Darlehen**“ (*Loan*) bedeutet [jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolving Darlehens oder eines vergleichbaren Kreditvertrages dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder".]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Depotbank**“ bezeichnet [jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Wertpapierinhaber ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Verwahrers.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Direkte Darlehensbeteiligung**“ (*Direct Loan Participation*) bedeutet [ein Darlehen, bei dem die Emittentin zugunsten der Wertpapierinhaber gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht begründen oder begründen lassen kann, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von

fälligen und an diesen geleisteten Zahlungen unter dem entsprechenden Darlehen in Anspruch nehmen können. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen den Wertpapierinhaber und entweder (1) der Emittentin (soweit die Emittentin zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist), oder (2) einem etwaigen Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[**Entscheidungs-Komitee**“ ist [ein von ISDA eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

[**„Ereignisfeststellungstag“** (*Event Determination Date*) ist [der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung [als auch die Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] hinsichtlich eines Kreditereignisses veröffentlicht worden ist. [Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 15 bekannt zu machen.]] [Soweit die [Emittentin][Berechnungsstelle] einen Kreditereignis-Mitteilung-Rückruf veröffentlicht, gilt der Ereignisfeststellungstag als nicht eingetreten.]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

[**„Ersatz-Referenzverbindlichkeit“** (*Substitute Reference Obligation*) ist [eine oder mehrere Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von der Emittentin wie folgt festgelegt werden:

- (a) Wenn (i) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit voll zurückgezahlt wird, oder (ii) die Emittentin der Ansicht ist, dass (A) die Gesamtsumme der aus der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (B) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Primärverbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist oder (C) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners mehr ist, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine oder mehrere Verbindlichkeiten bezeichnen, die an die Stelle einer solchen Referenzverbindlichkeit treten.
- (b) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder Ersatz-Referenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (1) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit dieser Referenzverbindlichkeit und jeder Ersatz-Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist, (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Datum bestimmt wird, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von nach diesem Datum eintretenden Änderungen bei der Zahlungsrangfolge), (2) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere nach Bestimmung durch die Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (3) bei der es sich um eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]). Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder bestimmten Ersatz-Referenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit[en], ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.
- (c) Falls mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer oder mehrerer, aber nicht aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und

die Emittentin feststellt, dass für eine oder mehrere dieser Referenzverbindlichkeiten keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so gelten alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeiten verfügbar sind, fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

- (d) Falls mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so wird jede Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt, und alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, gelten fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.
- (e) Falls (i) mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für eine Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, und (ii) nur eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer solchen Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und die Emittentin feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, dann wird die Emittentin ihre Bemühungen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu ermitteln, bis zum [letzten der Tage] [**Datum einfügen**] [und] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [und] [**bei Nachfristverlängerungstag einfügen**] zum Nachfrist-Verlängerungstag] [und] [dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag] fortsetzen, [ je nach dem, welcher dieser Tage zuletzt eintritt]. Wenn die Emittentin bis [zum letzten dieser Tage] [zu diesem Tag] nicht in der Lage ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß der vorstehenden Methode zu ermitteln, dann wird sie an diesem Tag eine Verbindlichkeit als Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählen, durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt.
- (f) Für Identifikationszwecke einer Referenzverbindlichkeit wird die Änderung der CUSIP- oder der ISIN-Nummer oder einer ähnlichen Identifikationsnummer der Referenzverbindlichkeit eine solche Referenzverbindlichkeit nicht in eine andere Verbindlichkeit umwandeln.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Euro“ bezeichnet [die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Euro-Vorgänger-Währungen“ bezeichnet [die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Fälliger Betrag“ (*Due and Payable Amount*) bezeichnet [den unter einer Lieferbaren Verbindlichkeit (und gemäß deren Bedingungen) am Liefertag fälligen Betrag, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf vorzeitiger Fälligkeit, Endfälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Fälligkeitstag“ ist [der in § 6 genannte Tag unter Berücksichtigung der dort genannten Verschiebungen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Festgelegte Währung“ (*Specified Currency*) bedeutet [eine Verpflichtung, die in [**Währung einfügen**] [einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen (zusammen „**Standardwährungen**“) zahlbar ist.][**andere**

**Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**“ (*Qualifying Participation Seller*) bedeutet [**Anforderungen einfügen**].]

**[[Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]**

[„**Geeigneter Übertragungsempfänger**“ (*Eligible Transferee*) bedeutet[:

(i)

- (a) Banken oder andere Finanzinstitute;
- (b) Versicherungen oder Rückversicherungen;
- (c) Kapitalanlagegesellschaften (*mutual fund*), Investmentgesellschaften (*unit trust*) oder ähnliche Kapitalanlagevehikel (*collective investment vehicle*) (außer einer juristische Person gemäß Absatz (iii)(a) unten); und
- (d) registrierte oder lizenzierte Broker oder Händler (der keine natürliche Person und kein Einzelunternehmen (*proprietorship*) ist);

vorausgesetzt jedoch, dass die oben genannten juristischen Personen jeweils über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügen;

(ii) ein Verbundenes Unternehmen einer der in (i) bezeichneten juristischen Personen;

(iii) eine Kapitalgesellschaft (*corporation*), Personengesellschaft (*partnership*), ein Einzelunternehmen (*proprietorship*), eine Organisation, eine Treuhandgesellschaft oder andere juristische Person,

- (a) die ein Investmentvehikel ist (einschließlich von Hedge-Fonds, Emittenten von besicherte Schuldtiteln (*Collateralized Debt Obligations*), *Commercial Paper Conduit* oder andere Zweckgesellschaften), das (1) über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt oder (2) als Teil einer Gruppe von Investmentvehikeln unter gemeinsamer Kontrolle oder Verwaltung steht, die insgesamt über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt;
- (b) die über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügt; oder
- (c) deren vertragliche Verbindlichkeiten garantiert oder in sonstiger Weise durch eine Garantie, ein Akkreditiv (*Letter of Credit*), eine Patronatserklärung (*Letter of Keepwell*) oder durch eine sonstige Sicherungsvereinbarung mit einer juristischen Person, wie unter (i), (ii), (iii)(b) oder (iv) dieser Definition beschrieben, gesichert sind, und

(iv) einen Staat, Hoheitsträger oder Supranationale Organisation.

Alle in dieser Begriffsbestimmung genannten Beträge in US-Dollar entsprechen Beträgen in anderen Währungen.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**].]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]]

[„**Gekündigt oder Fällig**“ (*Accelerated or Matured*) ist [eine Verbindlichkeit, deren gesamter geschuldeter Betrag (ausschließlich von Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen,

Steuerausgleichszahlungen oder vergleichbare Beträge), ob bei Fälligkeit, bei Kündigung, durch Beendigung oder durch sonstige Gegebenheiten fällig und zahlbar ist oder am bzw. vor dem Liefertag nach den Bedingungen der Verpflichtung fällig und zahlbar sein wird, oder ungeachtet etwaiger anwendbarer insolvenzrechtlicher Beschränkungen geworden wäre.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Geschäftstag**“ ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [**anderes Finanzzentrum einfügen**] (das „**Maßgebliche Finanzzentrum**“) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) Systems 2* („**TARGET2**“) in Betrieb sind].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Gewichtete Durchschnittsquotierung**“ (*Weighted Average Quotation*) bedeutet[, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um [ca. 11:00 Uhr] [**andere Uhrzeit einfügen**] [in Frankfurt am Main] [am Haupthandelsmarkt der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit] [**anderen Ort einfügen**] (die „**Bewertungszeit**“) am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Ausstehenden Kapitalbetrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit, der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag etwa gleich [oder größer als [**Prozentangabe einfügen**] % des Quotierungsbetrages] [dem Quotierungsbetrag] ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Händler**“ (*Dealer*) bedeutet [ein Händler [(der nicht der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört)], der die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit den [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] nicht [30 Jahre] [**Einzelheiten einfügen**] überschreitet.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Hoheitsträger**“ (*Sovereign Agency*) bedeutet [jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Staates.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Hoheitlicher Referenzschuldner**“ [ist] [sind] [**Hoheitlichen bzw. Hoheitliche Referenzschuldner einfügen.**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Inlandswährung**“ (*Domestic Currency*) bezeichnet [[[**Währung einfügen**] und jegliche Nachfolgewährung] [die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung [des [betreffenden] Referenzschuldners] [der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde] [(a) des [betreffenden] Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, oder (b)] der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde]. [Der Begriff "Inlandswährung" bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder jegliche Nachfolgewährung zu jeder der betreffenden Währungen) ist: [Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich [.] [oder] die Vereinigten Staaten] [**weitere oder andere Währung(en) einfügen**] und jegliche Nachfolgewährung].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) [liegt vor, wenn

- (i) [ein] [der] Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));
- (ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Beschluss über dessen Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (vi) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[“**ISDA**” [die International Swaps and Derivatives Association, Inc., ist eine Vereinigung von Teilnehmern am Kapitalmarkt für nicht börsengehandelte Derivate mit dem Ziel, verbindliche Regeln für den Handel von Derivaten aufzustellen und weiter zu entwickeln. Informationen zu ISDA können auf der Webseite [www.isda.org](http://www.isda.org) eingesehen werden.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

[„**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*) ist [eine Verpflichtung, die [weder (1) dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners[, sofern der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] noch (2)] [nicht] der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde[, sofern der Referenzschuldner kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] unterliegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Kein Staatsgläubiger**“ (*Not Sovereign Lender*) ist [eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend einem Staat oder einer Supranationalen Organisation geschuldet wird, einschließlich solcher Verpflichtungen, die im Allgemeinen mit "Paris Club debt" bezeichnet werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*) ist [eine Verpflichtung, außer einer Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Keine Inlandswährung**“ (*Not Domestic Currency*) ist [eine Verpflichtung, die in einer anderen als der Inlandswährung zu zahlen ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Komitee-Entscheidungstag**“ ist [der Tag, an dem ein Entscheidungs-Komitee eine Entscheidung in Bezug auf einen Referenzschuldner bekannt gibt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**]

[„**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) bedeutet[, das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle festgestellten Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung. Sofern die Voraussetzungen (der zuvor genannten Kreditereignisse) für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Kreditereignis-Mitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist [eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches sich zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT“[ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am Kreditereignis-Rückwirkungstag] [am] [dem] [Emissionstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT“[ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ereignet hat und die gemäß § 15 bekannt gemacht wird.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung des Kreditereignisses bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen. ][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Kreditereignis-Mitteilung-Rückruf**“ ist [eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass ISDA [vor [**verschiedene Daten einfügen**]] öffentlich mitgeteilt hat, [dass das zuständige Entscheidungs-Komitee entschieden hat,] dass ein Ereignis in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner [oder][und] [eine Referenzverbindlichkeit] kein Kreditereignis [war] [ist].] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Kreditereignis-Rückwirkungstag**“ ist [der Tag, der [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tage vor dem Emissionstag liegt.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**]

[„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist [der spätere der folgenden Tage

(a) der Vorgesehene Fälligkeitstag; [und]

[[**bei Nachfristverlängerung einfügen**]

(b) der [[14.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem] Nachfrist-Verlängerungstag falls:

(i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und]

(ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung um oder vor [23:59 Uhr [(Greenwich Meantime („GMT“[ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] [(Londoner Zeit)] [**andere Uhrzeit einfügen**] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt;]

[und] [[(b)[c] der [[14.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem] Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag wenn:

(i) [das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine nach den Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetretene Nichtanerkennung/Moratorium ist;]

(ii) [die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor [23:59 Uhr (Greenwich Meantime („GMT“[ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] [(Londoner Zeit)] [**andere Uhrzeit einfügen**] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und]

(iii) [die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt ist.]]

[und] [[(b)[c][d] der [14] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem] Komitee-Entscheidungstag, vorausgesetzt, dass die Emittentin bekannt gegeben

hat, dass ein entsprechender Antrag auf Entscheidung eingereicht wurde.]]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Default*) bedeutet[, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig gestellt werden kann bzw. können, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses (jeglicher Art) fällig geworden wären, mit der Ausnahme von Zahlungsverzug im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet[

- (a) jede bestimmte Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]), die nach der Bestimmungsmethode bestimmt wird [(ausschließlich Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten)], die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht eines Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist [, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Liefertag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zwecks Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung];]
- (b) [vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Begriffsbestimmung "Ohne Bedingung"] jede Referenzverbindlichkeit [sofern diese in den Bedingungen nicht als Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit aufgeführt ist];[.];]

[**Bei einem auf einen Hoheitlichen Referenzschuldner anwendbaren Restrukturierungs-Kreditereignis Folgendes einfügen.**]

- (c) ausschließlich in Bezug auf ein auf einen Hoheitlichen Referenzschuldner anwendbares Restrukturierungs-Kreditereignis, eine Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit [(mit Ausnahme von Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten)], die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist [, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Liefertag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zwecks Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung];[.];]

[**Bei einer Lieferbaren Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie und soweit vereinbart, Folgendes einzufügen.**]

([c][d]) [Die Qualifizierte Garantie hat dieselbe Kategorie bzw. Kategorien zu erfüllen wie diejenigen, welche die Primärverbindlichkeit beschreiben.] [Im Rahmen der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in diesen Produktbedingungen bestimmten [und im Folgenden aufgeführten] anwendbaren Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen[: „Festgelegte Währung“ [.] [und] „Kein Staatsgläubiger“ [.] [und] „Keine Inlandswährung“] [und] „Kein Inländisches Recht“]].] [Für diesen Zweck gilt das Folgende: (1) die gesetzliche Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten

Staaten oder der Euro sind keine Inlandswährung; (2) [das Recht von England] [und] [das Recht des Staates New York] [**anderes Recht einfügen**] [ist] [sind] kein Inländisches Recht.] [Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Qualifizierte Garantie zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen: „Nicht-Nachrangig“].] [Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen: „Notierung“ [,] [und] „Ohne Bedingung“ [,] [und] „Keine Inlandsemission“ [,] [und] „Übertragbares Darlehen“ [,] [und] „Zustimmungspflichtiges Darlehen“ [,] [und] „Direkte Darlehensbeteiligung“ [,] [und] „Übertragbar“ [,] [und] „Höchstlaufzeit“ [,] [und] „Gekündigt oder Fällig“ [und] „Kein Inhaberpapier“].] [Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale auf eine Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.] Die Begriffsbestimmungen „Ausstehender Kapitalbetrag“ und „Fälliger Betrag“ sind in Bezug auf die Qualifizierte Garantie als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" bzw. "Fällige Betrag" der durch eine Qualifizierte Garantie gesicherten Primärverbindlichkeit zu interpretieren,]

[[c][d][e)] [**eine andere Verbindlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners einfügen**].]

die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[„**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" (*Deliverable Obligation Category*) ist [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner die Kategorie „Anleihe“ „Anleihe oder Darlehen“ „Darlehen“].][**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[„**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Deliverable Obligation Characteristics*) sind [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner „Direkte Darlehensbeteiligung“ [,][und] „Festgelegte Währung“ [,][und] „Gekündigt oder Fällig“ [,][und] „Höchstlaufzeit“ [,][und] „Kein Inhaberpapier“ [,][und] „Kein Inländisches Recht“ [,][und] „Keine Inlandsemission“ [,][und] „Keine Inlandswährung“ [,][und] „Kein Staatsgläubiger“ [,][und] „Nicht-Nachrangig“ [,][und] „Notierung“ [,][und] „Ohne Bedingung“ [,][und] „Übertragbar“ „Übertragbares Darlehen“ [und] „Zustimmungspflichtiges Darlehen“ [nicht weiter anwendbar]. [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ oder „Kein Inhaberpapier“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf andere Lieferbare Verbindlichkeiten als Darlehen als gewähltes Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten außer Darlehen umfasst).] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen umfasst.] [Soweit als Lieferbare Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Darlehen“ oder Darlehen festgelegt ist und von den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt ist, so können die Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]]

[[**Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen**].] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungs-

Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. [Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner **[den bzw. die Referenzschuldner einfügen]** oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] **[den bzw. die Referenzschuldner einfügen]**.] [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]** oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]**.]

**[Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]** Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. [Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner **[den bzw. die Referenzschuldner einfügen]** oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] **[den bzw. die Referenzschuldner einfügen]**.] [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]** oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]**.] **[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

**[„Liefertag“ (Delivery Date)** bedeutet [in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit [der Barausgleichstermin] [der Andienungstermin] **[anderen Tag einfügen]**.] **[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

**[„Marktwert“ (Market Value)** bedeutet [in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit am Bewertungstag folgenden Wert:

- (a) [Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts einer Lieferbaren Verbindlichkeit [des] [der] betroffenen Referenzschuldner[s] durchgeführt wurde, gilt ein solcher Preis als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Emittentin diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. In diesem Fall finden die Abschnitte (a) bis (f) dieser Begriffsbestimmung keine Anwendung. [Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich [des] [eines] betroffenen Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat. Ansonsten gilt ]
- (b) [falls von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Bestimmung des Marktwerts durchgeführt wird,
  - (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
  - (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
  - (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
  - (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnitts-

quotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;

- (v) werden innerhalb von [fünf] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) werden innerhalb von weiteren [fünf] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.]

[**andere Begriffsbestimmung einfügen**].

[„**Mindestquotierungsbetrag**“ (*Minimum Quotation Amount*) bedeutet [[**Betrag einfügen**]]  
[entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit) oder
- (b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist].][**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[„**Mitteilungszeitraum**“ (*Notice Delivery Period*) bezeichnet [den Zeitraum ab dem Emissionstag bis zum Fälligkeitstag].][**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[**Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen**].]

[„**Modifizierter Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag später liegt,

- (a) [der Vorgesehenen Fälligkeitstag] [**anderen Termin einfügen**], oder
- (b) der Tag, der [60] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt, wenn es sich um eine restrukturierte Anleihe oder ein restrukturiertes Darlehen handelt, bei den übrigen Lieferbaren Verbindlichkeiten [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach diesem Tag.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[„**Nachfolgeereignis**“ (*Succession Event*) [bezüglich eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, ist eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt. Unbeachtet des Vorstehenden liegt kein Nachfolgeereignis vor, wenn die Inhaber von Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer

Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist[, sofern ein Entscheidungs-Komitee eine Entscheidung über den Nachfolger eines Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungs-Komitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungs-Komitee keine Entscheidung in Bezug auf den Nachfolger eines Referenzschuldners getroffen, gelten die folgenden Regeln [, soweit es sich bei [dem] [einen] Referenzschuldner um keinen Hoheitlichen Referenzschuldner handelt]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses eine juristische Person direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses eine juristische Person direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, ist die juristische Person, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere juristische Personen direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, so sind diese juristische Personen, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolger.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere juristische Personen direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, so sind diese juristische Personen sowie der [jeweilige] Referenzschuldner jeweils Nachfolger.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere juristische Personen direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, aber keine dieser juristische Personen übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners und der [jeweilige] Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere juristische Personen direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, aber keine dieser juristische Personen übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners und der [jeweilige] Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder diejenige juristische Person, die den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners übernimmt, oder, wenn auf mehrere juristische Personen der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners entfällt, diejenige juristische Person, die den größten prozentualen Anteil der Verpflichtungen des [jeweiligen] Referenzschuldners übernimmt[.] [und,]

[soweit es sich bei [dem] [einen] Referenzschuldner um einen Hoheitlichen Referenzschuldner handelt,] ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger [des] [eines] Referenzschuldners, wie von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, unabhängig davon, ob diese bzw. diese irgendeine Verpflichtung des [betroffenen] Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.]

[Die Emittentin stellt so bald wie praktisch möglich nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch [14] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung zum Tage des Wirksamwerdens des Nachfolgeereignisses fest, ob die in

den vorstehenden Abschnitten (a) bis (e) genannten Schwellenwerte erreicht wurden oder gegebenenfalls welche juristische Person die im vorstehenden Abschnitt (f) genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Berechnung der relevanten Schwellenprozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder gegebenenfalls der Feststellung, welche juristische Person gemäß Abschnitt (f) als Nachfolger gilt, hat die Emittentin für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in den Besten Verfügbaren Informationen genannt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 15 bekannt zu machen.]

[Für den Fall, dass ein Referenzschuldner (der „Fortbestehende Referenzschuldner“) Nachfolger eines anderen Referenzschuldners (der „Betroffene Referenzschuldner“) wird, bleibt dieser Fortbestehende Referenzschuldner als Nachfolger unberücksichtigt. Sofern die Emittentin keinen Nachfolger für den vom Nachfolgeereignis betroffenen Referenzschuldner identifizieren kann, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, einen alternativen Nachfolger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Interessen der Anleihegläubiger zu bestimmen, soweit dies nach Ansicht der Emittentin erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Zweck der Schuldverschreibungen zu erhalten. Bestimmt die Emittentin keinen Nachfolger für den Betroffenen Referenzschuldner, dann gilt der Betroffene Referenzschuldner mit Eintritt des Tages des Nachfolgeereignisses nicht mehr als Referenzschuldner im Sinne der Produktbedingungen.]

[Wurden ein oder mehrere Nachfolger für [den] [einen] [Referenzschuldner] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolger die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet]:

- (a) vorbehaltlich [des nachstehenden Absatzes (c)] [der nachstehenden Absätze (b) und (c)], die maßgebliche Nachfrist, die auf Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit, entsprechend ihren Bedingungen, wie sie an dem Tag, an dem eine solche Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird, gelten; [und]
- (b) [[**Bei Nachfristverlängerung einfügen.**] wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls die der Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] eingetreten ist und die maßgebliche Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen, nicht am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder [30] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertage (je nach dem, welcher Zeitraum kürzer ist); und] [entfällt]
- (c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit, keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von [drei] [**andere Anzahl von Nachfrist-Bankarbeitstagen einfügen**] Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit[[**einfügen, wenn Nachfristverlängerung nicht festgelegt ist**], wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet.]]

[**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist [jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Ort der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

„**Nachfrist-Verlängerungstag**“ (*Grace Period Extension Date*) bedeutet [wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] eintritt, der Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach einer solchen Potentiellen Nichtzahlung entspricht.

Wenn eine Potentielle Nichtzahlung an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag oder einem Zinszahlungstag eintritt und die Nachfrist nicht vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, dann ist der Fälligkeitstag sowie der betreffende Zinszahlungstag der [**Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] nach dem Nachfrist-Verlängerungstag (selbst wenn die Nichtzahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Nachrangigkeit**“ (*Subordination*) bezeichnet[, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „**Nachrangige Verbindlichkeit**“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „**Vorrangige Verbindlichkeit**“) [des] [eines] Referenzschuldners, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen gegen [den] [einen] Referenzschuldner zu erhalten oder einzubehalten, solange [der] [ein] Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Der Begriff „**nachrangig**“ wird entsprechend ausgelegt. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich[.]; dies gilt nicht, wenn [der] [ein] Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*) bedeutet [eine Verpflichtung, die in Bezug auf [(1)] die im höchsten Rang stehende Referenzverbindlichkeit [oder (2)] [falls in den Produktbedingungen keine Referenzverbindlichkeit angegeben ist] nichtnachrangige Verpflichtungen [des] [eines] Referenzschuldners der Kategorie "Aufgenommene Gelder"] nicht Nachrangig ist. Zur Entscheidung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal oder das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der spätere von: (1) [Emissionstag] [**anderen Tag einfügen**] und (2) dem Datum, an dem diese Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist; die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem später eintretenden Tag bleibt dabei unberücksichtigt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet [den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

- (i) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme und
- (ii) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungserfordernisses festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgestellt wird, tritt im

Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

["**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) bezeichnet [für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time) [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt, es sei denn die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung ist erfüllt.

Wenn die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsbedingung erfüllt ist, ist der Fälligkeitstag sowie der betreffende Zinszahlungstag der [**Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium- Bewertungstag (selbst wenn eine Nichtanerkennung/Moratorium nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

["**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) [wird durch die Veröffentlichung einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung [und einer Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] durch die Emittentin erfüllt, die am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht wurde.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

["**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 15 bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time) [oder für den Fall, dass der Referenzschuldner ein japanische Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

["**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) [liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis einer oder mehrerer Verbindlichkeiten gemäß den Konditionen für die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses entspricht.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Notierung**“ (*Listed*) ist [eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich ge- und verkauft wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Nur Referenzverbindlichkeit**“ (*Reference Obligations Only*) [stellt eine Verbindlichkeit dar, die eine Referenzverbindlichkeit ist, und es finden auf "Nur Referenzverbindlichkeit" keine Verbindlichkeitsmerkmale Anwendung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Öffentlich Zugängliche Informationen**“ (*Publicly Available Information*) sind[

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittlung] beschriebenen Kreditereignisses [bzw. Potentiellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
  - (i). in mindestens [zwei] [**andere Anzahl von Informationsquellen einfügen**] Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr Verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Fazilitäts Agent (*facility agent*) oder Bank Agent (*agent bank*) für eine Verbindlichkeit; und/oder
  - (ii). Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von (A) [dem] [einem] Referenzschuldner [**falls ein Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:** oder ein Hoheitsträger] und/oder (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, Fazilitäts Agent (*facility agent*) oder Bank Agent (*agent bank*) für eine Verbindlichkeit; und/oder
  - (iii). Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Punkt (iv) der Begriffsbestimmung „Insolvenz“ genannten Verfahrens gegen bzw. durch [den] [einen] Referenzschuldner; und/oder
  - (iv). Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
  - (v). Informationen sind, die von ISDA in Bezug auf [den] [die] betroffenen Referenzschuldner veröffentlicht wurden.
- (a) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] Referenzschuldner oder einem mit dem [entsprechenden] Referenzschuldner Verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden.

- (b) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
- (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
  - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung**“ (*Notice of Publicly Available Information*) bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses [bzw. Potentiellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Öffentliche Informationsquelle**“ (*Public Source*) ist [der Bloomberg-Service, jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*) ist [eine Verpflichtung, die am Liefertag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag aufweist, bzw. bei Verpflichtungen, die keine Aufgenommenen Gelder sind, die einen Fälligen Betrag aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. Eine Wandelbare Verbindlichkeit, eine Umtauschbare Verbindlichkeit und eine Auflaufende Verbindlichkeit erfüllen das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung" nur, wenn die betreffende Wandelbare Verbindlichkeit, Umtauschbare Verbindlichkeit oder Auflaufende Verbindlichkeit die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange bei einer Wandelbaren Verbindlichkeit oder einer Umtauschbaren Verbindlichkeit das Recht (1) auf Wandlung bzw. Umtausch oder (2) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere ausgeübt hat oder ausüben kann), an oder vor dem Liefertag noch nicht ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde). Sofern eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelbare Verbindlichkeit oder eine Umtauschbare Verbindlichkeit ist, kann diese Referenzverbindlichkeit nur dann als eine Lieferbare Verbindlichkeit aufgenommen werden, falls die in (1) und (2) des vorstehenden Absatzes erwähnten Rechte an oder vor dem Liefertag noch nicht ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet [dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungserfordernisses nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung gelten, nicht berücksichtigt werden.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Potential Repudiation/Moratorium*) [bedeutet der Eintritt eines unter Ziffer (i) der Begriffsbestimmung von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet [eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich ein Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht Nachrangig ist (wobei Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition von „Nachrangigkeit“ als Bezugnahmen auf den Primärschuldner gelten). Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien: (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*Letters of Credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können. Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) werden können.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Qualifizierte Tochtergarantie**“ (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine von einem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Quotierung**“ (*Quotation*) bedeutet [jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den [maßgeblichen] Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung:

- (a) Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Geschäftstag bis zum zehnten Geschäftstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung.
- (b) Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.
- (c) [Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge [nicht] enthalten.][**andere Bestimmung einfügen**]
- (d) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verbindlichkeit bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird statt dessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des Ausstehenden Kapitalbetrags ausgedrückt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Quotierungsbetrag**“ (*Quotation Amount*) [bedeutet das Emissionsvolumen.][**andere Bestimmung einfügen**]]

[„**Quotierungsmethode**“ (*Quotation Method*) bedeutet [[Geld] [Brief] [Mid-market]. In diesem Zusammenhang bedeutet [„**Geld**“ (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern angefragt werden.] [„**Brief**“ (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern angefragt werden.] [„**Mid-market**“ (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern angefragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*)] bedeutet [[[den] [die] Referenzschuldner [**Referenzschuldner einfügen**] oder ein Nachfolger [dieses] [dieser] Referenzschuldner[s]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Referenzverbindlichkeit**“ (*Reference Obligation*) [bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner [**Referenzschuldner einfügen**] die folgende Emission:

Emittent: [**Emittenten einfügen**]

[Garantin: [**Garantin einfügen**]]

[Gesamtnominalbetrag: [**Gesamtnominalbetrag einfügen**]]

[Fälligkeit: [**Fälligkeit einfügen**]]

[Zinsen: [**Zinsen einfügen**]]

[Nominalbetrag: [**Nominalbetrag einfügen**] [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]]

ISIN: [**ISIN einfügen**]; WKN: [**WKN einfügen**]; Common Code: [**Common Code einfügen**]]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.]

[**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Regierungsbehörde**“ (*Governmental Authority*) bedeutet [alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] Referenzschuldners bzw. in der Rechtsordnung, in der der [entsprechende] Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Relevante Verbindlichkeiten**“ (*Relevant Obligations*) bezeichnen [nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Darlehen [des] [der] Referenzschuldner[s] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] Referenzschuldner und seinen Verbundenen Unternehmen. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Besten Verfügbaren Informationen die juristische Person, auf die solche Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Besten Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Besten Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] Referenzschuldners zwischen oder unter den juristischen Personen bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[**Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit bzw. bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit jeweils im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.**]]

„**Restrukturierte Verbindlichkeit**“ bedeutet [eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Restrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist; diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]]. ][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet[, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form, eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige Anordnung durch [den] [einen] Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist, die entweder am (i) [am Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] oder, falls dieser Tag später ist (ii) , dem Tag der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit gültig sind:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der Bestimmungen von oben gelten nicht als "Restrukturierung"

(x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und

(z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation [des] [eines] Referenzschuldners zusammenhängen.

Für die Zwecke der vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Begriffsbestimmung und der Begriffsbestimmung der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Primärverbindlichkeiten, für die der [jeweilige]

Referenzschuldner Qualifizierte Tochtergarantien [oder Qualifizierte Garantien] abgegeben hat, mit ein. [Im Falle einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in Satz 1 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und Bezugnahmen in Satz 2 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner gelten weiterhin als Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner.]

[Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

**[[Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]**

„**Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

- (a) der Tag, der [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt oder
- (b) der letzte Fälligkeitstermin einer Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt[; falls dies doch der Fall ist, so gilt als Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag der Vorgesehene Fälligkeitstag bzw. der Tag, der [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt].

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

**[[Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit bzw. bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]**

„**Restrukturierungstag**“ (*Restructuring Date*) ist [in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit der Tag, an dem eine Restrukturierung gemäß den für die Restrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird[; diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Schwellenbetrag**“ (*Default Requirement*) ist [**Betrag einfügen**] [ein Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt des jeweiligen Kreditereignisses lautet)].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Staat**“ (*Sovereign*) bezeichnet [einen Staat, eine politische Untereinheit oder Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Sovereign Restructured Deliverable Obligation*) bedeutet [eine Verbindlichkeit eines Hoheitlichen Referenzschuldners (1) hinsichtlich derer eine in der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung bezeichnete Restrukturierung eingetreten ist, und (2) die in die in diesen Produktbedingungen festgelegte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in der

Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale“ jedes der in den Produktbedingungen genannten Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt, unmittelbar bevor diese Restrukturierung gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die Verbindlichkeit nach der Restrukturierung in diese Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt oder diese Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aufweisen würde.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Stimmberechtigte Anteile**“ (*Voting Shares*) bezeichnet [die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Supranationale Organisation**“ (*Supranational Organization*) bezeichnet [jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei Staaten oder mindestens zwei Hoheitsträgern von mindestens zwei Staaten gegründete Einheit oder Organisation, und umfasst ohne Einschränkungen des Vorhergehenden den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Tochterunternehmen**“ (*Downstream Affiliate*) bezeichnet [ein Unternehmen, dessen ausstehende Stimmberechtigte Anteile sich zum Zeitpunkt [des in der Kreditereignis-Mitteilung spezifizierten Eintritt eines Kreidereignisses, des Liefertages oder der Bestimmung der Ersatz-Referenzverbindlichkeit] [der Abgabe der Qualifizierten Garantie] zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum [des] [eines] Referenzschuldners befinden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Umtauschbare Verbindlichkeit**“ (*Exchangeable Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) ausgetauscht werden kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbindlichkeit**“ (*Obligation*) bedeutet[

- (a) eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]), die in die Verbindlichkeitskategorie fällt und die Verbindlichkeitsmerkmale hat[, aber ausschließlich einer Ausgeschlossene Lieferbaren Verbindlichkeit,]
- (b) jede Referenzverbindlichkeit[, soweit nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit bestimmt[,]] [.] [und]
- (c) [**eine andere Verbindlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners einfügen.**]]

[**Bei einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie und soweit vereinbart, Folgendes einzufügen.**]

[Die Qualifizierte Garantie hat dieselbe Kategorie bzw. Kategorien zu erfüllen wie diejenigen, welche die Primärverbindlichkeit beschreiben.] [Im Rahmen der Verbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in diesen Produktbedingungen bestimmten [und im Folgenden aufgeführten] anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen[: „Festgelegte Währung“ [.] [und] „Kein Staatsgläubiger“ [.] [und] „Keine Inlandswährung“ [und] „Kein Inländisches Recht“].] [Für diesen Zweck gilt das Folgende: (1) die gesetzliche Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder der Euro sind keine Inlandswährung; (2) [das Recht von England] [und] [das Recht des Staates New York] [**anderes Recht einfügen**] [ist] [sind] kein Inländisches Recht.] [Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Qualifizierte Garantie zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen[: „Nicht-Nachrangig“].] [Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare

Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen[: „Notierung“ [,] [und] „Ohne Bedingung“ [,] [und] „Keine Inlandsemission“ [,] [und] „Übertragbares Darlehen“ [,] [und] „Zustimmungspflichtiges Darlehen“ [,] [und] „Direkte Darlehensbeteiligung“ [,] [und] „Übertragbar“ [,] [und] „Höchstlaufzeit“ [,] [und] „Gekündigt oder Fällig“ [und] „Kein Inhaberpapier“]].] [Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale auf eine Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.] Die Begriffsbestimmungen „Ausstehender Kapitalbetrag“ und „Fälliger Betrag“ sind in Bezug auf die Qualifizierte Garantie als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" bzw. "Fällige Betrag" der durch eine Qualifizierte Garantie gesicherten Primärverbindlichkeit zu interpretieren.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern**“ (*Multiple Holder Obligation*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, die

- (a) zum Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis begründet, von mehr als drei Gläubigern, die nicht Verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von  $\frac{66}{100}$  der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Restrukturierung“ eintreten kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Verbindlichkeitskategorie**“ (*Obligation Category*) ist [die Kategorie „Zahlungskategorie“] [„Aufgenommene Gelder“] [„Nur Referenzverbindlichkeit“] [„Anleihe“] [„Anleihe oder Darlehen“] [„Darlehen“].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Verbindlichkeitsmerkmale**“ sind [„Festgelegte Währung“] [,][und] „Kein Inländisches Recht“ [,][und] „Keine Inlandsemission“ [,][und] „Keine Inlandswährung“ [,][und] „Kein Staatsgläubiger“ [,][und] „Nicht-Nachrangig“ [und] „Notierung“. [Soweit als Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Verbindlichkeitenwährung**“ (*Obligation Currency*) bedeutet [die Währung oder Währungen, in der bzw. in denen die Verbindlichkeit denominiert ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Verbundenes Unternehmen**“ (*Affiliate*) bezeichnet [hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Beherrschung" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**]

[„**Vollquotierung**“ (*Full Quotation*) bezeichnet[, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die zur Bewertungszeit am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den Ausstehenden Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[**Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.**]

„**Vollübertragbare Verbindlichkeit**“ (*Fully Transferable Obligation*) ist [eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder - im Falle von Anleihen – „Übertragbar“ ist oder die - im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren

Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung. Die Feststellung, ob eine Lieferbare Verbindlichkeit eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist, wird am Liefertag der Lieferbaren Verbindlichkeit getroffen und richtet sich ausschließlich nach ihren Bedingungen und allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen. [Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]** oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]**.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Vorgesehener Fälligkeitstag**“ ist [der **[Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen]**. [Der Vorgesehene Fälligkeitstag wird [nicht] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasst].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet[, dass eine oder mehrere, mit ihrem Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar gestellt sind, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (gleich welcher Art) fällig geworden wären, mit der Ausnahme der Versäumnis, eine erforderliche Zahlung zu bewirken.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Wandelbare Verbindlichkeit**“ (*Convertible Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) gewandelt werden kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Übertragbar**“ (*Transferable*) ist [eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A oder Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von einer Verbindlichkeit entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder aufsichtsrechtliche, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen.

[**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*) ist [ein Darlehen, das durch Abtretung oder Novation auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Organisation), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber sind oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortium sind, ohne Zustimmung des [betreffenden] Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten des Darlehens (oder der Zustimmung des entsprechenden Darlehensnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Zahlungserfordernis**“ (*Payment Requirement*) ist [[**Betrag einfügen**] [ein Betrag von US-Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung [oder der Potentiellen Nichtzahlung]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Zahlungskategorie**“ (*Payment*) ist [jede Verpflichtung (gegenwärtig oder künftig, bedingt oder sonstiger Art) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommene Gelder. ][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*) ist [ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des [betreffenden] Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten (oder mit Zustimmung des entsprechenden Darlehensnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

#### § 4 Spezielle Begriffsbestimmungen

[**Soweit erforderlich, können in den Produktbedingungen weitere als die nachfolgenden Begriffe definiert werden.**]

[**Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden speziellen Begriffsbestimmungen anwendbar.**]

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichsmitteilung**“ bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[**Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.**]

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),  
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),  
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•])  
[•].]

[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrags am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis

eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Barausgleichsmittelung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] eine Barausgleichsmittelung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen. ][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmittelung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmittelung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere**

**Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Barausgleichstermin.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]]**

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.]

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),

[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),

[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])

[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.)][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertagen [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag

der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen

Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Andienungstermin**“ ist [der [30.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag nach Bekanntmachung einer Andienungsmitteilung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),  
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),  
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•])  
[•]]

[[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung oder eines Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der

Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungsersatzbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbeitrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. ][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung oder eines anteiligen Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungersatzbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrages mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungersatzbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungersatzbetrags für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungersatzbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[ [●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),  
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),  
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])  
[●]]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

## § 5 Verzinsung

**[Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere mit Festverzinsung oder mit variabler Verzinsung bezogenen variablen Verzinsung ausgegeben werden.]**

**[Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst.]**

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [**Emissionstag**] [**anderer Tag des Zinsbeginns**] mit [[**Festzinssatz**]]% pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [**anderer Tag des Zinsablaufes einfügen.**]

**[Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]**

**[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag][einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

**[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die

Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldners nach dem Eintritt eines Kreditereignisses (vorbehaltlich einer Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

**[[Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen.]**

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),  
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),  
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])  
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]]

- (3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [**Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages**] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. [Tritt eine Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem letzten Zinszahlungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [**Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag.] [Tritt eine Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein und ist die Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung erfüllt, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ auf den [**Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.] [Eine Verschiebung des betroffenen Zinszahlungstags auf den [**Datum einsetzen**] findet [außerdem] statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee zu diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung getroffen hat.][Wurde der Zinszahlungstag verschoben und ist ein Ereignisfeststellungstag [in Bezug auf diese Nichtzahlung] [.] [oder] [in Bezug auf dieses Nichtanerkennung/Moratorium] [oder] [in Bezug auf die Entscheidung des Entscheidungs-Komitees] nicht während des Mitteilungszeitraums eingetreten, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.] Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstageskonvention**“).

**[[Im Fall der „Following Business Day Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[[Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

**[[Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

**[[Im Fall der „Floating-Rate Note Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).] [, [**im Fall von „unadjusted“**: wobei die Geschäftstageskonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

- (4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]
- [(5) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

**[[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:]**

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

- (A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und
- (B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und [„**Zinsbewertungstag**“] bedeutet [**Zinsbewertungstag(e) einfügen**] eines jeden Jahres.

**[[Im Fall von „30/360“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt).])

**[[Im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist.)]

**[[Im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

**[[Im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

**[[Im Fall von „Actual/360“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.]

**[Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [Emissionstag] [**anderer Tag des Zinsbeginns**] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [**Monat, Jahr**]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [**Monat, Jahr**]] [**anderer Tag**] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**“) verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

**[Art der Feststellung einfügen.]**

**[[Im Fall eines Mindestzinssatzes:]** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**].]

**[[Im Fall eines Höchstzinssatzes:]** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**].]

[Der Zinssatz wird [●] Tage vor [Beginn] [Ende] einer Zinsperiode festgesetzt.]

**[Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden.]**

**[[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

**[[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag](einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden [(der „**Neue Zinszeitraum**“)] gezahlt (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). [Der Zinssatz für die Berechnung der noch zu zahlenden Verzinsung im Neuen Zinszeitraum verringert sich, indem [die] [der] [•] [Marge] [Spread] [•] im Hinblick auf den entsprechenden Referenzschuldner oder die entsprechenden Referenzschuldner, der bzw. die für die Bestimmung des Zinssatzes verwendet wird bzw. werden, für die Bestimmung des Zinssatzes für alle künftigen Zinszahlungen entfällt bzw. entfallen.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

**[[Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen.]**

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),  
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),  
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•])  
[•].]

[[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.)]

- (3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [**Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages**] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. [Tritt eine Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem letzten Zinszahlungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [ • ] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag.] [Tritt eine Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein und ist die Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung erfüllt, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ auf den [ • ] Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.] [Eine Verschiebung des betroffenen Zinszahlungstags auf den [**Datum einsetzen**] findet [außerdem] statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung getroffen hat.] [Wurde der Zinszahlungstag verschoben und ist ein Ereignisfeststellungstag [in Bezug auf diese Nichtzahlung][.] [oder] [in Bezug auf dieses Nichtanerkennung/Moratorium] [oder] [in Bezug auf eine Entscheidung des Entscheidungs-Komitees] nicht während des Mitteilungszeitraums eingetreten, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden

Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.] Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

**[[Im Fall der „Following Business Day Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[[Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

**[[Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

**[[Im Fall der „Floating Rate Note Convention“:]**

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).] [, **im Fall von „unadjusted“**: wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

- (4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]
- [(5) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

**[[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:]**

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

- (A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet [**Zinsbewertungstag(e) einfügen**] eines jeden Jahres.

**[[Im Fall von „30/360“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

**[[Im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

**[[Im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

**[[Im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

**[[Im Fall von „Actual/360“:]**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

#### **§ 6 Rückzahlung, [Barausgleichsbetrag] [Barausgleichsbetrag oder Andienung] [Andienung] [Andienung oder Ausgleichszahlung] [und Rückkauf]**

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen und der §§ [7.] 8 und 11 am [**Fälligkeitstag einfügen**] (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt[.][Tritt eine Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag, dann wird der Fälligkeitstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [**Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag verschoben.] [Tritt eine Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein und ist die Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung erfüllt, dann wird der Fälligkeitstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung

mung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ auf den [**Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag verschoben]. [Eine [weitere] Verschiebung des Fälligkeitstags findet auf den [**Datum einsetzen**] statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [die] Referenzschuldner an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung veröffentlicht hat.]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [ein oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmittteilung [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrages am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmittelung einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationsmittteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmittteilung], wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der in der Barausgleichsmittteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**“). Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Barausgleichstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmittteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrech-

ten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („übertragen“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.][**andere Begriffsbestimmungen einfügen.**] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [**andere Bestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem][am] [Emissionstag][Kreditereignisrückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittelung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der in der Barausgleichsmittelung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“). Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den

Konten der Wertpapierinhaber. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

- (4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Barausgleichstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmittelteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („übertragen“)]. [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]** [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. **[andere Bestimmung einfügen.]**]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** [am] [dem] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** [am] [dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. Der Anspruch auf Rückzah-

lung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen (die „**Andienung**“). Die Emittentin wird durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Rahmen der Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]** [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. **[andere Bestimmung einfügen.]**]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem] [am] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Green-

wich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem][am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Wertpapiere spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“). Die Emittentin wird durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle

Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [**andere Bestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung oder eines Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]]**

- (1) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (2) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**“) oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch Andienung bzw. durch die Zahlung des Andienungsersatzbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (3) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (4) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise

im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**][Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [**andere Bestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung oder eines anteiligen Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [(00:01 Londoner Zeit)] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]]] [23:59Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Wertpapiere spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch Andienung bzw. durch die Zahlung des Andienungsersatzbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbeitrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der

Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („übertragen“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [**andere Bestimmung einfügen.**]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Höhe eines Betrags, der in einem Prozentsatz ausgedrückt ist, der auch null betragen kann, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem][am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [ein oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen. [Weitere Verpflichtungen der Emittentin bestehen nicht.]
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am [**Datum einfügen**][[•] Tage nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung] [einen Betrag in Höhe von [•] % des Nennbetrags zu zahlen] ]. [Die Emittentin wird durch die Zahlung dieses Betrags von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpa-

pierinhabern befreit.] [Beträgt der Prozentsatz null, besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zahlung an die Wertpapierinhaber zu leisten.] [Die Auszahlung des Betrags je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]]

**[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Höhe eines Betrags, der gemäß eine Formel berechnet wird, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]**

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [00:01 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [ oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [23:59 Londoner Zeit] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem][am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [ein oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei [(vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs)]. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen. [Weitere Verpflichtungen der Emittentin bestehen nicht.]
  - (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am [**Datum einfügen**][[•] Tage nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung] einen Betrag zu zahlen, der sich gemäß der folgenden Formel berechnet: [**Formel einsetzen**]. Die Emittentin wird durch die Zahlung des so ermittelten Betrags von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des so ermittelten Betrags je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]
- ([•]) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.
- ([•]) Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

## § 7 (entfällt)

## § 8 Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn
  - (a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird und
  - (b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von

mindestens [10] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] und höchstens [20] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen kündigen. [Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre.] Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zu dem für die Einlösung festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Emissionstag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder
- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

„**Absicherungsstörung**“ heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zum dem für die Zahlung des Abrechnungsbetrages festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

## § 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in [**Währung einfügen**] (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.
- (2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gut zubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

- (3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.

### § 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland [,dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

- (a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertpapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland [, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder
- (c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

### § 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

(1) Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 5 von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 6 von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt, oder
- (c) *Abwicklung usw.*: Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die

Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder

- (d) *Insolvenz usw.*: Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier [zum Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen] [zu einem Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgestellt wird, wobei für die Berechnung des Kündigungsbetrages der Bestimmungstag der [achte] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist,] ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

**[[Im Falle der Rückzahlung durch Andienung die folgenden Bestimmungen einfügen.]**

- (2) Hat die Emittentin in einer [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmittteilung] erklärt, Lieferbare Verbindlichkeiten andienen zu wollen, und hat sie die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht spätestens am [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] ganz oder teilweise übertragen (im Sinne der Produktbedingungen), stellt eine solche Nichtlieferung bzw. Nichtübertragung keinen Kündigungsgrund für die Wertpapierinhaber dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
- (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) der in einer [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmittteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten an vollständig oder teilweise am [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin
- (i) die in der [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmittteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) und
  - (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 15 bekannt machen und
  - (iii) sobald es möglich ist, die in dieser [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmittteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmittteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht an oder vor dem [30.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertag nach dem [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) ganz oder teilweise übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) werden (die „**Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit**“), so hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen Ausgleichsbetrag am

Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Wertpapierinhaber zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

„**Ausgleichsbetrag**“ bedeutet der Ausstehende Betrag jeder Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz;

„**Ausgleichsbetragzahlungstermin**“ bedeutet der [5.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ bedeutet jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit;

„**Bewertungstag**“ bedeutet den [5.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

„**Quotierungsbetrag**“ bedeutet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit zugeordneten ausstehenden Betrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in die Wertpapierwährung, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

„**Mindestquotierungsbetrag**“ entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) der in einer [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht erfolgt, hat die Emittentin [5.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] weitere Geschäftstage Zeit, um ihren Liefer- bzw. Übertragungsverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von [10%] [**andere Prozentangabe einfügen**] am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

[**andere Bestimmung einfügen.**]

## § 12 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

## § 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

- (1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.
- (4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten unter diesen Produktbedingungen handelt die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle ausschließlich als Erfüllungshilfe der Emittentin und steht in keinerlei Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern.

#### § 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Begebungstages und des Emissionspreises) haben.

#### § 15 Mitteilungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind] [der Börse Berlin] [**andere Börse einfügen**], veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am [dritten] [**andere Anzahl einfügen**] Tag [nach dem Tag] der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [fünften] [**andere Anzahl einfügen**] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

#### § 16 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile

zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:

- (a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und
  - (c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.
- (2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.
- (3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

### **§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung**

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.
- [(3) Diese Produktbedingungen werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (mit dem Geschäftssitz in One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ ausgelegt.]

### **§ 18 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.]

**Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültigen  
Bedingungen**

**LANDESBANK BERLIN AG**

**Endgültige Bedingungen Nr. *[Nummer einfügen]***

vom *[Datum einfügen]*

zum Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 3. März 2010

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

für

***[Wertpapiere einfügen]***

***[ISIN einfügen]***



**LandesBank  
Berlin**

## Einleitung

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 3. März 2010 für kreditereignisbezogene Wertpapiere [falls zwischenzeitlich Nachträge erfolgt sind, einfügen: geändert durch die Nachträge Nr. [●] bis Nr. [●]] (der „Basisprospekt“) sind [Wertpapiere einfügen], die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) [ISIN einfügen] von der Landesbank Berlin AG [gegebenenfalls Niederlassung einfügen] begeben werden (die „Wertpapiere“). [Im Fall von mehreren Emissionen einfügen: Die Endgültigen Bedingungen enthalten [Anzahl der Emissionen einfügen] Emissionen mit jeweils einer WKN (jeweils die „Emission“ oder die „Serie“), die sich jeweils in einzelne Wertpapiere pro Emission aufteilen (zur Zahl der Wertpapiere pro Emission siehe unter „Emissionsvolumen“ im Abschnitt „Produktbedingungen“ der Endgültigen Bedingungen („Produktbedingungen“)).] [Im Fall einer einzelnen Emission einfügen: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [Gesamtnennbetrag einfügen] begeben (zusammen die „Emission“ oder die „Serie“).] [Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [Gesamtnennbetrag einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der WKN [WKN einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt vom [Datum einfügen] (der „Erste Basisprospekt“) emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinn des § 14 der Produktbedingungen, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Emission“).]

### Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, dargestellt. Damit werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere Konkretisierungen ergeben sowie Informationsbestandteile ergänzt, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekt noch nicht bekannt waren. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt wurden, beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	[Seitenzahl einfügen]
Angaben zum Angebot	[Seitenzahl einfügen]
Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	[Seitenzahl einfügen]
Produktbedingungen	[Seitenzahl einfügen]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Definition in den für die Wertpapiere geltenden Produktbedingungen (Seite [Seitenzahl einfügen] dieser Endgültigen Bedingungen) vorhanden ist, die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt sowie die per Verweis in diesen einbezogenen Dokumente [soweit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen Nachträge veröffentlicht wurden, einfügen: die dazugehörigen Nachträge [soweit Dokumente per Verweis in die Nachträge einbezogen wurden, einfügen: sowie die per Verweis in diese einbezogenen Dokumente]] sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht.

(Ende des Deckblatts und der Einleitung der Endgültigen Bedingungen)

# Beschreibung der Landesbank Berlin AG

## Gründung, Firma und Sitz

Die Wurzeln der Landesbank Berlin AG gehen auf das Jahr 1818 zurück, als in Berlin die erste öffentliche Sparkasse Preußens (die „Berliner Sparkasse“) gegründet wurde. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte im Jahr 1948 nach vorübergehender Einstellung der Geschäftstätigkeit eine institutionelle Trennung in die Sparkasse der Stadt Berlin West und im Ostteil in die Sparkasse der Stadt Berlin. In der Folge der deutschen Wiedervereinigung begann für die Sparkassen in Berlin ein neuer Zeitabschnitt. Am 27. September 1990 wurde das Gesetz über die Errichtung der Landesbank Berlin -Girozentrale- vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und trat am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Sparkasse der Stadt Berlin wurden daraufhin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbank Berlin überführt. Seit dem 1. Januar 1994 gehörte die Landesbank Berlin der zu diesem Zeitpunkt neu gegründeten Bankgesellschaft Berlin AG als Tochtergesellschaft an. Aufgrund des „Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin -Girozentrale- in eine Aktiengesellschaft“ vom 28. Juni 2005 (Berliner Sparkassengesetz) wurde die Landesbank Berlin am 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Aktiengesetz umgewandelt. Gleichzeitig hat das Land Berlin die Landesbank Berlin AG mit der Trägerschaft für die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse beliehen. Die Berliner Sparkasse wird nun als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Am 14. Juli 2006 beschloss die Hauptversammlung der Bankgesellschaft Berlin AG die Zusammenführung des Bankgeschäfts der Bankgesellschaft Berlin AG und der Landesbank Berlin AG. Am 29. August 2006 erfolgte die Eintragung der HV-Beschlüsse in das Handelsregister. Damit wurde die neue Konzernstruktur rechtlich wirksam. Die Bankgesellschaft Berlin AG firmiert seit dem Tage der Eintragung unter Landesbank Berlin Holding AG. Im Rahmen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Landesbank Berlin Holding AG und der Landesbank Berlin AG vom 29. Mai 2006 sind die operativen Tätigkeiten der Holding, bis auf wenige Ausnahmen, in der Landesbank Berlin AG gebündelt worden. Dabei wurde nahezu der gesamte Geschäftsbetrieb der Holding im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2006 auf die Landesbank Berlin AG übertragen. Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG. Die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) wurde mit dinglicher Wirkung zum 31. Dezember 2008 / 1. Januar 2009 von der LBB an die LBBH übertragen.

Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse des Unternehmens ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Tel. ist +49 30/869 801. Die Landesbank Berlin AG ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Der juristische Name des Unternehmens ist Landesbank Berlin AG, der kommerzielle Name ist Landesbank Berlin und LBB. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesbank Berlin AG unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und durch die Deutsche Bundesbank im Einklang mit dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (und seinen geänderten Fassungen).

Wichtigster Markt der Landesbank Berlin ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die Landesbank Berlin ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Berlin und Brandenburg bilden mit ca. 6 Millionen Einwohnern und einer Fläche von über 30.000 km<sup>2</sup> eine gemeinsame Wirtschaftsregion. Berlin ist eine hochverdichtete Metropole mit einem stark wachsenden Dienstleistungsgewerbe, einer dichten und vielseitigen Wirtschaftslandschaft und einem Funktionszuwachs als Bundeshauptstadt. Die Wirtschaftsstruktur Berlins wird von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Traditionell stark vertreten sind neben der Elektroindustrie die Sparten Nahrungsmittel, Maschinenbau, Chemie sowie Maschinen- und Fahrzeugbau. Neben Bau und Handwerk, die meist kleinbetrieblich arbeiten, haben auch Handel und Service ein großes Gewicht. Einschließlich Handel, Banken und

Versicherungen sowie Verkehr und Nachrichten arbeiten über 50 Prozent der Beschäftigten Berlins im privaten Dienstleistungssektor. In den letzten zehn Jahren sind dort mehr als 100.000 neue Arbeitsplätze entstanden. Ihre Gesamtzahl ist inzwischen auf rund 750.000 angestiegen. Brandenburg ist für mitteleuropäische Verhältnisse ein dünn besiedeltes Flächenland mit einer Reihe von regionalen Entwicklungszentren, einem an Berlin angrenzenden Verflechtungsraum mit einer guten Infrastruktur und beachtlichen Ansätzen in den Branchen Medien/IT und Biotechnologie. Damit bietet Brandenburg hervorragende Standorte für flächenintensive Ansiedlungen. Innovative Wirtschaftszweige und Technologien wie Umwelttechnik, Biotechnologie und Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologie haben ihren Platz in Brandenburg gefunden. Traditionell ansässige Branchen wie die Metallindustrie, Luftfahrttechnik und Raumfahrtindustrie, Automotive/Automobilindustrie, Ernährungsindustrie, Chemie, Optik, Film und Holzwirtschaft wurden im Kern erhalten und an den modernen Erfordernissen des globalen Wettbewerbs ausgerichtet.

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, wird bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die vorstehenden Informationen zu Berlin und Brandenburg sind den Internetseiten [www.berlin.de/berlin-im-ueberblick/wirtschaft/berliner\\_wirtschaft.de.html](http://www.berlin.de/berlin-im-ueberblick/wirtschaft/berliner_wirtschaft.de.html), [www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.171274.de](http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.171274.de) und [www.brandenburg.de/de/wirtschaft](http://www.brandenburg.de/de/wirtschaft) entnommen.

## **Geschäftsüberblick**

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Bank kann diesen Geschäftszweck selbst oder durch Tochtergesellschaften und Beteiligungen erreichen. Die Bank kann Zweigstellen unter dem Namen „Berliner Sparkasse“ errichten. Die Landesbank Berlin ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 (2) und § 3 (3) Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berliner Sparkasse ist, gemäß § 3 (1) des Berliner Sparkassengesetzes, eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter der Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

Gemäß § 3 (4) und (5) des Berliner Sparkassengesetzes hat die Landesbank Berlin AG als Träger der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Die Hauptaufgabe der Landesbank Berlin als Sparkassenzentralbank ist die Liquiditätsversorgung der Berliner Sparkasse und die Abwicklung möglicher Kapitalmarktdienstleistungen. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Aufgabe als Träger der Berliner Sparkasse und als Landesbank (-Girozentrale-) und Sparkassenverband unterliegt die Landesbank Berlin AG der Aufsicht, gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes, unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwal-

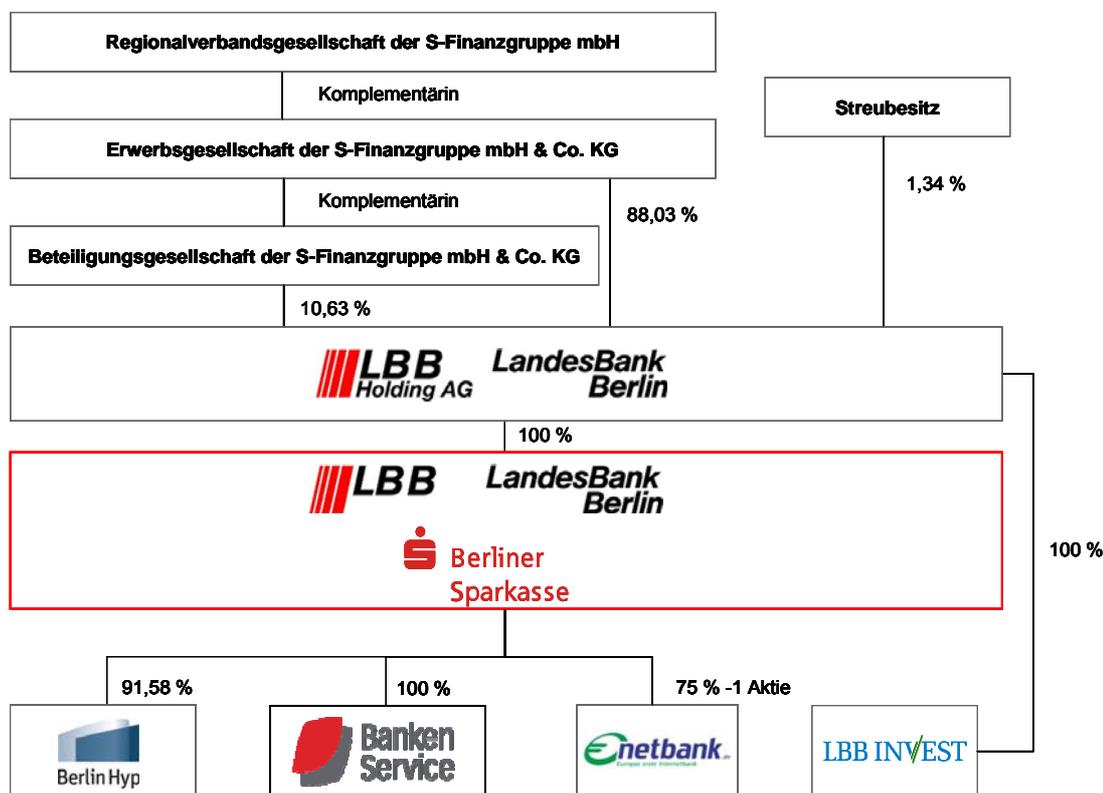
tung.

### Organisationsstruktur

Die Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Berlin. Sie ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Die LBBH hat ihren Sitz in Berlin. Geschäftsadresse ist Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die LBBH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg/Berlin unter der Reg.Nr. HRB 527 B eingetragen.

Die Landesbank Berlin AG ist eine 100%ige Tochter der LBBH. Sie ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft und ein Kreditinstitut im Sinne des KWG.

Die LBB hält die wichtigsten strategischen Beteiligungen des Konzerns, insbesondere die Anteile an der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (Berlin Hyp), an der BankenService GmbH (BankenService) und an der netbank AG (netbank). Sie unterhält ferner Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) wurde mit dinglicher Wirkung zum 31. Dezember 2008 / 1. Januar 2009 von der LBB an die LBBH übertragen.



Die LBB ist in vier strategische Geschäftsfelder und die sie unterstützenden Corporate Center gegliedert. Die Geschäftsfelder bestehen aus dem Geschäft mit Privaten Kunden und Firmenkunden sowie dem Kapitalmarkt- und dem Immobilienfinanzierungsgeschäft. Die Corporate Center umfassen unter anderem die Bereiche Informationstechnologie, Risiko und Controlling, Personal, Unternehmensentwicklung, Revision und Finanzen. Die Marktfolge, inklusive der kompletten Bearbeitung des Kreditgeschäfts, ist zu einem großen Teil beim BankenService gebündelt. Das Geschäft mit Immobilienfinanzierungen der LBB und der Berlin Hyp wird, soweit rechtlich möglich, über das institutsübergreifende Geschäftsfeld gesteuert. Dementsprechend eng sind auch die jeweiligen Einheiten der beiden Unternehmen miteinander verbunden.

<b>Landesbank Berlin</b>			
Private Kunden	Firmenkunden	Kapitalmarktgeschäft	Immobilienfinanzierung
Corporate Center			
Marktfolge			

### **Privatkundengeschäft**

Das Geschäft mit Privaten Kunden wird am Standort Berlin mit der Marke „Berliner Sparkasse“ betrieben. Die Produktschwerpunkte im Privatkundengeschäft liegen in der Führung von Girokonten, der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, der Konsumentenfinanzierung sowie der privaten Baufinanzierung. Das bundesweit gemeinsam mit Co-Branding-Partnern betriebene Kreditkartengeschäft bildet einen weiteren Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten. Über die Mehrheitsbeteiligung an der netbank ist die LBB zudem im Direktbankgeschäft aktiv.

### **Firmenkundengeschäft**

Das Firmenkundengeschäft umfasst das Geschäft mit Gewerbetreibenden und mittelständischen Unternehmen sowie mit der öffentlichen Hand. Kernmarkt ist die Region Berlin-Brandenburg. Die Kundenbetreuung erfolgt im Markenverbund „Landesbank Berlin“ und „Berliner Sparkasse“. Im Firmenkundensegment werden mit dem Zahlungsverkehr und dem Anlagegeschäft klassische Bankdienstleistungen für Gewerbetreibende und für den Mittelstand angeboten. Zudem offeriert die LBB Betriebsmittel- und Investitionskredite sowie weitere Finanzierungslösungen. Ergänzt wird das Angebot unter anderem durch Leistungen für das Auslandsgeschäft, Leasing und Factoring, Electronic Banking sowie durch Beratung und Begleitung bei Unternehmensgründungen und –nachfolgen. Die LBB ist im Gewerbekunden- und im mittelständischen Firmenkundengeschäft Marktführer in der Kernregion.

### **Kapitalmarktgeschäft**

Das Geschäftsfeld Kapitalmarktgeschäft der LBB umfasst die Tätigkeitsbereiche Client Business (Distribution und Production), Treasury & Trading und Internationales Geschäft sowie die dem Geschäftsfeld zugeordnete 100%ige Beteiligung der LBBH an der LBB-Invest. Client Business konzipiert (Client Production) und vertreibt (Client Distribution) schwerpunktmäßig Aktien-, Zins- und Währungsprodukte. Die Angebotspalette der LBB-INVEST umfasst sowohl Publikumsfonds als auch Spezial-Sondervermögen für institutionelle Investoren. Treasury & Trading steuert die Liquidität und Refinanzierung des Konzerns und generiert Erträge aus Handels- und Investmentstrategien. Das Internationale Geschäft konzentriert sich auf Export Credit Agency-gedekte und –ungedekte Exportfinanzierungen, Handelsfinanzierungen und kommerzielles Auslandsgeschäft sowie auf das Kreditgeschäft mit Banken, Unternehmen und Staaten in ausgewählten Regionen. Zum Geschäftsfeld gehören darüber hinaus operative Einheiten an den Auslandsstandorten London und Luxemburg. Die Aktivitäten des Geschäftsfeldes Private Kunden am Standort Luxemburg wurden im Geschäftsjahr 2008 an die Landesbank Baden-Württemberg veräußert, so dass sich in Luxemburg nur noch Aktivitäten des Geschäftsfeldes Kapitalmarktgeschäft befinden.

### **Immobilienfinanzierung**

Das Segment Immobilienfinanzierung umfasst das bundesweite gewerbliche Immobilienfinanzierungsgeschäft, welches durch die LBB und die Berlin Hyp in enger vertrieblicher und organisatorischer Verbindung betrieben wird. Neben den 2007 gegründeten Auslandsgeschäftsstellen in London, Warschau und Prag wurde 2008 die erfolgreiche Vertriebskoordination in den Niederlanden als eigene Repräsentanz für die Abdeckung des gesamten Benelux-Marktes ausgebaut. Die Geschäftstätigkeit der Berlin Hyp wird in diesem Segment vollständig abgebildet (Ausnahme: Buchwertänderungen aus Derivaten zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos). Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten in der gewerblichen Immobilienfinanzierung sind Finanzierungen auf objektgedeckter Basis. Die Refinanzierung erfolgt über die Emission von Pfandbriefen. Hauptkunden des Geschäftsfeldes sind Investoren und

Wohnungsbaugesellschaften. Den überwiegend mittelständischen Kunden wird die gesamte Palette der Immobilienfinanzierungen angeboten, wobei flexible und innovative Problemlösungen mit kurzen Entscheidungswegen besondere Stärken des Segments sind.

## **Aktuelle Entwicklungen und Ausblick**

### **Erwartete Entwicklung / Einschätzung der wirtschaftlichen Lage**

Die weltweite Krise der Kapital- und Finanzmärkte ist entschärft, aber nicht bewältigt. Fiskalische Kurskorrekturen sind unvermeidlich. Gleichzeitig bleibt die private Investitionstätigkeit zunächst noch gedämpft und auch der Konsum entwickelt sich in den Weltregionen, die vormalig hohe Einfuhrüberhänge aufwiesen, schwach. Insgesamt kommt es damit nur zu einer langsamen Erholung.

Die Maßnahmen aus den Konjunkturpaketen haben in ihrer Gesamtheit keine stimulierende Wirkung mehr auf die Wirtschaftsleistung Deutschlands, auch wenn öffentliche Infrastrukturmaßnahmen neuen Schub für die Bauwirtschaft mit sich bringen. Die Lagerentwicklung stützt das Wachstum, begrenzt mit höheren Einfuhren aber zugleich die Impulse über den Außenbeitrag. Aufgrund von trüben Beschäftigungsaussichten und Kaufkraftverlusten, die mit anziehenden Energiepreisen einhergehen, ist der Konsum zunächst rückläufig.

In der Region Berlin-Brandenburg werden sich die Wachstumskerne in den Bereichen unternehmensnahe Dienstleistungen, Bio- und Medizintechnik, der Verkehrstechnik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik weiterhin als vergleichsweise stabil erweisen. Für positive konjunkturelle Impulse sorgt die Umsetzung großer Bauvorhaben. Ansonsten bleibt das Wachstum aber mäßig. Rückwirkungen aus der globalen Krise ergeben sich insbesondere noch im Tourismus. Dies belastet den Einzelhandel und das Gastgewerbe.

Das Kreditgewerbe wird sich weiterhin in einem äußerst schwierigen Umfeld bewegen. Zwar bleiben die Ertragschancen aus der Fristentransformation bei vergleichsweise steiler Zinsstruktur auskömmlich. Dem stehen aber Risiken gegenüber, die im Kontext der Rücknahme der stimulierenden Geldpolitik und einer insgesamt volatileren Marktentwicklung bestehen. Zudem dürften die Belastungen durch Kreditausfälle zunehmen, je länger die gesamtwirtschaftliche Schwächephase andauert. Diese Konstellation wird mit schwierigeren Refinanzierungsbedingungen für die Kreditinstitute einhergehen, zumal hier auch die Diskussionen um höhere Eigenkapitalanforderungen für zusätzliche Brisanz sorgen. Folglich setzen sich am deutschen Bankenmarkt die Tendenzen zur Bilanzverkürzung fort und der Druck zur Konsolidierung hält weiter an.

### **Geschäftliche Ausrichtung**

Der Konzern ist unverändert darauf ausgerichtet, in seinen vier strategischen Geschäftsfeldern weiter zu wachsen, durch Investitionen Marktchancen zu nutzen und die Qualität der Produkte und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Der Konzern hat eine starke Marktstellung in seiner Kernregion Berlin-Brandenburg. Jedoch ist diese Region geprägt durch eine im Bundesvergleich schwächere Einkommens- und Vermögensstruktur der Privathaushalte, Unternehmen überwiegend in kleineren Umsatzgrößenklassen und durch einen zwar wieder belebten, aber noch immer schwächer entwickelten Immobilienmarkt. Die inzwischen erfolgten Investitionen in das überregionale Kreditkarten-, Direktbank- und Point-of-Sale-Geschäft sowie die überregionale Ausrichtung des Immobilienfinanzierungsgeschäfts sollen die begrenzten Wachstumschancen in der Kernregion des Konzerns ausgleichen.

### **Entwicklung der Geschäftssegmente**

#### *Private Kunden*

Die neu entwickelten Girokontomodelle, die zum Jahresbeginn 2009 am Markt eingeführt wurden, unterstützen die Aktivitäten zur Kundenbindung und zur Ausweitung der marktführenden Stellung im Regionalgeschäft. Daneben wird die Konzentration auf das Anlagegeschäft und die Konsumentenfinanzierung fortgeführt. Mit der Intensivierung der Kundenbeziehungen und dem weiteren Wachstum des Geschäftsvolumens sollen entsprechende Ertragssteigerungen einhergehen. Im überregionalen Geschäft stärkt die 2008 erworbene Absatzfinanzierung unter der Marke „LBB Finanzkauf“ das Konsumentenkreditgeschäft; sie

fürhte im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Konsumentencreditplattform für Sparkassen aufgrund von notwendigen Investitionen und Anlaufkosten allerdings zu einer vorübergehenden Ergebnisbelastung. Ebenso führt die Integration dieses Geschäftszweigs zu einem Anstieg der Risikokosten. Im überregionalen Geschäft sollen weitere Produktinnovationen zum Ausbau der Kundenbasis führen. Die Zusammenarbeit mit der netbank wird weiter ausgebaut.

Das Geschäft mit privaten Kunden der Berliner Sparkasse soll sich beim Bilanzvolumen auch künftig stabil entwickeln, jedoch führen Marktpreisdruck und Margenverengung zu rückläufigen Zinskonditionsbeiträgen. Im Wertpapiergeschäft mit privaten Kunden ist aktuell schwer abzusehen, wann das notwendige Vertrauen in die Märkte zurückkehrt.

#### *Firmenkunden*

Das Geschäftsfeld Firmenkunden kann sich in einem weiterhin schwierigen Umfeld als regionaler Marktführer gut behaupten. Das Betreuungskonzept des Geschäftsfeldes basiert auf einem wertorientiertem Steuerungsansatz in allen Vertriebswegen. Als Folge der Qualitätsstrategie nimmt die Kunden- und Kontenzahl weiter zu. Die Kundeneinlagen konnten im Jahr 2009 auf hohem Niveau weiter ausgebaut werden. Die Ertragsentwicklung kann die Erwartungen erfüllen. Die Kreditnachfrage bleibt insgesamt weiter zurückhaltend. Die Perspektive des Geschäftsfelds Firmenkunden wird weiterhin verhalten positiv eingeschätzt.

#### *Immobilienfinanzierung*

Die Lage auf dem inländischen Immobilienmarkt zeigt leichte Entspannungstendenzen. Die Entwicklungen in unseren Auslandsmärkten sind sehr unterschiedlich. Während die Lage in Großbritannien so gut wie kein Neugeschäft zuließ, konnten insbesondere in Polen und in den Niederlanden zufrieden stellende Abschlüsse getätigt werden.

#### *Kapitalmarktgeschäft*

Zur weiteren Stärkung des kundenorientierten Geschäfts und im Sinne einer Positionierung der LBB als Dienstleister für die Sparkassen rückt die Etablierung dauerhafter Geschäftsbeziehungen zu den deutschen Sparkassen in den Fokus der Vertriebsaktivitäten des Client Business. Die Mehrproduktbeziehungen sollen in allen Kundengruppen ausgeweitet werden. Nach einer Belegung des Zertifikatengeschäfts in der 2. Jahreshälfte 2009 konnten die Vorjahresvolumina wieder erreicht werden. Insgesamt wird eine weitere Erholung dieses Segments für das nächste Jahr erwartet, wobei der Trend zu Zins- und Kreditprodukten anhalten wird.

Das Internationale Geschäft wird in der Zielregion Zentral- und Osteuropa mit unverändertem Schwerpunkt in Handels- und Exportfinanzierungen und mit besonderem Augenmerk auf die Länderrisiken der Zielregion fortgeführt. Die Angebotspalette wird gezielt um Produkte erweitert, die auf die Bedürfnisse der Sparkassen zugeschnitten sind und das Angebot der LBB sinnvoll ergänzen.

Die Bedeutung von Treasury und Trading für den Gesamterfolg des Kapitalmarktgeschäfts bleibt weiterhin hoch. Die Entwicklung hin zu einem rendite-/risikooptimierten Zielportfolio wird sich fortsetzen, mit der Umsetzung wird die Reduzierung des Investitionsvolumens bei vermindertem Kreditrisiko und der Beibehaltung von Zielerträge angestrebt. Die relevanten Marktpreis- und Ausfallrisiken werden dabei sowohl einzelfallbezogen als auch unter Portfoliogesichtspunkten betrachtet. Damit wird die LBB den Anforderungen des geänderten Marktumfelds und der neuen Risikosituation im Verlauf der Finanzkrise gerecht.

Der Eigenhandel konzentriert sich auf die Strategien, in denen bewährtes Produkt- und Markt-Know-how vorhanden sind und mit reduziertem Risiko angemessene Erträge erzielt werden können.

## Vorstand und Aufsichtsrat

### Vorstand

Gemäß der Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat, besonders über die vorgeschlagene Geschäftspolitik und –strategie, die Ertragskraft und das laufende Geschäft der Landesbank Berlin ebenso wie über jede außergewöhnliche Angelegenheit. Aktuell setzt sich der Vorstand aus sechs Personen zusammen.

Die folgende Übersicht zeigt die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und weitere bedeutende Mandate der Vorstandsmitglieder außerhalb der Landesbank Berlin AG.

#### Dr. Johannes Evers

Vorsitzender  
Privatkunden, Unternehmensentwicklung und Recht, Revision  
Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG  
Mitglied des Aufsichtsrats der

- Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der

- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
- Netbank AG, Hamburg

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der

- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main

Mitglied des Aufsichtsrats der

- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der

- Visa Europe Limited, London

Mitglied des Verwaltungsrats der

- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

#### Serge Demolière

Kapitalmarktgeschäft  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der

- Börse Berlin AG, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der

- RTS Realtime Systems AG, Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats der

- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der

- LBB Finance (Ireland) plc., Dublin
- LBB Reinsurance Ltd., Dublin

Vorsitzender des Verwaltungsrats der

- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

#### Hans Jürgen Kulartz

Firmenkunden  
Mitglied des Aufsichtsrats der

- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
- netbank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der

- Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co., Bremen
- Deutsche Sparkassenleasing AG&Co. KG, Bad Homburg v.d.H.
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover
- LWS Lotterie- und Wett-Service GmbH, Berlin

Mitglied des Verwaltungsrats der

- DKL B Deutsche Klassenlotterie Berlin Anstalt des öffentli-

chen Rechts, Berlin

**Martin K. Müller** Risiko und Controlling, Kredit, Risikobetreuung, Compliance, Bankenservice GmbH  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
- Bankenservice GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG, Berlin/Hannover  
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH

**Dr. Thomas Veit** Finanzen, Immobilienfinanzierung, Personal, Organisation, Informationstechnologie  
Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- FinanzIT GmbH, Hannover  
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
- Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG, Berlin/Hannover  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Atos Wordline Processing GmbH, Frankfurt am Main  
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien, Berlin

#### **Geschäftsadresse des Vorstands**

Die Geschäftsadresse des Vorstands ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

#### **Aufsichtsrat**

Gemäß Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptzuständigkeit des Aufsichtsrats ist die Beratung des Vorstands und die Kontrolle der Geschäftsführung der Landesbank Berlin.

Momentan setzt sich der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

<b>Heinrich Haasis</b> Vorsitzender	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
<b>Bärbel Wulff*</b> Stellv. Vorsitzende	Vorsitzende des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
<b>Heiko Barten*</b>	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
<b>Gerhard Grandke</b>	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen
<b>Artur Grzesiek</b>	Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Köln/Bonn
<b>Sabine Hentschel-Vélez Garzón*</b>	Referentin Business Management der Landesbank Berlin AG
<b>Gerald Herrmann*</b>	Bundesfachgruppenleiter Sparkassen
<b>Jürgen Hilse</b>	Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Göppingen
<b>Claus Friedrich Holtmann</b>	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

<b>Michael Jänichen*</b>	Bereichsleiter Firmenkunden der Landesbank Berlin AG
<b>Thomas Mang</b>	Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen
<b>Peter Mohr*</b>	Kundenbetreuer VermögensanlageCenter der Landesbank Berlin AG
<b>Wolfgang Pansegrau*</b>	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
<b>Peter Schneider</b>	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
<b>Dr. Harald Vogelsang</b>	Vorstandssprecher der HASPA Finanzholding und der Hamburger Sparkasse AG
<b>Frank Wolf*</b>	Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

\* Arbeitnehmervertreter

#### **Geschäftsadresse des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsadresse des Aufsichtsrats ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

#### **Interessenkonflikte**

Es bestehen keine potentiellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes gegenüber der Emittentin einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits.

#### **Hauptanteilseigner**

Die Landesbank Berlin AG ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG.

#### **Finanzinformationen der Landesbank Berlin**

Die Erstellung der Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 erfolgte in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 wurde nach den Vorschriften des IAS 34 erstellt und basiert auf den anzuwendenden IFRS-Regeln, die von der EU-Kommission im Rahmen des Endorsement-Prozesses übernommen wurden. Er berücksichtigt ebenfalls die Vorgaben des DRS 16.

Die Erstellung des Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2008 erfolgte in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Emittentin.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz Olof-Palme-Str. 35, 60439 Frankfurt am Main, hat die Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2007 und endend am 31. Dezember 2008 sowie den Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2008 auf Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers Aktieng-

esellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer. Der Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 wurde keiner Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sowie die diesbezüglichen Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers und der Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin zum 30. Juni 2009, die Bestandteil des Basisprospekts der Emittentin vom 30. Januar 2009 (unter Einschluss der diesbezüglichen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009) sowie des Basisprospekts vom 9. August 2007 (unter Einschluss der diesbezüglichen Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008) sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2008 befindet sich im Anhang Annex I.

## **Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren**

### *Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)*

Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

### *Klage einer Fondsgesellschaft*

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swappeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe mbH (IBV) – letzterer als geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

## **Wesentliche Verträge**

### *Detailvereinbarung mit dem Land Berlin (Abschirmung von Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft)*

Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgesichert. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum Immobiliendienstleistungsgeschäft-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land

Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen.

## Steuerliche Behandlung

*Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.*

### Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

**Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.**

### Steuerinländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („Inländischer Halter“), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers. Auch eine bei einem Kreditereignis erfolgte Zahlung eines Barausgleichsbetrags und eine Andienung der Lieferbaren Verbindlichkeit stehen der (teilweisen) Veräußerung des Wertpapiers gleich.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren. Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von 801 € (zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 €) ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf besteuert.

### **Steuerausländer**

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („Ausländischer Halter“), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden.

### **Kapitalertragsteuer**

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt damit 26,375 % der Kapitalerträge. Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge unter den § 49 EStG fallen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Hat der Halter nach der Anschaffung der Wertpapiere diese zwischen Depots bei verschiedenen Instituten übertragen und liegen dem bei der Veräußerung depotführenden Institut keine verlässlichen Daten über die Anschaffungskosten des Wertpapiers vor, werden als Gewinn aus der Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere sog. negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Sollten auf die Kapitalerträge ausländische Quellensteuern angefallen sein, werden diese von dem depotführenden Institut auf die Kapitalertragsteuer angerechnet.

### **EU-Zinsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „EU-Zinsrichtlinie“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar und wurde in Luxemburg durch Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Unter der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbarer Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zu versorgen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Österreich, Belgien und Luxemburg das Informationssystem wahlweise einsetzen und stattdessen eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Begünstigten (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt bis 30. Juni 2011 20 % und wird danach auf 35 % angehoben. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von

Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltende Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer unter der Quellensteuer liegt, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

## Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Prospekt auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere unter diesem Basisprospekt öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospekt oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens

ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

## **Vereinigtes Königreich**

Wertpapiere dürfen nur Personen angeboten oder verkauft, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) begründen würde.

Eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity“ im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten werden, dürfen nur verbreitet werden, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person“) wäre.

Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere sind einzuhalten, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

## **Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf

jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

## Allgemeine Informationen

### Gerichts- oder Schiedsverfahren

Mit Ausnahme der im Unterabschnitt „Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren“ des Abschnitts „Beschreibung der Landesbank Berlin AG“ erwähnten, bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ihrer Töchter haben oder haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Gesellschaft solche Verfahren anhängig oder angedroht.

### Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Landesbank Berlin AG seit dem 31. Dezember 2008 (Datum des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Konzerns der Landesbank Berlin AG, die seit dem Ende des 30. Juni 2009 eingetreten sind (Stichtag, für den der Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 veröffentlicht worden ist).

### Verfügbarkeit von Dokumenten

Während der Gültigkeit des Prospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich.

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2006 und am 31. Dezember 2007 und den ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 30. Juni 2008 veröffentlicht wurden,
- (c) alle Endgültigen Bedingungen die aufgrund dieses Basisprospektes veröffentlicht wurden, und
- (d) dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge.

Der vorliegende Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge sind zusätzlich unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) abrufbar.

### Einbeziehung per Verweis

In diesem Prospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil dieses Prospektes gelten:

<u>Basisprospekt</u> <u>Seite</u>	<u>Durch Verweis einbezogenes Dokument und</u> <u>Seitenangabe</u>
40	Basisprospekt vom 30. Januar 2009 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009 <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Seiten 37 bis 98 des Basisprospektes vom 30. Januar 2009, “Produktbedingungen”</li><li>▪ Seiten 2 bis 3 des Nachtrags Nr. 1 vom 12. März 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009</li><li>▪ Seiten 5 bis 49 des Nachtrags Nr. 4 vom 2. Juni 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009</li></ul>

109

Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008

- Seite 4 bis 138 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008 zum Basisprospekt vom 9. August 2007, „Konzernabschluss 2007“
- Seiten 139 bis 140 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008 zum Basisprospekt vom 9. August 2007, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2007“

109

Basisprospekt vom 30. Januar 2009 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009

- Seite 21 bis 158 des Nachtrags Nr. 2 vom 2. April 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009, „Konzernabschluss 2008“
- Seiten 159 bis 160 des Nachtrags Nr. 2 vom 2. April 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2008“
- Seite 3 bis 41 des Nachtrags Nr. 5 vom 28. August 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009 im Hinblick auf den Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin zum 30. Juni 2009 der Landesbank Berlin

Der Basisprospekt vom 30. Januar 2009 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009 und der Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten.

## **Annex I**

**Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2008**

## Bilanz der Landesbank Berlin AG zum 31. Dezember 2008

Aktivseite	Anhang				Vorjahr
	Textziffern	TEUR	TEUR	TEUR	
<b>Barreserve</b>					
a) Kassenbestand				455.010	502.057
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken				1.079.376	458.116
darunter: bei der Deutschen Bundesbank		1.056.794			(428.198)
				<b>1.534.386</b>	<b>960.173</b>
<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>	1, 3, 4				
a) täglich fällig				2.766.657	4.017.103
b) andere Forderungen				21.486.865	24.188.843
				<b>24.253.522</b>	<b>28.205.946</b>
<b>Forderungen an Kunden</b>	1, 3, 4, 5, 11			<b>24.143.453</b>	<b>23.830.554</b>
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen		1.571.120			(1.673.121)
Kommunalkredite		6.854.344			(8.657.603)
<b>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>	2, 3, 4, 5, 6, 9, 11				
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten			0		0
darunter:					
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank		0			(0)
ab) von anderen Emittenten			0		62.068
darunter:					
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank		0			(9.083)
				0	62.068
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten			2.656.921		1.966.309
darunter:					
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank		2.655.071			(1.817.829)
bb) von anderen Emittenten			35.218.496		38.010.159
darunter:					
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank		29.635.890			(29.241.108)
				37.875.417	39.976.468
c) eigene Schuldverschreibungen				7.432.943	8.282.363
Nennbetrag		7.608.484			(8.205.877)
				<b>45.308.360</b>	<b>48.320.899</b>
<b>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>	3, 4, 5, 6, 9			<b>1.455.863</b>	<b>2.589.473</b>
<b>Beteiligungen</b>	6, 9			<b>173.759</b>	<b>246.335</b>
darunter					
an Kreditinstituten		102.688			(102.688)
an Finanzdienstleistungsinstituten		0			(0)
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	6, 9			<b>970.564</b>	<b>1.026.714</b>
darunter					
an Kreditinstituten		941.630			(941.630)
an Finanzdienstleistungsinstituten		0			(0)
<b>Treuhandvermögen</b>	8			<b>201.281</b>	<b>332.097</b>
darunter: Treuhandkredite		201.281			(332.097)
<b>Immaterielle Anlagewerte</b>	7, 12			<b>39.881</b>	<b>47.099</b>
<b>Sachanlagen</b>	7, 12			<b>136.164</b>	<b>130.088</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	3, 13			<b>4.270.233</b>	<b>2.771.840</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	14				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft				113.333	97.235
b) andere				43.582	15.193
				<b>156.915</b>	<b>112.428</b>
				<b>102.644.381</b>	<b>108.573.646</b>
				<b>Summe der Aktiva:</b>	<b>108.573.646</b>

<b>Passivseite</b>	<b>Anhang</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>Vorjahr</b>
	<b>Textziffern</b>					<b>TEUR</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	1, 3, 4					
a) täglich fällig				1.283.376		2.162.947
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				<u>40.319.189</u>		<u>42.526.056</u>
					<b>41.602.565</b>	<b>44.689.003</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	1, 3, 4					
a) Spareinlagen						
mit vereinbarter Kündigungsfrist						
aa) von drei Monaten			7.436.511			6.941.962
ab) von mehr als drei Monaten			<u>62.844</u>			<u>79.380</u>
				7.499.355		7.021.342
b) andere Verbindlichkeiten						
ba) täglich fällig			8.350.570			7.823.413
bb) mit vereinbarter Kündigungsfrist oder Laufzeit			<u>8.531.081</u>			<u>8.020.281</u>
				<u>16.881.651</u>		<u>15.843.694</u>
					<b>24.381.006</b>	<b>22.865.036</b>
<b>Verbriefte Verbindlichkeiten</b>	1, 2, 3					
a) begebene Schuldverschreibungen				27.729.421		31.971.063
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				36.570		34.175
darunter:						
Geldmarktpapiere		0				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		0				(0)
					<b>27.765.991</b>	<b>32.005.238</b>
<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>	8				<b>201.281</b>	<b>332.097</b>
darunter: Treuhandkredite			201.281			(332.097)
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	3, 15				<b>2.582.201</b>	<b>2.170.514</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	16					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft				65.926		91.264
b) andere				<u>77.659</u>		<u>80.610</u>
					<b>143.585</b>	<b>171.874</b>
<b>Rückstellungen</b>						
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				523.640		516.244
b) Steuerrückstellungen				4.481		21.771
c) andere Rückstellungen	17			<u>464.102</u>		<u>765.638</u>
					<b>992.223</b>	<b>1.303.653</b>
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	3, 18				<b>2.130.731</b>	<b>2.178.904</b>
<b>Eigenkapital</b>	19					
a) gezeichnetes Kapital						
aa) Grundkapital			1.200.000			1.200.000
ab) Stille Einlage			<u>687.471</u>			<u>700.000</u>
				1.887.471		1.900.000
b) Kapitalrücklage				920.038		920.038
c) Gewinnrücklage						
ca) gesetzliche Rücklage			0			0
cb) Rücklage für eigene Anteile			0			0
cd) Gewinnrücklagen der Bank			37.289			37.289
ce) andere Gewinnrücklagen			<u>0</u>			<u>0</u>
				37.289		37.289
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust				<u>0</u>		<u>0</u>
					<b>2.844.798</b>	<b>2.857.327</b>
					<b>102.644.381</b>	<b>108.573.646</b>
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>						
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen (im Übrigen siehe Anhang)					3.482.884	4.720.762
					<b>3.482.884</b>	<b>4.720.762</b>
<b>Andere Verpflichtungen</b>						
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen					2.821.132	4.646.340
					<b>2.821.132</b>	<b>4.646.340</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Berlin AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008**

Aufwendungen	Anhang Textziffern	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR
<b>Zinsaufwendungen</b>	20, 29				3.918.602	3.735.599
<b>Provisionsaufwendungen</b>	21, 29				100.893	89.175
<b>Nettoaufwand aus Finanzgeschäften</b>	22, 29				27.185	185.817
<b>Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>	23					
a) Personalaufwand						
aa) Löhne und Gehälter			266.109			296.639
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			89.766			90.688
darunter: für Altersversorgung		46.127				(42.126)
				355.875		387.327
b) andere Verwaltungsaufwendungen				420.325		410.600
					776.200	797.927
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>	7				34.110	33.988
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	26				76.129	77.239
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	24				546.146	185.548
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>	6				230.478	67.086
<b>Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>					975	12.909
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	27				6.905	7.706
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	28				-5.564	1.243
<b>Sonstige Steuern, soweit nicht unter "Sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen</b>					692	-3.845
<b>Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinn- abführungsvertrages abgeführte Gewinne</b>					0	100.011
<b>Jahresüberschuss</b>					-	0
					<b>Summe der Aufwendungen:</b>	<b>5.712.751</b>
						<b>5.290.403</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Berlin AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008**

<b>Erträge</b>	<b>Anhang Textziffern</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>Vorjahr TEUR</b>
<b>Zinserträge aus</b>	20, 25, 29				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften			2.565.243		2.377.116
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			<u>2.238.258</u>		<u>2.046.272</u>
				<b>4.803.501</b>	<b>4.423.388</b>
<b>Laufende Erträge aus</b>	20, 25, 29				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			84.943		220.733
b) Beteiligungen			27.800		16.721
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>86.956</u>		<u>79.278</u>
				<b>199.699</b>	<b>316.732</b>
<b>Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>	20			<b>40.808</b>	<b>29.256</b>
<b>Provisionserträge</b>	21, 25, 29			<b>353.043</b>	<b>331.232</b>
<b>Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>	6			<b>115.028</b>	<b>31.253</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	25, 26			<b>127.466</b>	<b>130.852</b>
<b>Erträge aus Verlustübernahme</b>				<b>51.144</b>	<b>0</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	27			<b>22.062</b>	<b>27.690</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>				<b>0</b>	<b>-</b>

---

**Summe der Erträge: 5.712.751 5.290.403**

---

# Anhang der Landesbank Berlin AG 2008

Die Landesbank Berlin AG, Berlin, ist Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin, die alleinige Aktionärin der Landesbank Berlin AG ist.

Die Landesbank Berlin AG ist Muttergesellschaft für den Teilkonzern Landesbank Berlin AG (kleinster Konsolidierungskreis i.S. § 285 Nr. 14 HGB). Sie ist in den Konzernabschluss der Landesbank Berlin Holding AG einbezogen. Gem. § 291 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB stellt die Landesbank Berlin AG einen Teilkonzernabschluss nach IFRS (gemäß § 315a Abs. 1 HGB) auf.

Die Landesbank Berlin AG wird in den Konzernabschluss der Regionalverbandsgesellschaft mbH, Berlin, (größter Konsolidierungskreis i.S. § 285 Nr. 14 HGB) einbezogen.

Die Konzernabschlüsse der Regionalverbandsgesellschaft, der Landesbank Berlin Holding AG sowie der LBB-Teilkonzernabschluss werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## Verzeichnis des Anteilsbesitzes

Die Angaben zum Anteilsbesitz gemäß §§ 285 Nr. 11 und 11a sowie § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese Angaben werden ergänzt durch ein Verzeichnis der Gesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen als Anlage 2.

## Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Bilanzierung

Der Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), erweitert durch die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt. Ergänzend werden die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards des DRSC und die Bestimmungen der Satzung beachtet. In den Jahresabschluss ist die teilrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Sparkasse, handelsrechtlich eine Zweigniederlassung der Landesbank Berlin AG, einbezogen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bis auf die Bewertung der Wertpapierbestände und der Portfolien des Handelsbestandes beibehalten.

Forderungen, die unter die Detailvereinbarung mit dem Land Berlin fallen, werden, da diese eine Gewährleistung der betreffenden Kredite durch das Land Berlin vorsieht, den Kommunalkrediten zugeordnet.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

## Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten und der schwebenden Geschäfte erfolgte nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB in Verbindung mit den §§ 340 ff. HGB. Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) wurde beachtet.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind grundsätzlich mit dem Nominalbetrag angesetzt. Agio- und Damnumbeträge werden in die aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und planmäßig aufgelöst. Abgezinste Verbindlichkeiten werden mit dem Zeitwert, andere Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Erkennbaren Risiken im Kreditgeschäft wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen. Für latente Risiken im Forderungsbestand bestehen Pauschalwertberichtigungen. Uneinbringliche Zinsen werden nicht vereinnahmt.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen grundsätzlich gemäß dem strengen Niederstwertprinzip vorgenommen. Bei nur vorübergehender Wertminderung wird grundsätzlich gemäß § 253 Abs. 2 HGB i.V.m. § 340e Abs.1 HGB der Wert beibehalten. Investmentfondsanteile im Anlagevermögen wurden mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gem. § 253 Abs. 2 Satz 3 angesetzt. Diese Handhabung steht im Einklang mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG; hierdurch werden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz weitestgehend vermieden.

Die Wertpapiere des Handelsbestandes sowie der Liquiditätsreserve werden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Bestände, die im Zusammenhang mit einem betrags-, währungs- und laufzeitkongruenten Zinsswapgeschäft stehen, werden dabei als Bewertungseinheit betrachtet und einer kompensatorischen Einzelbewertung unterzogen. Sofern Bewertungseinheiten der Liquiditätsreserve zugeordnet sind, werden negative Salden aus den Bewertungsergebnissen von Grund- und Sicherungsgeschäft erfolgswirksam berücksichtigt. Für Bewertungseinheiten im Anlagevermögen werden negative Bewertungsüberhänge nur erfolgswirksam berücksichtigt, sofern diese als dauerhaft einzustufen sind. Positive Bewertungsüberhänge werden nicht vereinnahmt.

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Wertpapieren wird zunächst auf Börsenkurse bzw. andere Marktpreise zurückgegriffen. Zum 31.12.2008 war die Marktsituation jedoch dominiert durch stark nachlassende Handelsaktivitäten (signifikant reduziertes Handelsvolumen/Umsätze, gesunkene Anzahl von Transaktionen, gestiegene Bid-Ask-Spannen), teils sogar durch völlige Umsatzlosigkeit. In Folge standen für umfassende Bestände bei Schuldverschreibungen und ABS-Wertpapieren keine Markt- bzw. Transaktionspreise zur Verfügung.

Die Bewertungsmethoden der Bank berücksichtigen daher für diese Bestände beobachtbare Marktdaten und andere Faktoren, die dazu geeignet sind, den Fair Value des Finanzinstruments zu bestimmen. Bei den vorliegenden nicht aktiven Märkten erfolgt die Berechnung auf Basis von diskontierten Cashflows, wobei in die Diskontfaktoren am Markt beobachtbare Zinsen, allgemeine Credit Spreads (externe Kategorienspreads nach Branche, Herkunft und Rating) und individuelle Credit Spreads (Instrument- und Emittenten-spezifisch) eingehen. Für die Bestimmung letzterer werden in einer differenzierten Betrachtung die zuletzt beobachteten plausiblen individuellen Spreads oder aktuellere Spreads verwandter Bonds oder Credit Default Swaps oder eigene Einschätzungen heran gezogen, die sich zum Beispiel aus Stützungsaktionen von Staaten ergeben.

Bei der Ermittlung positiver und negativer Marktwerte von Derivaten werden ebenfalls grundsätzlich Börsenpreise zugrundegelegt. Bei fehlenden Börsenpreisen wird der Marktwert anhand von branchenüblichen finanzmathematischen Bewertungsverfahren, insbesondere Barwertverfahren und Optionspreismodellen errechnet. Die in die Bewertungsmodelle eingehenden Parameter werden zum Bilanzstichtag anhand von am Markt verfügbaren Marktkonditionen ermittelt.

Bei Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden planmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Pensionsrückstellungen werden in der erforderlichen Höhe auf der Basis versicherungsmathematischer Gutachten angesetzt; der Rechnungszinsfuß beträgt 6,0 %. Der steuerlich zulässige Wert wird dann an-

gesetzt, wenn er den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Betrag übersteigt. Bei der Berechnung wurden die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Richttafeln Prof. Heubeck 2005 G) verwendet.

Die übrigen Rückstellungen sind in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Überlegung erforderlich ist.

### **Bewertung des Handelsbestands**

Für den überwiegenden Teil unserer Handelsaktivitäten werden Geschäfte sowohl für die Risikosteuerung als auch für die Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung getrennt in der Form von Portfolien bzw. Bewertungseinheiten strukturiert und bewertet.

Bei den Zinsportfolien werden alle Produkte innerhalb einer Währung als Bewertungseinheit angesehen. Bei den Aktienportfolien erfolgt für die Vergleichsperiode die Zusammenfassung je Gattung, bei Kreditderivat- und Convertibleportfolien je Underlying. Als eine Gattung werden auch marktgängige Indizes auf Aktienkörbe angesehen.

In den Portfolien der Niederlassung London werden zunächst die Ergebnisse aus der Bewertung der einzelnen Produkte (Wertpapiere des Handelsbestandes einschließlich derivativer Finanzinstrumente) zu Marktpreisen miteinander verrechnet. In Zinsportfolien werden positive Bewertungsüberhänge bis maximal in Höhe der realisierten Verluste in der jeweiligen Gattung bzw. Währung in einem Portfolio durch Aufrechnung vereinnahmt. Für die übrigen Portfolien erfolgt eine Verrechnung nur in Höhe der unrealisierten Bewertungsergebnisse. Ein danach verbleibender positiver Bewertungsüberhang wird gemäß dem Imparitätsprinzip nicht vereinnahmt. Soweit das Ergebnis aus der Bewertung negativ ist, wird hierfür eine Rückstellung gebildet.

Die am Standort Berlin einer gesamtheitlichen Risikosteuerung unterliegenden Portfolien werden einem Mark-to-Market Ansatz unterzogen. Dabei werden in den jeweiligen Portfolien zunächst alle Bewertungsergebnisse vereinnahmt. Anschließend wird ein portfolioorientierter und auf dem aufsichtsrechtlich genehmigten internen Value at Risk-Konzept basierender Risikoabschlag vorgenommen. Für jedes Portfolio wird dazu der Value at Risk mit den Parametern von 10 Tagen Haltedauer und einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet.

Die Risiken aus den Portfolien unterliegen einem auf das jeweilige Portfolio zugeschnittenen Risikomanagement und Limitierungssystem. Die Portfolien werden im Rechnungswesen und in der Risikoüberwachung eindeutig von anderen Geschäften abgegrenzt.

Soweit Handelsgeschäfte nicht einem Portfolio zugeordnet sind, werden für Bewertungsverluste Rückstellungen gebildet. Bewertungsgewinne werden nicht vereinnahmt.

### **Währungsumrechnung**

Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt.

Die Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie von schwebenden Geschäften erfolgt grundsätzlich zu den von der Europäischen Zentralbank zum Jahresende veröffentlichten Referenzkursen bzw. zu zeitgleich festgestellten externen Kursen für die Währungen, für welche die EZB keine Referenzkurse ermittelt; Terminkurse wurden hieraus abgeleitet.

Hiervon ausgenommen sind die auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenstände, die dem Anlagevermögen zugeordnet und nicht in derselben Währung gedeckt sind; sie werden mit ihrem umgerechneten historischen Anschaffungskurs bilanziert (§ 340h Abs. 1 HGB).

Die Bank hat das Wahlrecht der besonderen Deckung nach § 340h Abs. 2 S. 2 HGB für alle Geschäfte in jeder Währung ausgeübt. Somit werden alle Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h Abs. 2 S. 1 und 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Auszusondernde Erträge ergaben sich vor dem Hintergrund der zum Bilanzstichtag zeitnah begründeten Geschäfte nicht.

# Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

## Bilanz

### (1) Fristengliederung (Restlaufzeiten)

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>		
<b>Andere Forderungen</b>		
- bis drei Monate	12.479	15.610
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	6.854	5.440
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.376	2.332
- mehr als fünf Jahre	778	807
<b>Insgesamt</b>	<b>21.487</b>	<b>24.189</b>
<b>Forderungen an Kunden</b>		
- bis drei Monate	5.653	6.751
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	2.611	2.060
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	5.856	5.022
- mehr als fünf Jahre	10.023	9.998
davon mit unbestimmter Laufzeit	(1.860)	(2.547)
<b>Insgesamt</b>	<b>24.143</b>	<b>23.831</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist</b>		
- bis drei Monate	30.588	34.260
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	7.263	4.181
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.534	2.751
- mehr als fünf Jahre	934	1.334
<b>Insgesamt</b>	<b>40.319</b>	<b>42.526</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
<b>Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten</b>		
- bis drei Monate (Restlaufzeit)	7	10
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	5	14
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	47	50
- mehr als fünf Jahre	4	5
<b>Insgesamt</b>	<b>63</b>	<b>79</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
<b>Andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist</b>		
- bis drei Monate	3.917	3.335
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	1.358	668
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.436	2.090
- mehr als fünf Jahre	1.820	1.927
<b>Insgesamt</b>	<b>8.531</b>	<b>8.020</b>
<b>Verbriefte Verbindlichkeiten</b>		
<b>Andere verbiefte Verbindlichkeiten</b>		
- bis drei Monate	0	0
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	0	0
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
- mehr als fünf Jahre	37	34
<b>Insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>34</b>

## (2) Beträge, die im Folgejahr fällig werden

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
<b>Enthalten in Position:</b>		
- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	8.027	7.031
- Verbriefte Verbindlichkeiten begebene Schuldverschreibungen	2.459	7.879

## (3) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	4.942	5.313
Forderungen an Kunden	529	367
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.445	1.542
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	209	208
Sonstige Vermögensgegenstände	1	2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.778	2.826
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	193	349
Verbriefte Verbindlichkeiten	540	692
Sonstige Verbindlichkeiten	0	1
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.813	2.088

## (4) Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	83	294
Forderungen an Kunden	283	100
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46	47
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	38	48

## (5) Nachrangige Aktiva

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kunden	115	68
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	116	75
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	224	326

## (6) Entwicklung des Finanzanlagevermögens

in Mio. EUR	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen
<b>Buchwert zum 31.12.2007</b>	<b>6.123</b>	<b>693</b>	<b>246</b>	<b>1.026</b>
Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.2007	6.136	732	272	1.055
Zugänge 2008	2.065	0	0	3
Abgänge 2008	2.248	19	92	59
Umbuchungen 2008	2.689	0	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	-33	0	0	0
Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.2008	8.609	713	180	999
Kumulierte Zuschreibungen zum 31.12.2007	0	0	2	0
Zugänge 2008	0	0	0	0
Abgänge 2008	0	0	0	0
Kumulierte Zuschreibungen zum 31.12.2008	0	0	2	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2007	10	39	28	29
Zugänge 2008	54	129	1	0
Abgänge 2008	0	1	21	0
Umbuchungen 2008	44	0	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	1	0	0	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2008	109	167	8	29
<b>Buchwert zum 31.12.2008</b>	<b>8.500</b>	<b>546</b>	<b>174</b>	<b>970</b>

Für folgende Wertpapiere des Anlagevermögens wurde auf Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert gem. § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet, weil die Wertminderung nicht als dauerhaft angesehen wird:

in Mio. EUR	Buchwerte	2008	unterlassene Abschreibungen kumuliert	2007
		beizulegende Zeitwerte		unterlassene Abschreibungen kumuliert
Schuldverschreibungen	6.626	6.252	374	138
Aktien	0	0	0	0
Investmentfondsanteile	349	313	36	0
<b>Insgesamt</b>	<b>6.975</b>	<b>6.565</b>	<b>410</b>	<b>138</b>

Die Einschätzung, dass die Wertminderungen für Schuldverschreibungen nicht dauerhaft sind, stellt im Wesentlichen auf die Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Forderungen ab und nicht auf liquiditäts- bzw. credit-spreadinduzierte Wertschwankungen. Dies folgt der Absicht, die Papiere bis zur Fälligkeit im Anlagevermögen zu halten.

Bei den Investmentfondsanteilen wurde ebenfalls eine diesem Ansatz folgende Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeiten vorgenommen. Dazu wurden die einzelnen im Fondsvermögen enthaltenen Schuldverschreibungen im Durchschauprinzip nach qualitativen und quantitativen Kriterien analysiert.

## (7) Entwicklung des Sachanlagevermögens

in Mio. EUR	Sachanlagen	Immaterielle Anlagewerte
<b>Buchwert zum 31.12.2007</b>	<b>130</b>	<b>47</b>
Anschaffungs-/Herstellungskosten		
zum 31.12.2007	320	194
Zugänge 2008	26	11
Abgänge 2008	25	1
Umbuchungen 2008	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	0
Anschaffungs-/Herstellungskosten		
zum 31.12.2008	321	204
Kumulierte Zuschreibungen		
zum 31.12.2007	1	0
Zugänge 2008	0	0
Abgänge 2008	0	0
Kumulierte Zuschreibungen		
zum 31.12.2008	1	0
Kumulierte Abschreibungen		
zum 31.12.2007	191	147
Zugänge 2008	17	17
Abgänge 2008	22	0
Umbuchungen 2008	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	0
Kumulierte Abschreibungen		
zum 31.12.2008	186	164
<b>Buchwert zum 31.12.2008</b>	<b>136</b>	<b>40</b>

Für die in 2006 im Rahmen der Übertragung des Geschäftsbetriebes der Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) aufgenommenen Anlagen gilt folgendes:

Gemäß §§ 24, 125 UmwG stellen die bei der Bankgesellschaft Berlin AG zum 1. Januar 2006 bilanzierten Buchwerte des ausgegliederten Anlagevermögens die Anschaffungskosten bei der Landesbank Berlin AG dar. Aufgrund der Anschaffungskostenrestriktion können in der Bankgesellschaft Berlin AG vor dem 1. Januar 2006 vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen in der Landesbank Berlin AG handelsrechtlich nicht erfolgswirksam als Zuschreibungen wertaufgeholt werden. Abweichend davon wird in der obigen Darstellung das ausgegliederte Sachanlagevermögen mit den in der Bankgesellschaft Berlin AG zum 1. Januar 2006 erfassten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen dargestellt, um einen klareren Einblick in die Wertverhältnisse und Altersstruktur des übertragenen Vermögens zu ermöglichen. Eine separate Erfassung und Darstellung der in 2006 und in Zukunft abgehenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen nach ehemaligen Beständen der Bankgesellschaft Berlin AG ist technisch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

## (8) Treuhandgeschäfte

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	201	332
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0
	<b>201</b>	<b>332</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	200	329
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0
	<b>201</b>	<b>332</b>

## (9) Börsenfähigkeit / Börsennotierung

in Mio. EUR	börsenfähig		börsennotiert		nicht börsennotiert	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.308	47.463	41.989	43.681	3.319	3.782
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	876	1.785	728	1.045	148	739
Beteiligungen	0	71	0	71	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	942	942	670	670	272	272

## (10) Bestände in Fremdwährung

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Vermögensgegenstände	11.738	12.251
Verbindlichkeiten	5.919	6.602

## (11) Im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) der zuständigen Notenbank für geldpolitische Instrumente als Sicherheit verpfändete Vermögensgegenstände

Die im Rahmen des ESZB für geldpolitische Instrumente an die Deutsche Bundesbank als Sicherheiten verpfändeten Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Wertpapiere	23.797	22.368
Wirtschaftskredite	767	256
<b>Gesamt</b>	<b>24.564</b>	<b>22.624</b>

Am Jahresende betrug die Inanspruchnahme 16.842 (i.V.: 14.189) Mio. EUR.

Außerdem wurden zum Bilanzstichtag Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 3.407 (i.V.: 1.497) Mio. EUR als Sicherheiten bei der EUREX Deutschland hinterlegt. Darüber hinaus dienen Anleihen und Schuldverschreibungen über nominal 224 (i.V.: 495) Mio. EUR als Sicherheiten, die die Bank im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften gegeben hat. Als Deckungsmasse für begebene Pfandbriefe wurden Anleihen und Schuldverschreibungen im Nominalwert von 771 (i.V.: 1.199) Mio. EUR hinterlegt. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag mit einem Marktwert von 1 Mio. EUR zur Insolvenzsicherung von Altersteilzeitguthaben bei einer inländischen Bank hinterlegt.

In Pension gegeben wurden Anleihen und Schuldverschreibungen im Nominalwert von 9.970 (i.V.: 9.388) Mio. EUR.

## (12) Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Von den Grundstücken und Gebäuden werden im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit Immobilien mit einem Buchwert von 23 (i.V.: 23) Mio. EUR genutzt.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind in Höhe von 110 (i.V.: 102) Mio. EUR enthalten.

Immaterielle Anlagewerte / Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, vermindert - soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt - um planmäßige lineare bzw. degressive (z.T. bei Anschaffungen bis 2007) Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstwerten.

Immaterielle Vermögenswerte / Sachanlagen	Nutzungsdauer
Gebäude	25 / 33 / 50 Jahre
Mietereinbauten	25 / 33 Jahre
Einrichtungsgegenstände	8 - 13 Jahre
Betriebsvorrichtungen	5 - 25 Jahre
Büromaschinen/EDV-Anlagen	3 - 8 Jahre
Fernsprechanlagen	8-10 Jahre
Kraftfahrzeuge	6 Jahre
Software	3 – 5 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150,- EUR werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang behandelt. Für Wirtschaftsgüter bis maximal 2.000,- EUR brutto wird eine Aktivierung auf Sammelanlagen vorgenommen, die gemäß § 6 Abs. 2 EstG über 5 Jahre oder differenziert je nach Anlageklasse auf 3-13 Jahre abgeschrieben werden.

### (13) Sonstige Vermögensgegenstände

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen aus Collateral	2.207	1.256
Aktivposten aus Portfolien	1.457	1.247
Forderungen an Finanzbehörden	1	3
Forderungen aus Optionsgeschäften, Futures und Swaps	110	191
Einzugspapiere	0	0
Übrige	495	75
<b>Insgesamt</b>	<b>4.270</b>	<b>2.772</b>

Die Aktivposten aus Portfolien umfassen Optionsrechte für im Kapitalmarktgeschäft gezahlte Prämien, Variation Margins sowie aktivierte Gewinnansprüche.

### (14) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Unterschiedsbeträge zwischen dem Nennbetrag von Forderungen und deren Auszahlungsbetrag in Höhe von 86,6 (i.V.: 62,5) Mio. EUR.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten beläuft sich auf der Aktivseite auf 35,5 (i.V.: 43,6) Mio. EUR.

### (15) Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Verbindlichkeiten ggü. Finanzbehörden	21	23
Abgegrenzte Zinsen für nachrangige Verbindlichkeiten	39	37
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und sonstigen Leistungen	7	5
Verbindlichkeiten aus Termingeschäften und Swaps	153	221
Passivposten aus Portfolien	891	1.060
Verbindlichkeiten aus Collateral	1.447	501
Übrige	24	324
<b>Insgesamt</b>	<b>2.582</b>	<b>2.171</b>

Die Passivposten aus Portfolien beinhalten überwiegend aus dem Kapitalmarktgeschäft stammende Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien und Variation Margins.

### (16) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Nennbetrag von Forderungen und deren Auszahlungsbetrag werden in Höhe von 30,8 (i.V.: 47,3) Mio. EUR ausgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten und Wertpapieren beläuft sich auf der Passivseite auf 23,9 (i.V.: 34,5) Mio. EUR.

## (17) Andere Rückstellungen

Im Zuge der Sanierung der Bank und für die damit im Zusammenhang stehende Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission vom 18. Februar 2004 sowie die Einhaltung der Verpflichtungszusagen der Bundesregierung wurden Geschäftspläne entwickelt und vom Vorstand verabschiedet. Den hieraus erkennbaren Aufwendungen und Verlusten wurde im Jahresabschluss 2003 durch die Bildung von separat ausgewiesenen Rückstellungen sowie durch Abschreibungen Rechnung getragen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2008 ergeben sich durch Inanspruchnahmen, Auflösungen und Zuführungen (Aufzinsung) entsprechende Veränderungen.

in Mio. EUR	31.12.2008	31.12.2007
Rückstellungen für drohende Inanspruchnahme aus Portfolien und Finanzgeschäften	109	311
Rückstellungen für Risiken des Kreditgeschäfts	23	30
Rückstellungen für Verlustübernahmen	0	13
Rückstellungen aus der DM-Eröffnungsbilanz	3	3
Rückstellungen im Personalbereich	48	90
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	108	137
Rückstellungen EU-Entscheidung	67	76
Übrige	106	106
<b>Insgesamt</b>	<b>464</b>	<b>766</b>

## (18) Nachrangige Verbindlichkeiten

		Nominalwerte in Mio.					
		Währung	EUR		Zinssatz	Fälligkeit	
(1)	*	EUR	150	150	3-M.-Euribor + 35 BP	5,31400	2009
(2)	*	FRF	1.000	152	Tec 10 - 0,40 %	4,05000	2009
(3)	*	FRF	1.500	229		5,75000	2009
(4)	*	FRF	750	114		5,75000	2009
(5)	*	EUR	375	375		4,75000	2009
(6)	*	EUR	7	7		Zerobond	2009
(7)	*	JPY	5.000	40		2,01400	2009
(8)	*	EUR	10	10	3-M.-Euribor + 0,39 %	3,80800	2009
(9)	*	FRF	1.000	152		5,37500	2010
(10)	*	DM	250	128		5,37500	2010
(11)	*	EUR	6	6		5,37500	2010
(12)	*	EUR	23	23		5,37500	2010
(13)	*	USD	250	180		7,12500	2012
(14)	*	GBP	150	157		8,00000	2012
(15)	*	EUR	51	51		FRN	2012
(16)	*	JPY	3.500	28		FRN	2013
(17)	*	JPY	3.000	24		FRN	2018
(18)	*	JPY	1.000	8		FRN	2018
(19)		EUR	1	1		6,70000	2018
(20)		EUR	10	10		6,70000	2018
(21)		EUR	20	20		6,62500	2018
(22)		EUR	5	5		6,61000	2018
(23)		EUR	20	20		6,60000	2018
(24)		EUR	1	1		6,60000	2018
(25)		EUR	1	1		6,60000	2018
(26)		EUR	5	5		6,64000	2018
(27)		EUR	5	5		6,63000	2018
(28)		EUR	5	5		6,65500	2018
(29)		EUR	10	10		6,68000	2018
(30)		EUR	10	10		6,82000	2018
(31)		EUR	10	10		6,82000	2018
(32)		EUR	75	75		4,75000	2019
(33)		JPY	15.000	119		5,15000	2027

Die mit (\*) gekennzeichneten nachrangigen Verbindlichkeiten wurden bei verbundenen Unternehmen aufgenommen. Die Mittelaufnahmen (3) und (4) zusammen, sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten (5) übersteigen jeweils 10 % des gesamten Nachrangkapitals.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten (9) und (10) wurden 1999 redenominert (152 bzw. 128 Mio. EUR).

Der Zinssatz für die nachrangige Verbindlichkeit (32) wurde wie folgt vereinbart: 4,75 % bis 31. März 2009, danach 4,75 % + 81% der Differenz der am Zinstag gültigen 10-Jahres-Euro-Swap-Rate (Constant Maturity Swap) minus 4,75 %, jedoch mindestens 4,75 %.

Der Zinsaufwand für nachrangige Verbindlichkeiten 2008 beträgt 101,5 (i.V.: 104,8) Mio. EUR unter Berücksichtigung von Erträgen aus Swap-Geschäften in Höhe von 14,7 (i.V.: 12,1) Mio. EUR.

Ansprüche von Gläubigern auf Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Im Falle einer Liquidation dürfen sie erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5a KWG. Zum 31. Dezember 2008 sind 1.268,3 (i.V.: 1.408,4) Mio. EUR als haftendes Eigenkapital anrechenbar.

Von den nachrangigen Verbindlichkeiten wurden 555,1 (i.V.: 595,7) Mio. EUR in Fremdwährung aufgenommen.

## **(19) Eigenkapital**

Das Grundkapital betrug gemäß § 3 der Satzung der Landesbank Berlin AG zum Bilanzstichtag 1.200 Mio. EUR und ist in 1.200 Mio. nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Weiterhin besteht eine typische stille Einlage der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG, Berlin in Höhe von brutto 700 Mio. EUR. Netto, das heißt nach Zuweisung anteiliger Verluste wird die Einlage mit 687,5 (i.V.: 700) Mio. EUR ausgewiesen. Daneben besteht eine Kapitalrücklage in Höhe von Mio. EUR 920 (i.V.: 920). Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 37,3 (i.V.: 37,3) Mio. EUR.

## Angaben zu einzelnen GuV-Positionen

### (20) Zinsüberschuss

in Mio. EUR	2008	2007
Zinserträge	4.803	4.423
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2.565	2.377
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	2.238	2.046
Laufende Erträge	200	317
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	85	221
aus Beteiligungen	28	17
aus verbundenen Unternehmen	87	79
Erträge aus Gewinngemeinschaften	41	29
Zinsaufwendungen	3.919	3.735
für Einlagen	2.681	2.442
für verbriefte Verbindlichkeiten	1.136	1.188
für nachrangige Verbindlichkeiten	102	105
<b>Insgesamt</b>	<b>1.125</b>	<b>1.034</b>

Im Zinsüberschuss sind aperiodische Zinserträge in Höhe von 24,2 Mio. EUR enthalten.

### (21) Provisionsüberschuss

in Mio. EUR	2008	2007
Wertpapier- und Emissionsgeschäft	70	81
Wertpapiere/Vermögensanlagen	70	81
Emissions- u. Konsortialgeschäft	0	0
Zahlungsverkehr/Kontoführung	104	105
Kreditgeschäft	28	20
Kreditgeschäft	9	12
Avalprovisionen	15	4
Auslandsgeschäft	4	4
Kartengeschäft	43	30
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	7	6
Sorten-/Devisengeschäft	1	1
Sonstige Dienstleistungen	6	5
<b>Insgesamt</b>	<b>252</b>	<b>242</b>

## (22) Nettoergebnis aus Finanzgeschäften

in Mio. EUR	2008	2007
Ergebnis aus zinsbezogenen Geschäften	62	-18
Ergebnis aus aktienbezogenen Geschäften	-6	-120
Ergebnis aus sonstigen Handelsgeschäften	-83	-48
<b>Handelsergebnis</b>	<b>-27</b>	<b>-186</b>

## (23) Andere Verwaltungsaufwendungen

in Mio. EUR	2008	2007
Gebäude- und Raumkosten	97	97
EDV	133	125
Werbung und Marketing	21	25
Beratungen, Prüfungen, Beiträge	27	33
Geschäftsbetriebskosten	39	37
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	2
Personalabhängige Sachkosten	12	11
Sonstige Konzernleistungsverrechnung	89	81
<b>Insgesamt</b>	<b>420</b>	<b>411</b>

<b>Für den Abschlussprüfer i.S.v. § 319 HGB im Geschäftsjahr aufgewendete Beträge in TEUR</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
für Jahresabschlussprüfungen	3.342	2.776
für sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen <sup>1)</sup>	1.417	1.971
für Steuerberatung	0	0
für sonstige Leistungen <sup>2)</sup>	235	139
<b>Insgesamt</b>	<b>4.994</b>	<b>4.886</b>

<sup>1)</sup> In den sonstigen Bestätigungs- und Bewertungsleistungen sind überwiegend Kosten für projektbegleitende Prüfungsmaßnahmen sowie für die Depot/WpHG Prüfung enthalten.

<sup>2)</sup> In den sonstigen Leistungen sind überwiegend Kosten für prüfungsnahe Beratungen enthalten.

## (24) Risikovorsorge

Die Risikovorsorge setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio. EUR	2008	2007
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	36	-63
Ergebnis aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	511	249
<b>Insgesamt</b>	<b>547</b>	<b>186</b>

Die Bemessung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird insbesondere durch Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und der Qualität der Kreditportfolien sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Für alle erkennbaren Risiken im in- und ausländischen Kreditgeschäft wurden Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Einzelwertberichtigungen werden aufgelöst, sobald sich der Wert der Forderung entsprechend erhöht, weil entweder die Sicherheitenbewertung und/oder die Bonität des Kreditnehmers sich grundlegend und nachhaltig verbessert haben.

Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung erfolgt in Anlehnung an das Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 10. Januar 1994. Um einen sachgerechten Ausweis der latenten Kreditrisiken zu erreichen, wurden Ausbuchungen von bestimmten Kreditengagements aus den neunziger Jahren nicht in die Berechnung der Pauschalwertberichtigung einbezogen. Da dieses Kreditportfolio unserer nunmehr seit Jahren gültigen Kreditrisikopraxis nicht mehr entspricht, darf es sich nicht in einer die künftige Entwicklung reflektierenden Berechnung der Pauschalwertberichtigung niederschlagen. Unsere geänderte Betrachtungsweise wird durch die Ergebnisse der Expected-Loss Schätzung gestützt.

Die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft hat sich wie folgt entwickelt<sup>1)</sup>:

in Mio. EUR	Adressenrisiko								Länderrisiko Kreditgeschäft		Gesamt		davon GuV-wirksam	
	Direktabschreibungen		Einzelwertberichtigung		Pauschalwertberichtigung		Rückstellungen Kreditgeschäft		2008	2007	2008	2007	2008	2007
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007						
<b>Stand 01.01.</b>			1.015	1.297	114	80	30	76	10	17	1.169	1.470		
Zuführungen			156	127	12	34	2	10	5	2	175	173	175	173
Inanspruchnahmen			142	199				10		1	142	210		
Auflösungen			143	202			9	45	2	8	154	255	154	255
Direktabschreibungen	16	24											16	24
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1	5											1	5
Umbuchungen			12	-3				-1			12	-4		
Wechselkursänderungen			5	-5							5	-5		
<b>Stand 31.12.</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>903</b>	<b>1.015</b>	<b>126</b>	<b>114</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>1.065</b>	<b>1.169</b>	<b>36</b>	<b>-63</b>

1) Ohne EWB auf Altkredite in Höhe von 49 Mio. EUR (i.V.: 59 Mio. EUR)

Für die in 2006 im Rahmen der Übertragung des Geschäftsbetriebes der Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) aufgenommenen Kredite gilt folgendes: Gemäß §§ 24, 125 UmwG sind die bei der Bankgesellschaft Berlin AG erfassten Buchwerte der ausgegliederten Kredite die Anschaffungskosten bei der Landesbank Berlin AG. Das bedeutet, dass bei in der Bankgesellschaft Berlin AG wertberichtigten Krediten in der Landesbank Berlin AG handelsrechtlich keine Zuschreibungen möglich sind. In der obigen Darstellung werden die Wertberichtigungen der aus der Bankgesellschaft Berlin AG ausgegliederten Kredite dargestellt, um einen klareren Einblick in deren Wertverhältnisse zu ermöglichen.

Der **Bestand** der Kredit-Risikovorsorge entfällt auf:

in Mio. EUR	2008	2007
Forderungen an Kreditinstitute	17	10
Forderungen an Kunden <sup>1)</sup>	1.025	1.129
Rückstellungen	23	30
<b>Insgesamt</b>	<b>1.065</b>	<b>1.169</b>

<sup>1)</sup> Angaben ohne Altkredite

## (25) Geografische Aufteilung von Ertragspositionen

Die nachfolgende geografische Aufteilung der Ertragspositionen erfolgt nach dem Standort der den Ertrag erzielenden Bankteile.

in Mio. EUR	Erträge aus dem Inland		Erträge aus dem Ausland		Erträge insgesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Zinserträge	4.280	3.871	523	553	4.803	4.424
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	200	317	0	0	200	317
Provisionserträge	344	329	9	2	353	331
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	125	129	2	2	127	131

## (26) Sonstige betriebliche Aufwendungen und Sonstige betriebliche Erträge

In 2008 sind in Höhe von 1,8 (i.V.: 1,5) Mio. EUR Erfolge aus der Auflösung nicht benötigter Zinsen für Steuerrückstellungen der Vorperioden sowie ebenfalls Zinsaufwand für Steuern der Vorperioden in Höhe von 0,8 (i.V.: 0,9) Mio. EUR enthalten. Darüber hinaus werden in diesem Posten auch die Erträge aus der Konzernleistungsverrechnung erfasst.

## (27) Außerordentliche Aufwendungen und Außerordentliche Erträge

in Mio. EUR	2008	2007
Außerordentliche Aufwendungen	7	8
aus Zuführung Restrukturierungsrückstellungen	4	5
davon: Personal	0	0
Flächenmanagement	4	5
aus Zuführung zu Rückstellungen aufgrund EU-Entscheidung	3	3
Sonstige	0	0
Außerordentliche Erträge	22	28
aus Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen	14	22
davon Personal	10	0
Flächenmanagement	4	20
Sachaufwand	0	2
aus Auflösung von Rückstellungen aufgrund EU-Entscheidung	8	6
<b>Insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>20</b>

## (28) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene negative Ertragsteueraufwand der Landesbank Berlin beinhaltet Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen der Vorjahre in Höhe von 4,7 Mio. EUR, sowie aus ausländischen Steuern von 0,8 Mio. EUR.

## (29) Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen

in Mio. Euro	Private Kunden	Firmen- kunden	Immobilien- finanzierung	Aktivitäten am Kapital- und Geldmarkt	Gesamt
Zinsüberschuss	346	110	130	539	1.125
davon enthaltene Beteiligungserträge	24	1	0	3	28
Provisionsüberschuss	197	41	20	-6	252
Nettoergebnis	entfällt	entfällt	entfällt	-27	-27

Die Beteiligungserträge sind den Strategischen Geschäftsfeldern insoweit zugeordnet, als auch die jeweiligen Beteiligungen auf Einzelabschlussenebene den Strategischen Geschäftsfeldern zugeordnet sind.

# Sonstige Angaben

## (30) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nach der Detailvereinbarung mit dem Land Berlin (Einzelheiten siehe im Lagebericht) ist für die Verpflichtungen der daran beteiligten Gesellschaften des Konzerns Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) in einigen Fällen eine gesamtschuldnerische Haftung verschiedener Gesellschaften festgelegt worden. Die Haftungsverteilung im Innenverhältnis erfolgte durch Vereinbarung vom August 2002, ergänzt im August 2004, und sieht einen Haftungsausgleich nach darin näher bestimmten Regeln vor, die sich im Wesentlichen an den Beteiligungsverhältnissen an der haftungsverursachenden Gesellschaft orientieren. Mit Vertrag vom 19. Dezember 2005 hat die Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) die wesentlichen von der Detailvereinbarung abgeschirmten Gesellschaften des Immobiliendienstleistungsgeschäfts an das Land Berlin veräußert. Die Detailvereinbarung enthält ferner Regelungen zu einem Besserungsschein, der als Teilgewinnabführungsvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgestaltet ist und sich an definierten Eigenkapitalquoten orientiert. Für die Übernahme der Risikoabschirmung ist, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2002 bis zunächst einschließlich 2011, durch die Landesbank Berlin Holding AG ein Festbetrag von jährlich 15 Mio. EUR an das Land Berlin zu zahlen, anschließend ist darüber erneut zu verhandeln. Die interne Aufteilung dieser Kosten erfolgte durch Vereinbarung vom August 2002, ergänzt im August 2004, und sieht eine teilweise Kostenerstattung durch die Landesbank Berlin AG entsprechend dem Verhältnis der Volumina der durch die Kreditgarantie abgeschirmten Kredite der Landesbank Berlin zu den insgesamt abgeschirmten Krediten vor.

Im Rahmen einer Vereinbarung zur Vorbereitung des Verkaufs der Anteile an der Weberbank war es erforderlich, den Komplementären der Weberbank eine Rückhaftung für ihre gesetzliche Haftung als persönlich haftende Gesellschafter der Weberbank zu gewähren. Diese Verpflichtung ist hinsichtlich zweier Komplementäre auf Ansprüche beschränkt, die bis zum 31. August 2005 entstanden sind und hinsichtlich eines weiteren Komplementärs auf Ansprüche, die bis zum 9. Dezember 2005 entstanden sind. Diese im Zusammenhang mit der Entscheidung der EU Kommission vom 18. Februar 2004 übernommenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach den vorgenannten Fristen. Sie stellen kein zusätzliches wirtschaftliches Risiko für die verpflichteten Unternehmen dar. Nach Auffassung der Landesbank Berlin AG und Landesbank Berlin Holding AG sind die genannten Verpflichtungen nicht als Kredite im Sinne des Kreditwesengesetzes zu behandeln.

Die Landesbank Berlin war neben anderen Landesbanken und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gewährträger der DekaBank Deutsche Girozentrale. Am 30. November 2002 hat die Landesbank Berlin ihre Anteile an der DekaBank verkauft. Die Verpflichtungen des Verkäufers aus der von ihm übernommenen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die DekaBank endeten mit dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft. Für deren Verbindlichkeiten, die vor dem Stichtag bereits entstanden sind, bleibt es bei der Haftung des Verkäufers als Gewährträger.

Die Landesbank Berlin AG ist zu 90,4 % an der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG beteiligt. Diese ist gemäß Vertrag vom Dezember 2007 an die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen angeschlossen. Die Landesbank Berlin AG ist gemäß Erklärung vom 12. Dezember 2007 verpflichtet, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. als Träger der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen alle Aufwendungen einschließlich Zinsen und Zinsentgang für Hilfsmaßnahmen zu ersetzen, die nicht aus Mitteln des für die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG gebildeten Fonds bestritten werden können.

Gemäß § 5 Abs.10 des Statuts für den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der deutschen Banken ist die Landesbank Berlin AG darüber hinaus direkt verpflichtet, den Bundesverband deutscher Banken e.V. von Verlusten freizustellen, die bei ihm durch Maßnahmen zugunsten der NetBank AG anfallen.

Die Landesbank Berlin AG selbst ist Mitglied in der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen. Deren jährliche Beiträge wurden nach risikoorientierten Grundätzen bemessen. Daraus resultiert zum Jahresabschluss für die Landesbank Berlin AG eine Nachschussverpflichtung in Höhe von 119,2 Mio. EUR. Sofern ein Stützungsfall eintritt, können die Nachschüsse sofort eingefordert werden.

Die Patronatserklärungen der Landesbank Berlin AG stellen sich wie folgt dar:

Die Landesbank Berlin AG trägt in Höhe ihrer (durchgerechneten) Beteiligungsquote bei ihren Tochterunternehmen i.S.v. § 290 Abs. 1 und 2 HGB, die in der Liste über den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB entsprechend als derzeit gedeckt gekennzeichnet sind, von politischen Risiken abgesehen, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Weiterhin trägt die Landesbank Berlin AG alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den dem Vorgenannten entsprechenden Patronatserklärungen, die die vormalige Bankgesellschaft Berlin AG (jetzt firmierend unter Landesbank Berlin Holding AG), Berlin, gegenüber jeweils einem bestimmten Gläubiger der IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH, Berlin, und der vormaligen Mario Göhr Grundstücks GmbH, Berlin, (im Jahre 2007 verschmolzen auf die GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin) ausdrücklich abgab. Im Falle der IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH gilt diese Patronatserklärung befristet bis zum 30.06.2015; im Falle der von der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien GmbH aufgenommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der vormaligen Mario Göhr Grundstücks GmbH gilt diese befristet längstens bis zum 31.12.2010.

Aus Mietverträgen mit einzelnen Laufzeiten bis in das Jahr 2026 ergeben sich zukünftige Belastungen von insgesamt 1.153,2 (i.V.: 1.153,1) Mio. EUR, davon 0,3 (i.V.: 0,3) Mio. EUR gegenüber verbundenen Unternehmen.

Einzahlungsverpflichtungen bestanden zum Jahresende für die Beteiligungen der Bank in Höhe von 2,2 (i.V.: 2,2) Mio. EUR. Nachschusspflichten aus der Beteiligung an der Liquiditätskonsortialbank bestehen in Höhe von 12,6 (i.V.: 12,6) Mio. EUR.

Aus dem Vertrieb von Anteilen geschlossener Immobilienfonds bestehen Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Andienungsrechten der Anteilszeichner in Höhe von insgesamt 184 (i.V.: 188) Mio. EUR. Zur Abschirmung der daraus eventuell entstehenden Risiken besteht eine Rückstellung in Höhe von 4 (i.V.: 4) Mio. EUR. Die Fälligkeit dieser Beträge liegt im Jahr 2019.

### **(31) Anzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt**

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Vollzeitbeschäftigte	3.712	3.811
Teilzeitkräfte	982	1.044
Auszubildende	256	194
<b>Insgesamt</b>	<b>4.950</b>	<b>5.049</b>

### (32) Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie diesem Personenkreis gewährte Kredite

An Vorstände und Aufsichtsorgane wurden folgende Bezüge gezahlt:

in TEUR	2008	2007
Gesamtbezüge des Vorstands	6.861	7.496
Gesamtbezüge des Aufsichtsrats <sup>1)</sup>	268	251
an frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene gezahlt	8.046	6.160
für Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zurückgestellt	65.017	66.612

<sup>1)</sup> ohne Umsatzsteuer

In den vorgenannten Bezügen des Vorstands ist eine erfolgsabhängige Zahlung in Höhe von 2.015 (i.V.: 2.325) TEUR enthalten. Die Zahlungen für frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene werden um Nachzahlungen für Vorjahre in Höhe von 1.668 (i.V.: 22) TEUR erhöht ausgewiesen.

Den im **Geschäftsjahr 2008** amtierenden Vorstandsmitgliedern wurden im Jahr 2008 die nachstehenden Vergütungen zuteil:

in TEUR	Jahresvergütung		Sonstige Vergütungen <sup>2)</sup>	Gesamt
	Erfolgs-unabhängige Vergütung	Erfolgs-abhängige Vergütung <sup>1)</sup>		
<b>Mitglieder des Vorstands</b>				
Hans Jörg Vetter (LBB H, LBB)	1.074	650	26	1.750
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	<i>(521)</i>			
Serge Demolière (LBB)	989	150	35	1.174
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	<i>(489)</i>			
Dr. Johannes Evers (LBB)	632	275	45	952
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	<i>(246)</i>			
Uwe Kruschinski <sup>3)</sup>		30		30
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>				
Hans-Jürgen Kulartz (LBB)	632	210	44	886
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	<i>(246)</i>			
Martin K. Müller (LBB)	604	300	37	941
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	<i>(290)</i>			
Dr. Thomas Veit (LBB H, LBB)	695	400	33	1.128
<i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	<i>(300)</i>			
<b>Vergütungsaufwand</b>	<b>4.626</b>	<b>2.015</b>	<b>220</b>	<b>6.861</b>

<sup>1)</sup> Dargestellt ist der erfolgsabhängige Teil der Jahressondervergütung für die vollständig erbrachte Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007, über deren Höhe der Aufsichtsrat nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2007 Beschluss gefasst hat. Die Auszahlung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2008.

<sup>2)</sup> Die Sonstigen Vergütungen betreffen Sachbezüge (Nutzung der Dienstwagen) von 108 TEUR sowie den sogenannten Arbeitgeber-Anteil Nettobezug (Übernahme der Versteuerung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber) in Höhe von 107 TEUR; daneben werden auch Fahrer zu üblichen Tarifbestimmungen beschäftigt. Ferner sind in den genannten Sonstigen Vergütungen Zahlungen enthalten, die Herr Müller im Berichtsjahr als Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten hat.

<sup>3)</sup> Herr Uwe Kruschinski ist zum 30.06.2007 als amtierendes Mitglied ausgeschieden.

Den am **31. Dezember 2007** amtierenden Vorstandsmitgliedern wurden im Jahr 2007 die nachstehenden Vergütungen zuteil.

in TEUR	Jahresvergütung		Sonstige Vergütungen <sup>2)</sup>	Gesamt
	Erfolgs-unabhängige Vergütung	Erfolgs-abhängige Vergütung <sup>1)</sup>		
<b>Mitglieder des Vorstands</b>				
Hans Jörg Vetter (LBB H, LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	1.068 (521)	675	26	1.769
Serge Demolière (LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	986 (489)	270	34	1.290
Dr. Johannes Evers (LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	627 (246)	300	46	973
Uwe Kruschinski <sup>3)</sup> (LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	331 (150)	185	17	533
Hans-Jürgen Kulartz (LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	627 (246)	245	45	917
Martin K. Müller (LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	604 (290)	300	38	942
Dr. Thomas Veit (LBB H, LBB) <i>davon nicht ruhegehaltstfähig</i>	689 (300)	350	33	1.072
<b>Vergütungsaufwand</b>	<b>4.932</b>	<b>2.325</b>	<b>239</b>	<b>7.496</b>

<sup>1)</sup> Dargestellt ist der erfolgsabhängige Teil der Jahressondervergütung für die vollständig erbrachte Tätigkeit im Geschäftsjahr 2006, über deren Höhe der Aufsichtsrat nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2006 Beschluss gefasst hat. Die Auszahlung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2007.

<sup>2)</sup> Die Sonstigen Vergütungen betreffen Sachbezüge (Nutzung der Dienstwagen) von 116 TEUR sowie den sogenannten Arbeitgeber-Anteil Nettobezug (Übernahme der Versteuerung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber) in Höhe von 119 TEUR, daneben wurden auch Fahrer zu üblichen Tarifbestimmungen beschäftigt. Ferner sind in den genannten Sonstigen Vergütungen Zahlungen enthalten, die Herr Müller im Berichtsjahr als Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten hat.

<sup>3)</sup> Herr Uwe Kruschinski ist zum 30.06.2007 als amtierendes Mitglied ausgeschieden.

Leistungen von Dritten wurden einzelnen Vorstandsmitgliedern im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt.

Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungselemente o.ä.) bestehen für die Vorstandsmitglieder nicht.

Die Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 6 bis 9 HGB sind im Lagebericht enthalten.

Die für das **Geschäftsjahr 2008** an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats zu zahlende Vergütung beträgt einschließlich der Ausschusstätigkeit (jeweils ohne Umsatzsteuer):

in TEUR	2008	2007	2008	2007
<b>Mitglieder des Aufsichtsrats</b>			<b>Mitglieder des Aufsichtsrats</b>	
Dr. h.c. Klaus G. Adam <sup>1)</sup>	-	24	Michael Jänichen	23
Heinrich Haasis <sup>2)</sup>	36	11	Daniel Kasteel	11
Bärbel Wulff	29	29	Thomas Mang <sup>2)</sup>	17
Dr. h.c. Axel Berger <sup>1)</sup>	-	7	Astrid Maurer	11
Dietmar P. Binkowska <sup>2) 3)</sup>	16	6	Andreas Rohde	11
Gregor Böhmer <sup>2)</sup>	17	5	Senator Dr. Thilo Sarrazin <sup>5)</sup>	-
Dr. Michael Endres <sup>1)</sup>	-	12	Peter Schneider <sup>2)</sup>	11
Christina Förster	11	11	Dr. Heinz-Gerd Stein <sup>1)</sup>	-
Artur Grzesiek <sup>4)</sup>	2	-	Dr. Harald Vogelsang <sup>2)</sup>	17
Dr. Thomas Guth <sup>1)</sup>	-	7	Frank Wolf	17
Sascha Händler	11	11	Senator Harald Wolf <sup>5)</sup>	-
Jürgen Hilse <sup>2)</sup>	11	3	Bernd Wrede <sup>1)</sup>	-
Claus Friedrich Holtmann <sup>2)</sup>	17	5		
<b>Summe</b>	<b>150</b>	<b>131</b>	<b>268</b>	<b>251</b>
zuzügl. USt			42	38
<b>Gesamtaufwand</b>			<b>310</b>	<b>289</b>

<sup>1)</sup> Mitglied bis 31. August 2007

<sup>2)</sup> Mitglied seit 1. September 2007

<sup>3)</sup> Mitglied bis 21. November 2008

<sup>4)</sup> Mitglied seit 24. November 2008

<sup>5)</sup> Mitglied bis 28. August 2007

Zum Bilanzstichtag stellte sich der Gesamtbetrag der gewährten Vorschüsse und Kredite sowie eingegangenen Haftungsverhältnisse wie folgt dar:

in TEUR	2008	2007
an Mitglieder des Vorstands	344	388
an Mitglieder des Aufsichtsrats	0	98

Die Salden beinhalten zu Marktkonditionen gewährte Annuitätendarlehen sowie zu Mitarbeiterkonditionen in Anspruch genommene Dispositionskredite und Abrechnungssalden auf Kreditkartenkonten. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus der Tilgung von Annuitätendarlehen.

### (33) Mandate in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Die Mandate von Mitgliedern des Vorstands der Landesbank Berlin AG in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§§ 285 Nr. 10, 340a Abs.4 Nr. 1 HGB) und von Mitarbeitern der Landesbank Berlin AG in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB) sind in den Anlagen 3 und 4 zum Anhang dargestellt.

### (34) Angaben über derivative Geschäfte

Produktbereiche des derivativen Geschäftes per 31.12.2008						
in Mio. EUR	Restlaufzeit			Nominal- betrag Summe	positive Markt- werte	negative Markt- werte
	<= 1 Jahr	bis 5 Jahre	> 5 Jahre			
<b>Zinsbezogene Geschäfte</b>	<b>182.439</b>	<b>245.418</b>	<b>138.380</b>	<b>566.237</b>	<b>11.316</b>	<b>11.678</b>
Börsengehandelte Produkte	14.308	4.747	0	19.055	0	0
Futures	10.034	4.747	0	14.781	0	0
Options	4.274	0	0	4.274	0	0
OTC-Produkte	168.131	240.671	138.380	547.182	11.316	11.678
Zinsswaps	124.621	218.058	110.067	452.746	10.501	10.701
Forward Rate Agreements	28.969	420	0	29.389	80	84
sonstige Zinskontrakte	0	0	0	0	0	0
Swaptions	10.194	9.498	15.608	35.300	485	712
Options Käufe	0	0	0	0	0	0
Options Verkäufe	0	0	0	0	0	0
Caps, Floors	4.347	12.695	12.705	29.747	250	181
<b>Währungsbezogene Geschäfte</b>	<b>9.293</b>	<b>4.118</b>	<b>278</b>	<b>13.689</b>	<b>625</b>	<b>289</b>
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0	0	0
Futures	0	0	0	0	0	0
Options	0	0	0	0	0	0
OTC	9.293	4.118	278	13.689	625	289
Devisentermingeschäfte	5.787	0	0	5.787	456	193
Cross-Currency-Swaps	3.494	4.057	278	7.829	167	94
Devisenoptionen, Käufe	6	31	0	37	2	0
Devisenoptionen, Verkäufe	6	30	0	36	0	2
sonstige Devisenkontrakte	0	0	0	0	0	0
<b>Aktienderivate und sonstige</b>	<b>2.075</b>	<b>19.098</b>	<b>87</b>	<b>21.260</b>	<b>488</b>	<b>577</b>
Börsengehandelt	438	25	0	463	14	9
Futures	287	0	0	287	0	0
Options	151	25	0	176	14	9
OTC	1.637	19.073	87	20.797	474	568
Aktien-Index-Swaps	349	211	64	624	66	100
Aktien-/Indexoptionen, Käufe	735	17.574	12	18.321	408	0
Aktien-/Indexoptionen, Verkäufe	553	1.288	11	1.852	0	468
Embeddeds	0	0	0	0	0	0
<b>Kreditderivate</b>	<b>795</b>	<b>6.813</b>	<b>1.045</b>	<b>8.653</b>	<b>390</b>	<b>265</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>194.602</b>	<b>275.447</b>	<b>139.790</b>	<b>609.839</b>	<b>12.819</b>	<b>12.809</b>

Das Derivategeschäft der Landesbank Berlin AG entfällt auf Mikro- und Makroeinheiten zur Absicherung von Marktrisiken einzelner bilanzieller Grundgeschäfte und Derivate zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken aus Positionsüberhängen im Bankbuch sowie auf Handelsgeschäfte.

Die Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch erfolgt im Wesentlichen über Zinsswaps. Methodisch unterliegt die Steuerung wie im Handel dem Capital-at-Risk Verfahren auf der Basis einer Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99 %.

Die angegebenen Marktwerte stellen den beizulegenden Zeitwert dar, welcher durch Verkauf oder Glattstellung erzielbar beziehungsweise aufzuwenden ist, wobei Transaktionskosten nicht einfließen. Die sich aus den oben dargestellten negativen Marktwerten ergebenden Risiken sind, soweit handelsrechtlich erforderlich, durch entsprechende Rückstellungen abgedeckt.

<b>Kontrahentenstruktur im derivativen Geschäft nach Kreditrisikoäquivalenten</b>		
in Mio. EUR	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>
Forderungsklasse Institute	560	403
Sonstige Forderungsklassen (Sonstige Unternehmen, Privatpersonen)	317	195
<b>Insgesamt</b>	<b>877</b>	<b>598</b>

Die angegebenen Kreditrisikoäquivalente wurden nach der Marktbewertungsmethode ermittelt, wie sie für die Meldung entsprechend der Solvabilitätsverordnung vorgesehen ist. Die Kreditrisikoäquivalente werden nach dem Kontrahentenrisiko gewichtet aufgeführt wobei das Kontrahentennetting berücksichtigt ist.

### (35) Deckungsrechnung

Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG:

<b>Quartal IV / 2008</b>	<b>Hypothekenregister</b>		<b>Öffentliches Register</b>	
	<b>2008</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
<b>Nominal in TEUR</b>				
Nennwert Deckungsmasse	2.182.680	1.665.415	5.783.996	8.944.317
Nennwert Pfandbriefumlauf	1.741.142	965.642	3.734.575	5.212.238
<b>Nennwertüberdeckung</b>	<b>441.538</b>	<b>699.773</b>	<b>2.049.421</b>	<b>3.732.079</b>
Barwert Deckungsmasse	2.317.479	1.695.281	6.065.972	9.108.855
Barwert Pfandbriefumlauf	1.786.508	967.681	3.777.335	5.342.166
<b>Barwertüberdeckung</b>	<b>530.971</b>	<b>727.600</b>	<b>2.288.637</b>	<b>3.766.689</b>
Risikobarwert Deckungsmasse	2.231.291	1.619.231	5.961.961	9.006.418
Risikobarwert Umlauf	1.746.203	941.968	3.831.221	5.299.375
<b>Risikobarwertüberdeckung</b>	<b>485.088</b>	<b>677.263</b>	<b>2.130.740</b>	<b>3.707.043</b>

Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG:

Laufzeitstruktur Hypothekenregister

	<b>2008</b>		<b>2007</b>	
	<b>Anteil %</b>	<b>Deckungsmasse TEUR</b>	<b>Anteil %</b>	<b>Deckungsmasse TEUR</b>
<b>Zinsbindungsfristen der Darlehen</b>				
<b>Quartal IV / 2008</b>				
Bis zu einem Jahr	35,64	724.426	24,92	400.702
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	28,85	586.386	38,97	626.746
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	30,15	612.698	34,29	551.549
> 10 Jahre	5,36	108.860	1,82	29.258
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>2.032.370</b>	<b>100,00</b>	<b>1.608.255</b>

<b>Laufzeitstruktur der Pfandbriefe</b>	<b>2008</b>		<b>2007</b>	
	<b>Anteil %</b>	<b>Betrag TEUR</b>	<b>Anteil %</b>	<b>Betrag TEUR</b>
<b>Quartal IV / 2008</b>				
Bis zu einem Jahr	31,88	555.000	36,50	352.500
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	41,37	720.392	34,16	329.827
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	26,75	465.750	29,34	283.315
> 10 Jahre	0,00	0	0,00	0
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>1.741.142</b>	<b>100,00</b>	<b>965.642</b>

Zinsbindungsfristen der Darlehen Quartal IV / 2008	Anteil	Deckungsmasse	Anteil	Deckungsmasse
	%	TEUR	%	TEUR
		2008		2007
bis zu einem Jahr	31,15	1.801.634	38,23	3.419.437
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	32,99	1.908.135	32,41	2.899.069
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	35,16	2.033.868	27,82	2.487.990
> 10 Jahre	0,70	40.359	1,54	137.821
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>5.783.996</b>	<b>100,00</b>	<b>8.944.317</b>

Laufzeitstruktur der Pfandbriefe Quartal IV / 2008	Anteil	Deckungsmasse	Anteil	Betrag
	%	TEUR	%	TEUR
		2008		2007
bis zu einem Jahr	30,22	1.128.438	55,32	2.883.591
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	60,47	2.258.137	39,06	2.035.820
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	9,31	348.000	5,62	292.827
> 10 Jahre	0,00	0	0,00	0
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>3.734.575</b>	<b>100,00</b>	<b>5.212.238</b>

Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG:

Es existieren keine Derivate, die einen Anteil an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 darstellen würden

Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG:

Hypothekendeckungsregister

Größenklassen Quartal IV / 2008	TEUR	
	2008	2007
bis 300.000 EUR	277.014	234.797
mehr als 300.000 bis 5.000.000 EUR	1.054.054	821.642
mehr als 5.000.000 EUR	701.302	551.816
<b>Insgesamt</b>	<b>2.032.370</b>	<b>1.608.255</b>

Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG:

Objektsplitting (wohnwirtschaftliche Objekttypen)

Staaten	Wohnungen		Einfamilienhäuser		Mehrfamilienhäuser		Gesamt	
	Quartal IV / 2008							
	TEUR							
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Deutschland	33.069	32.831	81.292	62.780	488.552	394.241	602.913	489.852
<b>Insgesamt</b>	<b>33.069</b>	<b>32.831</b>	<b>81.292</b>	<b>62.780</b>	<b>488.552</b>	<b>394.241</b>	<b>602.913</b>	<b>489.852</b>

Bundesländer	Wohnungen		Einfamilienhäuser		Mehrfamilienhäuser		Gesamt	
	Quartal IV / 2008							
	TEUR							
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Sachsen-Anhalt	221	344	198	93	255	435	674	872
Bayern	0	0	0	0	6.430	0	6.430	0
Hamburg	156	0	0	0	884	887	1.040	887
Berlin	23.440	23.326	57.193	46.005	420.697	356.663	501.330	425.994
Sachsen	0	0	509	0	5.337	527	5.846	527
Schleswig-Holstein	72	73	880	603	0	0	952	676
Niedersachsen	121	124	159	0	7.403	4.829	7.683	4.953
Mecklenburg-Vorpommern	1.417	1.144	0	0	3.038	905	4.455	2.049
Brandenburg	4.951	5.093	21.646	15.364	31.622	22.284	58.219	42.741
Hessen	173	173	173	174	2.681	719	3.027	1.066
Thüringen	526	562	22	22	536	556	1.084	1.140
Nordrhein-Westfalen	1.992	1.992	512	519	9.669	6.436	12.173	8.947
<b>Insgesamt</b>	<b>33.069</b>	<b>32.831</b>	<b>81.292</b>	<b>62.780</b>	<b>488.552</b>	<b>394.241</b>	<b>602.913</b>	<b>489.852</b>

Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG:

Objektsplitting (gewerbliche Objekttypen)

Staaten Quartal IV / 2008 TEUR	Büro- gebäude		Handels- gebäude		Industrie- gebäude		Sonstige gewerbliche genutzte Gebäude		Unfertige und nicht ertragsf. Neubauten		Bauplätze		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007		
Deutschland	808.807	670.141	382.141	272.751	101.127	66.727	136.803	108.118	0	0	578	667	1.429.456	1.118.404
<b>Insgesamt</b>	<b>808.807</b>	<b>670.141</b>	<b>382.141</b>	<b>272.751</b>	<b>101.127</b>	<b>66.727</b>	<b>136.803</b>	<b>108.118</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>578</b>	<b>667</b>	<b>1.429.456</b>	<b>1.118.404</b>

Bundesländer Quartal IV / 2008 TEUR	Büro- gebäude		Handels- gebäude		Industrie- gebäude		Sonstige gewerbliche genutzte Gebäude		Unfertige und nicht ertragsf. Neubauten		Bauplätze		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007		
Sachsen-Anhalt	8.861	2.012	33.046	31.054	144	149	0	0	0	0	0	0	42.051	33.215
Bayern	30.299	22.602	6.783	5.799	1.074	4.800	19.418	17.368	0	0	183	0	57.757	50.569
Rheinland-Pfalz	399	423	6.134	2.042	0	0	4.493	0	0	0	0	0	11.026	2.465
Hamburg	5.747	7.214	0	0	0	0	11.408	0	0	0	0	0	17.155	7.214
Berlin	640.119	549.402	43.086	45.540	38.870	30.189	33.771	25.785	0	0	102	258	755.948	651.174
Sachsen	9.254	4.047	12.561	11.393	366	98	17.523	16.200	0	0	0	0	39.704	31.738
Schleswig-Holstein	0	0	17.026	13.048	612	0	0	0	0	0	0	0	17.638	13.048
Niedersachsen	4.164	3.128	38.851	20.281	5.485	1.124	14.050	13.122	0	0	0	0	62.550	37.655
Mecklenburg- Vorpommern	621	638	16.488	16.488	0	0	1.432	0	0	0	0	0	18.541	17.126
Brandenburg	29.376	23.793	55.899	41.306	25.507	6.704	6.750	7.536	0	0	293	409	117.825	79.748
Bremen	0	0	1.236	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.236	0
Hessen	37.746	36.384	15.391	9.550	6.953	4.453	1.128	1.261	0	0	0	0	61.218	51.648
Thüringen	7.692	7.707	39.433	39.433	486	486	112	112	0	0	0	0	47.723	47.738
Baden-Württemberg	3.933	0	48.712	15.081	14.696	15.688	11.418	11.418	0	0	0	0	78.759	42.187
Saarland	0	0	2.064	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.064	0
Nordrhein-Westfalen	30.596	12.791	45.431	21.736	6.934	3.036	15.300	15.316	0	0	0	0	98.261	52.879
<b>Insgesamt</b>	<b>808.807</b>	<b>670.141</b>	<b>382.141</b>	<b>272.751</b>	<b>101.127</b>	<b>66.727</b>	<b>136.803</b>	<b>108.118</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>578</b>	<b>667</b>	<b>1.429.456</b>	<b>1.118.404</b>

Angabe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG:

Lage des Grundpfandrechts Quartal IV / 2008 TEUR	Rückständige Tilgung		Rückständige Zinsen	
	2008	2007	2008	2007
Deutschland	10	7	15	1
<b>Gesamt:</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>1</b>
Berlin	8	7	13	1
Brandenburg	2	0	1	0
Sachsen-Anhalt	0	0	1	0
<b>Deutschland gesamt:</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>1</b>

Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 a/b/c/d PfandBG:

Anzahl	Gewerblich		Wohnungsbau	
	2008	2007	2008	2007
Zum Abschlussstichtag anhängige Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	0	0	0	0
Im Geschäftsjahr durchgeführte Zwangsversteigerungen	0	0	0	0
Innerhalb des Geschäftsjahres zur Verhütung von Verlusten übernommene Grundstücke	0	0	0	0

Betrag in TEUR	Gewerblich		Wohnungsbau	
	2008	2007	2008	2007
Rückständige Zinsen, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind	39	156	50	83
Rückzahlungen im abgelaufenen Jahr durch Amortisation	14.667	9.925	17.256	16.050
Rückzahlungen im abgelaufenen Jahr durch sonstige Art	17.998	60.424	31.495	52.197

Angaben gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG:

Öffentliche Kreditnehmer nach Typen und Staaten

Schuldner (direkt oder mit Garantie) Quartal IV / 2008	Staatsregierungen		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige öffentliche Schuldner		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Griechenland	27.908	28.699	0	0	0	0	0	0	27.908	28.699
Zypern	9.575	9.322	0	0	0	0	0	0	9.575	9.322
Polen	47.584	33.404	0	0	0	0	0	0	47.584	33.404
Rumänien	45.602	0	0	0	0	0	0	0	45.602	0
Austria	0	0	0	0	0	0	42.016	40.836	42.016	40.836
Ungarn	114.274	56.272	0	0	0	0	0	0	114.274	56.272
Tschechische Republik	28.854	28.733	0	0	0	0	0	0	28.854	28.733
Deutschland	486.480	303.482	2.443.133	3.947.539	217.402	311.534	2.321.168	4.184.496	5.468.183	8.747.051
<b>Insgesamt</b>	<b>760.277</b>	<b>459.912</b>	<b>2.443.133</b>	<b>3.947.539</b>	<b>217.402</b>	<b>311.534</b>	<b>2.363.184</b>	<b>4.225.332</b>	<b>5.783.996</b>	<b>8.944.317</b>

135

Angabe gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG:

Öffentliches Register

Schuldner Quartal IV / 2008 TEUR	Staatsregierungen		Regionale Gebiets- körperschaften		Örtliche Gebiets- körperschaften		Sonstige öffentliche Schuldner		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Deutschland	0	0	0	17	0	0	21	0	21	17
<b>Gesamt:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>17</b>

## **Organe der Landesbank Berlin AG**

### **Vorstand**

**Hans-Jörg Vetter**  
Vorsitzender

**Serge Demolière**

**Dr. Johannes Evers**

**Hans Jürgen Kulartz**

**Martin K. Müller**

**Dr. Thomas Veit**

### **Aufsichtsrat**

**Heinrich Haasis**  
Vorsitzender

Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands

**Bärbel Wulff \*)**  
stellv. Vorsitzende

Vorsitzende des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG

**Dietmar P. Binkowska**  
bis 21.11.2008

Vorstandsvorsitzender der NRW.BANK

**Gregor Böhmer**

Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen

**Christina Förster \*)**

Fachsekretärin für Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

**Artur Grzesiek**  
ab 24.11.2008

Vorstandsvorsitzender der Sparkasse KölnBonn

<b>Sascha Händler *)</b>	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG Kundenbetreuer Exportfinanzierung der Landesbank Berlin AG
<b>Jürgen Hilse</b>	Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Göppingen
<b>Claus Friedrich Holtmann</b>	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbands
<b>Michael Jänichen *)</b>	Bereichsleiter Firmenkunden der Landesbank Berlin AG
<b>Daniel Kasteel *)</b>	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG Kundenbetreuer Vertriebsbereich Ost
<b>Thomas Mang</b>	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen
<b>Astrid Maurer *)</b>	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG Frauenbeauftragte der Landesbank Berlin AG
<b>Andreas Rohde *)</b>	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
<b>Peter Schneider</b>	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg
<b>Dr. Harald Vogelsang</b>	Vorstandssprecher der HASPA Finanzholding und der Hamburger Sparkasse AG
<b>Frank Wolf *)</b>	Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

\*) Arbeitnehmersvertreter

Berlin, 18. Februar 2009

## Vorstand

Vetter

Demolière

Dr. Evers

Kulartz

Müller

Dr. Veit

### Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis des Anteilsbesitzes  
(§§ 285 Nr. 11 und 11a, 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB)
- Anlage 2: Gesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen
- Anlage 3: Mandate von Mitgliedern des Vorstands in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§§ 285 Nr. 10, 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB)
- Anlage 4: Mandate von Mitarbeitern in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB, § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB)

## Liste des Anteilsbesitzes

(§§ 285 Nr. 11, 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB, einschließlich der Angaben gem. § 285 Nr. 11a HGB)

Meldendes Unternehmen: Landesbank Berlin AG

Stand: 31.12.2008

Zielwahrung/Einheit: EUR / in Tsd.

Verbundene Unternehmen					Eigenkapital	Ergebnis
Lfd. Nr.	Name/Ort	Kapital-anteil	abw. Stimm-rechte	WKZ		
1.	Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Objekt- und Baubetreuung Mecklenburg-Vorpommern, Berlin <sup>1) 7)</sup>	94,00		EUR	1.889	202
2.	Babefi-Holding GmbH i. L., Berlin <sup>8)</sup>	100,00		EUR	72	6
3.	BankenService GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin <sup>9)</sup>	100,00		EUR	5.279	2.580
4.	Bavaria Immobilien Projektsteuerungs GmbH & Co. Objekt Berlin-Mitte Leipziger Strae KG, Berlin <sup>1) 6)</sup>	94,00		EUR	-2.494	2.030
5.	BB-Grundstcksgesellschaft mit beschrankter Haftung, Berlin <sup>4) 9)</sup>	94,90		EUR	51	0
6.	BB-Leasing GmbH, Berlin <sup>9)</sup>	100,00		EUR	2.326	537
7.	Berlin Hyp Immobilien GmbH, Berlin <sup>1) 4) 9)</sup>	100,00		EUR	26	0
8.	Berlin-Hannoversche Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin <sup>3) 9)</sup>	90,38		EUR	742.598	55.102
9.	Crown Court I LLC, City of Wilmington/Delaware <sup>14) 15)</sup>	100,00		USD	-141.969	-135.246
10.	Crown Court Property London Ltd., London <sup>1) 9) 16)</sup>	100,00		GBP	18.082	572
11.	DirektBankService GmbH Unternehmensgruppe Bankgesellschaft Berlin, Berlin <sup>9)</sup>	100,00		EUR	104	1
12.	egs Entwicklungsgesellschaft Sudhorn mbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	94,00		EUR	-1.996	-319
13.	Eurospeedway Lausitz Entwicklungs GmbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	426	1
14.	FAKT Immobilien Management-Verwaltungs GmbH, Berlin <sup>1) 7)</sup>	100,00		EUR	-418	-444
15.	Gaia Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. KG - Dritter IBV-Immobilienfonds International -, Berlin <sup>1) 7)</sup>	100,00		EUR	-1	-64
16.	GfBI Beteiligungsmanagement GmbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	100	0
17.	GfBI Gesellschaft fur Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin <sup>4) 9)</sup>	100,00		EUR	9.436	0
18.	GfBI Group Services GmbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	272	17
19.	GfBI Immobilien Solutions GmbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	60	1
20.	Grundstcksgesellschaft "Berlin" mit beschrankter Haftung, Berlin <sup>4) 9)</sup>	94,90		EUR	5.624	0
21.	Grundstcksgesellschaft Bad Freienwalde/Gardelegen GbR, Berlin <sup>2) 9)</sup>	76,49	76,07	EUR	-21.013	-1.063
22.	Grundstcksgesellschaft Lehrter Strae GbR, Berlin <sup>9)</sup>	99,93		EUR	-7.869	-1.692
23.	Grundstcksgesellschaft Weichselstrae GbR - STADT UND LAND-Fonds 1 -, Berlin <sup>9)</sup>	60,22		EUR	3.833	179
24.	Harpalus Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG i. L., Munchen <sup>1) 7)</sup>	78,10		EUR	61	-518
25.	HaWe Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin <sup>1) 4) 9)</sup>	100,00		EUR	26	0
26.	HILOG Beteiligungs GmbH & Co. Mobilienleasing KG, Pocking <sup>9)</sup>	92,49	92,47	EUR	1.668	1.580
27.	Hohenzollerndamm 134 GbR, Berlin <sup>2) 9)</sup>	95,00		EUR	16.510	0
28.	IDL Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	20	-1
29.	IDL Objektbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin <sup>9)</sup>	100,00		EUR	128	-8
30.	IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH, Berlin <sup>4) 9)</sup>	100,00		EUR	2.275	0
31.	Landesbank Berlin International S. A., Luxembourg <sup>3) 14)</sup>	100,00		EUR	196.392	4.812
32.	Lausitzring Eurodrom Verwaltungs-GmbH, Klettwitz <sup>1) 9)</sup>	60,00		EUR	-9	0
33.	Lausitzring GmbH & Co. KG, Klettwitz <sup>1) 9)</sup>	70,00		EUR	-84.324	2
34.	LBB Finance (Ireland) plc, Dublin <sup>5) 9)</sup>	100,00		EUR	1.747	160
35.	LBB Grundstcks-Gesellschaft mbH der Landesbank Berlin AG, Berlin <sup>4) 9)</sup>	100,00		EUR	256	0
36.	LBB-Immobilien-Service GmbH, Berlin <sup>4) 9)</sup>	100,00		EUR	1.103	190
37.	LBB Reinsurance Ltd. i.L., Dublin <sup>5) 14)</sup>	100,00		EUR	0	569
38.	LBB Re Luxembourg S. A., Luxemburg <sup>13), 14)</sup>	100,00		EUR	3.000	0
39.	MIKOS Verwaltungs GmbH & Co. Vermietungs KG, Munchen <sup>9)</sup>	94,00	55,30	EUR	24	-1
40.	netbank Aktiengesellschaft, Hamburg <sup>9)</sup>	74,99		EUR	31.050	317
41.	SDZ Ostbrandenburg GmbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	164	122
42.	Theseus Immobilien Management GmbH & Co. Objekt Leipziger Strae KG, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	5	863
43.	Versicherungsservice GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin , Berlin <sup>4) 9)</sup>	100,00		EUR	1.036	0
44.	Wilkendorf Bau- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	100,00		EUR	83	-809
45.	Wohnbau Tafelgelande Beteiligungs GmbH, Nurnberg <sup>1) 7)</sup>	75,00		EUR	33	2
46.	Wohnbau Tafelgelande GmbH & Co. KG, Nurnberg <sup>1) 7)</sup>	75,00		EUR	602	-597

## Sonstige Unternehmen von mindestens 20 v. H.

Lfd. Nr.	Name/Ort	Kapital-anteil	abw. Stimm-rechte	WKZ	Eigenkapital	Ergebnis
47.	Apollon Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. KG - Vierter IBV-Immobilienfonds für Deutschland -, Berlin <sup>1) 9)</sup>	47,47		EUR	35.332	2.382
48.	Apollon Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	30,00		EUR	67	4
49.	Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main <sup>9)</sup>	25,10		EUR	9.889	0
50.	B + S Card Service GmbH, Frankfurt am Main <sup>11)</sup>	25,10		EUR	13.173	3.461
51.	BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH, Berlin <sup>9)</sup>	21,79		EUR	8.194	408
52.	BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG, Berlin <sup>7)</sup>	45,00		EUR	2.542	265
53.	BerlinOnline Stadtportalbeteiligungsgesellschaft mbH, Berlin <sup>9)</sup>	45,00		EUR	28	1
54.	BHS Berliner Hannoversche Software GmbH, Hannover <sup>9)</sup>	50,00		EUR	1.122	-30
55.	CidS! Computer in die Schulen gemeinnützige Gesellschaft mbH, Berlin <sup>9)</sup>	50,00		EUR	81	-42
56.	Friedrichsfelder Viertel Bauprojekt GmbH, Berlin <sup>1) 9)</sup>	47,60		EUR	72	9
57.	FURIS Verwaltung GmbH & Co. Vermietungs-KG, Pöcking <sup>1) 7)</sup>	94,00	50,00	EUR	14	1
58.	Gaia Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. Objekt Bautzener Gesundbrunnen KG, Berlin <sup>1) 7)</sup>	49,00		EUR	-2.029	2.531
59.	Gartenstadt Stahnsdorf GmbH i. L., Berlin <sup>1) 10)</sup>	49,00		EUR	3	-1
60.	Gartenstadt Stahnsdorf GmbH & Co. Projektentwicklungs KG, Berlin <sup>1) 9)</sup>	48,48		EUR	-50.432	2.789
61.	GbR TOCOTAX <sup>9)</sup>	0,00	33,33	EUR	0	-140
62.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts Möllendorffstraße/Parkau, Berlin <sup>1) 9)</sup>	50,00		EUR	-2.485	-310
63.	Gumes Verwaltung GmbH & Co. Objekt Rostock KG, München <sup>9)</sup>	39,60	20,00	EUR	26	0
64.	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam <sup>9) 12)</sup>	25,00	14,29	EUR	189.315	5.495
65.	KARUS Beteiligungs GmbH & Co. Grundbesitz KG, München <sup>1) 9)</sup>	33,00		EUR	25	0
66.	NORD EK Norddeutsche Einkaufskoordination der Landesbank Berlin AG und der Norddeutsche Landesbank Girozentrale GbR, Berlin/Hannover <sup>9)</sup>	0,00	50,00	EUR	228	36
67.	PEB Capital B. V. in liquidation, Hilversum <sup>9)</sup>	42,39		EUR	229	459
68.	Projektgesellschaft Forum Neukölln GbR mit auf das Gesellschaftsvermögen beschränkter Haftung, Berlin <sup>1) 6)</sup>	0,00	40,00	EUR	0	0
69.	Theseus Immobilien Management GmbH & Co. KG - Zweiter IBV-Immobilienfonds International -, Berlin <sup>1) 7)</sup>	26,80		EUR	37.866	-1.635
70.	WISUS Beteiligungs GmbH & Co. Zweite Vermietungs KG, München <sup>9)</sup>	49,00	36,30	EUR	-3.346	140

- 1 Mittelbar gehalten.
- 2 Einschließlich mittelbar gehaltener Anteile.
- 3 Für die Gesellschaft gilt die Patronatserklärung der Landesbank Berlin AG gem. Abdruck unter Ziffer (...) des Anhangs.
- 4 Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.
- 5 IFRS-/bzw. ISA UK/IRL-Abschluss.
- 6 Es liegen Daten zum 31.12.2005 vor.
- 7 Es liegen Daten zum 31.12.2006 vor.
- 8 Liquidationsschlussbilanz v. 29.06.2007.
- 9 Es liegen Daten zum 31.12.2007 vor.
- 10 Es liegen Daten zum 01.01.2008 vor - Liquidationseröffnungsbilanz.
- 11 Es liegen Daten zum 30.09.2008 vor - abweichender Jahresabschlussstermin.
- 12 Die Beteiligung wurde zum 31.12.2005 gekündigt. Eine Feststellungsklage ist anhängig, die Entscheidung steht aus.
- 13 Neugründung am 14.05.2008.
- 14 IFRS-Konsolidierungszahlen per 31.12.2008.

EZB-Kurse vom 31.12.2008

15 1 EUR = 1,39170 USD

16 1 EUR = 0,95250 GBP

**Stand: 31.12.2008**

**Verzeichnis der Gesellschaften mit Beherrschungs- und/oder  
Ergebnisabführungsverträgen  
mit der Landesbank Berlin AG**

---

**Gesellschaft**

---

1. BB-Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin

---

2. GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin

---

3. Grundstücksgesellschaft "Berlin" mit beschränkter Haftung, Berlin

---

4. IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH, Berlin

---

5. Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin <sup>(1)</sup>

---

6. LBB Grundstücks-Gesellschaft mbH der Landesbank Berlin AG, Berlin

---

7. LBB-Immobilien-Service GmbH, Berlin

---

8. Versicherungsservice GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin

---

<sup>(1)</sup> EAV mit Ablauf des 31.12.2008 w/ Verkaufs der Gesellschaft an LBBH beendet.

## Mandate des Vorstands nach § 285 Nr. 10 HGB und § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB zum Stichtag 31.12.2008

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 100 AktG
- a)\* Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Konzerngesellschaften gemäß § 100 AktG
  - ◊ auch nach § 340a Abs. 4 Nr.1 HGB anzugebende Mandate in großen Kapitalgesellschaften
- b) Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

### Vorstand

#### Hans-Jörg Vetter

Vorsitzender des Vorstands

Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

---

- a) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - Interseroh AG, Köln ◊ (bis 15.05.2008)
- Mitglied des Aufsichtsrats der
  - Hypo Real Estate Bank AG, München ◊ (seit 06.12.2008)
  - Hypo Real Estate Holding AG, München ◊ (seit 19.11.2008)
- a)\* Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin ◊
- b) Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin
- Mitglied des Verwaltungsrats der
  - DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

#### Serge Demolière

---

- a) Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - Börse Berlin AG, Berlin ◊
- Mitglied des Aufsichtsrats der
  - RTS Realtime Systems AG, Frankfurt am Main
- a)\* Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin ◊
- b) Vorsitzender des Verwaltungsrats der
  - Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg
  - LBB Re Luxembourg S.A., Luxemburg (seit 19.05.2008)
- Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
  - LBB Finance (Ireland) plc, Dublin
  - LBB Reinsurance Ltd., Dublin (bis 08.10.2008)

## Dr. Johannes Evers

---

- a) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der

- Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart ◊

- a)\* Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin ◊
  - netbank Aktiengesellschaft, Hamburg ◊

- b) Mitglied des Aufsichtsrats der
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main
  - LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover

Mitglied des Beirats der

- BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG, Berlin

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der

- Visa Europe Limited, London

Mitglied des Verwaltungsrats der

- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

## Hans-Jürgen Kulartz

---

- a)\* Mitglied des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin ◊
  - netbank Aktiengesellschaft, Hamburg ◊

- b) stellv. Vorsitzender (seit 05.03.2008, zuvor Mitglied) des Verwaltungsrats der
- DKLB Deutsche Klassenlotterie Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der

- Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co., Bremen
- Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Bad Homburg v.d.H.
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover
- LWS Lotterie- und Wett-Service GmbH, Berlin

## Martin K. Müller

---

- a)\* Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- BankenService GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der

- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin ◊

- b) Mitglied des Aufsichtsrats der
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin

## Dr. Thomas Veit

Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

---

- a) Mitglied des Aufsichtsrats der
  - Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main ◊
  - FinanzIT GmbH, Hannover ◊ (bis 15.08.2008)
  
- a)\* stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der

  - Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin ◊
  
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
  - GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der

  - Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main (seit 19.08.2008)

### **Mandate von Mitarbeitern in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften**

#### **Bartho Schröder**

Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Bankenservice GmbH, Berlin

#### **Hans-Jürgen Torkler**

Mitglied des Aufsichtsrats der  
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt

#### **Manfred Wiesinger**

Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Bankenservice GmbH, Berlin

---

## **Entsprechenserklärung / Versicherung der gesetzlichen Vertreter**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

**Berlin, 20. Februar 2009**

### **Der Vorstand**

Hans-Jörg Vetter

Serge Demolière

Dr. Johannes Evers

Hans Jürgen Kulartz

Martin K. Müller

Dr. Thomas Veit

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Landesbank Berlin AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 5. März 2009

**PricewaterhouseCoopers**  
**Aktiengesellschaft**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Günter Borgel  
Wirtschaftsprüfer

Mark Maternus  
Wirtschaftsprüfer

## Unterschriften

Berlin, den 3. März 2010

Landesbank Berlin AG

(Annette Köhler)

(Andrea Bauer)